



Die Entwürfe der Aenderung der russischen Staatsverfassung.

Zur Entwicklung der konstitutionellen Ideen in Russland (1730—1819).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

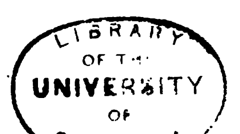
der

Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Sergius Swatikow.

Heidelberg.
Buchdruckerei von Karl Rössler.
1904.



Inhalt.

Vorliegende Arbeit wurde ohne Korrektur des Verfassers gedruckt.

Einleitung.

Artikel I der sogenannten russischen „Reichs-Grundgesetze“[1]) lautet: „Der Kaiser aller Reussen ist ein selbstherrschender und unbeschränkter Monarch, dessen souveräner Gewalt zu gehorchen nicht allein um des Zorns, sondern auch um des Gewissens willen Gott selbst befiehlt.“ Von allen Grundgesetzen des russischen Reiches ist dies das einzige wirkliche Grund- oder Verfassungsgesetz. In ihm wird sehr feierlich und ausführlich[2]) der Grundsatz der russischen Staatsverfassung, dass keine legale irdische Macht, die Gewalt des russischen Kaisers begrenzen könne, ausgedrückt. Die oben angeführte Bestimmung besteht als Grundgesetz seit dem 1. Januar 1835. Zweifellos bestand der Absolutismus auch vorher in Russland. Sicherlich waren die Bestimmungen über die autokratische Gewalt des russischen Kaisers auch schon früher in verschiedenen Statuten, Manifesten etc. zerstreut, aber die endgiltige Fassung besteht erst seit den Zeiten des Kaisers Nikolaus I., welcher seinen Absolutismus mit den Waffen in der Hand verteidigen musste (14. Dezember 1825). Natürlich sehen wir eine Antwort auf die Versuche, die absolute Macht zu begrenzen, weniger in dem Faktum

---

1) Reichsgesetzbuch (Sswod Sakonow) Bd. I, Abschn. I. Von den geheiligten Rechten und Vorrechten der autokratischen Herrschergewalt.

2) Ausführlich daher, weil die Worte „selbstherrschender und unbeschränkter“, die nebeneinanderstehen, bloss eine Tautologie sind. Die theologische Begründung des Absolutismus (Römerbrief 13) ist ebenfalls als ein Teil einer Rechtsnorm überflüssig.

des Erscheinens dieser Bezeichnung, als in ihrem Wesen, ihrem Inhalt.

Diese Versuche wurden wiederholt bald auf legalem, bald auf revolutionärem Wege unternommen und haben eine umfangreiche, vorläufig noch von Niemand zusammenhängend geschriebene Geschichte. Die einen von den Versuchen, die autokratische Gewalt zu beschränken, wurden von einer Staatsinstitution, wie im Jahre 1730, unternommen, andere sprachen sich in den Projekten von hohen Würdenträgern (wie die Projekte N. J. Panin von 1762 und 1773) aus. Wiederholte Versuche, oder genauer gesagt, Vorbereitungen, wurden durch Kaiser Alexander I. im Laufe einer grossen Zeitspanne seiner Regierung unternommen. Endlich haben die sog. „Dekabristen" mehrere Projekte über eine Begrenzung oder sogar vollständige Abschaffung der kaiserlichen Macht entworfen und haben es sogar versucht, diese Projekte zu realisieren. Ich übergehe die Projekte gleichen Charakters, welche zu der letzten Epoche der russischen Geschichte gehören (von 1855 bis auf unsere Tage) vollständig. Auf diese Weise zeigt die russische Geschichte in den letzten 200 Jahren eine ganze Reihe von — wenn auch zeitlich getrennten und durch die Art ihrer Inwerksetzung verschiedenen — Projekten der Veränderung der russischen Staatsverfassung. Manche von diesen Projekten deuten nur auf die Pia Desideria[1]) der oder jener Schichten der russischen Gesellschaft oder des Volkes hin, andere dagegen bezeichnen ganz konkrete Formen und Mittel zur Begrenzung der absoluten Gewalt. Endlich gibt es auch solche Projekte, die bereits so geschrieben und verfasst sind, dass sie zu ihrer Realisierung fertig sind. Von letzteren muss man einerseits die unterscheiden, welche auf Befehl des Kaisers geschrieben worden sind, wie z. B. die Projekte von Speranski (1809) und Nowossiltzew (1819[2]), andererseits die Entwürfe einiger

1) Diesen Charakter tragen die Programme und Projekte der russischen revolutionären und oppositionellen Gruppen.

2) Auch das Projekt der sog. „Verfassung von Loris-Melikow" (1881 — gedruckt von Free Russian Press Fund, London,

Privatpersonen, welche weniger Bedeutung haben und nur als Wiederspiegelung der Ideen einer gewissen Epoche in gewissen Ständen interessant sind[1]) Einzelne Momente dieser Geschichte sind ziemlich ausführlich ausgearbeitet. Zur Bearbeitung anderer liegen uns viele Mitteilungen und ein umfangreiches historisches Material vor.

Vorliegende Arbeit soll keineswegs die Lücke ausfüllen, welche in der russischen Geschichte dank dem Fehlen eines ganzen und einheitlichen Geschichtswerkes über die Entwicklung der konstitutionellen Ideen in Russland vorhanden ist[2]). Das wäre eine zu grosse und wichtige Aufgabe, welche entsprechende Kräfte erfordert. Diese Arbeit soll blos das Wesen jener Projekte kurz auseinandersetzen, die durch den Wunsch, den Absolutismus zu begrenzen, hervorgerufen worden sind. Von diesen Projekten wird die vorliegende Arbeit nur die ins Auge fassen, welche in die Epoche Kaiser Alexander I. gehören. Ja, diese Betrachtung soll sogar in dem Projekt Speranski's ihren Abschluss finden. Diesem jedoch soll als dem umfangreichsten und interessantesten die grösste Aufmerksamkeit gewidmet werden. Ausserdem ist es höchst interessant, in diesen

---

1895. — Dieses Projekt kann nicht als eine Verfassung, im wirklichen Sinne des Wortes, bezeichnet werden.

1) Zu den letzteren gehören die Projekte: 1. Von N. Tourgueneff, La Russie et les Russes, 1847, Paris, Bd. II. 2. Von Leonid v. Blümmer, Herausgeber der „Sswobodnoje Sslowo“ (Freie Wort) in Berlin, 1862 (in der oben erwähnten Zeitschrift). 3. Stepniak (d. i. S. Krawtschinski), Das Projekt einer Verfassung. Free Russian Press Fund, 1895. London.

2) Es gibt nur zwei Arbeiten dieser Art: 1. Prince P. Dolgoroukoff, La vérité sur la Russie, Paris 1861 (auch russisch: „Prawda o Rossii, London, 2 Bde. 1861. Dieses Buch nennt J. H. Schnitzler (L'empire de Tsars, Paris 1866, Bd. III, 227) eine „tentative un peu hardie, à écrire une histoire constitutionelle de la Russie“. Das Buch von Dolg. hat geringere wissenschaftliche Bedeutung. 2. W. Ssemewski, „Historische Revue“, St. Petersburg 1897, Bd. 9. Was die Epoche des Kaisers Alexander I. anbelangt, so siehe z. B. Pypin A. N., Die geistigen Bewegungen in Russland in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, I. Bd., Berlin 1894.

Projekten zu verfolgen, in welchen Beziehungen sie zu den konstitutionellen Theorien jener Zeit standen, in welchem Masse sie die oder jene europäische Verfassung zu übernehmen suchten. Der russische politische Gedanke im Sinne der konstitutionellen Bestrebungen befand sich im 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts (1825) unter dem Einfluss verschiedener europäischer Vorbilder. Erstens zeigte sich die Einwirkung der Staatsinstitutionen Schwedens im Verlaufe des ganzen 18. Jahrhunderts und spiegelte sich hauptsächlich in den Projekten von 1730, 1762 und 1776. Die Projekte waren alle von dem Wunsche beseelt, die Macht des Kaisers durch einen von der Aristokratie nach schwedischem Muster (nach der „Regierungsform" von 1720 (2. Mai) gebildeten Reichsrat, mit oder ohne Reichstag) zu begrenzen. Dann kommt der Einfluss der englischen Verfassung auf die Personen, welcher während des Anfangs der Regierung Alexander I. sich zeigte und ferner auch auf Speranski nicht ohne Wirkung blieb. Dann folgten die Projekte von Speranski, welcher vollständig und hauptsächlich anfangs durch die französischen Verfassungen vom 3. Sept. 1791, 13. Dez. 1799 und 18. Juni 1804 beeinflusst wurde. Darauf kommt der gleichzeitige Einfluss der französischen „Charte constitutionelle" von 1814 und der Verfassung des Königreichs Polen vom 27. November 1815 auf das Projekt von Nowossiltzew. Dann wurden zur Zeit Alexanders die Projekte der Dekabristen (Pestel und Murawiew), welche eine spezielle Untersuchung erfordern, verfasst. Die zeitlich folgenden Projekte gehören nicht in den Kreis der Untersuchungen dieser Arbeit. Nachdem wir die wichtigsten Momente, unter deren Einfluss die oder jene Projekte entstanden sind, betrachtet haben, soll zu der ausführlicheren Wiedergabe dieser Projekte geschritten werden.

I. Kapitel.

Den ersten Versuch, den Absolutismus in Russland zu beschränken, unternahm im Jahre 1730 der oberste Geheime Rat, als der letzte Kaiser aus dem Hause der Romanow, Peter II., gestorben war. Der oberste Geheime Rat war zur Zeit Katharinas I. (1726) gegründet worden und setzte sich aus 8 höchsten Würdenträgern zusammen. Dieser oberste Geheime Rat wurde über den von Peter I. gegründeten dirigierenden Senat gestellt, trotzdem dieser die oberste Verwaltungs- und Justizbehörde sein sollte. Der bedeutende Einfluss des obersten Geheimen Rates wurde seiner Zeit von den europäischen Diplomaten am russischen Hofe wahrgenommen und verzeichnet[1]).

Der oberste Geheime Rat, der hauptsächlich aus Vertretern der höchsten Geburtsaristokratie bestand und jedenfalls deren Interessen verteidigte, benutzte den Zeitpunkt des Interregnums und das Nichtvorhandensein eines gesetzlichen Thronfolgers[2]) und „berief“ die Nichte

---

1) So schrieb der französische Gesandte Campredon folgendes: „. . . . nichts würde ohne einstimmige Genehmigung dieses Rates vor sich gehen, und derselbe würde unter dem Namen der Czaarin Herr über alle Beschlüsse sein . . . Es ist leicht einzusehen, dass dies der erste Schritt zu einer Umgestaltung in der Form der Regierung ist, welche letztere die Moskowiter etwas weniger despotisch machen wollen, als sie bisher gewesen war . . . Zu diesem Ende brauchen sie sich nur die Vorrechte bewilligen zu lassen, die sie für zweckdienlich erachten, um eine Regierung, ähnlich der englischen, zu errichten und aufrecht zu erhalten“. (Depeschen des Herrn Campredon, 23. Fevr. 1726). N. Tourgueneff, La Russie et les Russes, Bd. III Beilage, in deutscher Ausgabe — S. 283.

2) Nach der Thronfolge-Ordnung vom 5. Februar 1722, welche von Peter I. erlassen worden war, musste der Kaiser seinen Nachfolger selbst bestimmen. Peter II. starb (am 19. Januar 1730) ohne seinen Nachfolger bestimmt zu haben.

Peters I., die Grossherzogin von Kurland, Anna Iwanowna auf den Thron. Auf Veranlassung des Mitgliedes des obersten Geheimen Rates Fürsten D. M. Golitzyn[1]) wurden dabei die Bedingungen festgesetzt, unter welchen Anna den russischen Thron besteigen könne. Diese Bedingungen, welche in der Geschichte den Namen der „Konditionen" erhalten haben, lauten folgendermassen[2]): „Hierdurch verpflichten Wir Uns, dass Unsere Sorge und Bemühung nicht nur darauf gerichtet sein wird, Unsern, griechisch-katholischen Glauben zu betätigen, sondern auch möglichst weit auszudehnen; ebenso nach Empfang der russischen Krone bei Unsern Lebzeiten keine Ehe einzugehen, noch einen Nachfolger zu bestimmen; ausserdem versprechen Wir, da die Einheit und der Wohlstand eines jeden Reiches durch die gute Beratung bedingt wird, deswegen den bereits bestätigten obersten Geheimen Rat, welcher aus acht Personen besteht, beizubehalten und ohne dessen Zustimmung 1. keinen Krieg anzufangen, 2. keinen Frieden zu schliessen, 3. Unsere treuen Untertanen durch keinerlei neue Steuern zu bedrücken, 4. Aemter — bürgerliche sowie militärische — (der Landarmee sowie der Marine), höher als vom Rang eines Obristen Niemand zu verleihen und ebensowenig zu wichtigen Staatsdingen sonst jemand hinzuzuziehen. Ferner versprechen Wir, dass die Garde sowie die übrigen Regimenter unter der Aufsicht des obersten Geheimen Rates stehen sollen und 5. dass dem Adel weder Leben noch Gut ohne richterlichen Beschluss genommen werden soll; 6. weder Grundstücke noch Dörfer verliehen werden sollen; 7. dass Russen sowie Ausländern, ohne dass dies vom obersten Geheimen Rat empfohlen worden sei, keine Hofämter verliehen werden sollen und 8. dass keine Staatseinkünfte nach Unserem persönlichen Willen verwendet werden sollen und dass ferner alle Unsere Untertanen Unserer Gnade gewiss

---

1) Golitzyn drückte sich folgendermassen aus: „Wollen wir die Urkunde schreiben, um den Absolutismus zu vernichten". Ssolowiew, Geschichte Russlands, Bd. XIX, S. 246.

2) Den Text citiere ich nach Ssolowiew, Bd. XIX, S. 246.

sein sollen. Sollten Wir aber das, was Wir hiermit versprochen haben, nicht erfüllen, so wollen Wir der russischen Krone verlustig gehen."

Auf dem Original ist eigenhändig von Annna (28. Jan. 1730) geschrieben worden: „Hiermit erkläre ich dies Alles ohne jede Ausnahme zu erfüllen. Anna". Diese Konditionen wurden, wenn auch verzerrt, augenblicklich durch die Berichte der ausländischen Gesandten am russischen Hofe in Westeuropa bekannt. Der genaue Wortlaut ist jedoch erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts veröffentlicht worden[1]. Die Konditionen wurden historisch verarbeitet, wobei der schwedische Gelehrte Harald Hjärne[2] durch die Vergleichung der Konditionen mit der schwedischen Regierungsform („Regerungsform") von 1720 zu der Ueberzeugung kam, dass die Konditionen auf Grund der erwähnten Quellen verfasst worden sind. So sind die Punkte über Krieg und Frieden aus der Reg.-Form § 6 und 7 und der Kon.-Förs.[3] § 18 entnommen. Der Punkt (III) über die Steuern aus Kon.-Förs. § 18 R.F. § 5. Die weiteren Punkte können in folgender Weise parallel nebeneinander aufgestellt werden.

Russische		Schwedische
§ 8		R.F. 40; K.F. 10
—	Ausser der Nummeration	R.F. 25, 26
§ 5	„ „ „	R.F. 2
§ 6	„ „ „	K.F., 5
§ 7	„ „ „	R.F. 14
§ 8	„ „ „	R.F. 19, 31; K.F. 13
Schluss, (ausser der Num.)		K.F. 7 und 22,

1) Der bekannte russische Historiker P. N. Milukow hat die auf photographischem Wege hergestellte Kopie dieses Dokuments in seinem Buch „Zur Geschichte der russischen Intelligenz" 1903 („Die Mitglieder des Obersten Geheimen Rates und der Adel") abgedruckt.

2) „Historisk Tidskrift" (Histor. Zeitschrift) 1884. Hjärne, Ryska konstitutionsprojekt år 1730 eftêr swenska förebilder (Russischer Verfassungsentwurf von 1730 nach den schwed. Vorbildern), S. 189—272; dasselbe auch bei P. N. Milukow, op. cit., S. 8—11.

3) R.F. = Regeringsform = Regierungsform; K.F. = Konungaförsäcran = königlicher Versicherungseid.

Ohne auf die Vergleichung dieser Punkte einzugehen, weise ich diejenigen, die Interesse daran haben, nur auf die betreffenden Werke hin[1]). Hjärne nimmt an, dass der Schlusspunkt (über den Verlust der Krone bei Nichterfüllung der Bedingungen) ausschliesslich auf Grund von R.F. 7[2]) und R.F. 22 verfasst worden ist. Es gibt aber auch andere Anschauungen, welche erklären, dass eine solche Schlussfolgerung auch aus den polnischen Wahlkapitulationen[3]) (Pacta conventa) entnommen sein kann. Es bleibt aber jedoch ganz zweifellos, dass die Hauptquelle für die Konditionen doch die schwedischen Institutionen waren. Man braucht nur an die bedeutenden Entlehnungen zu denken, welche Peter I. aus dem Gebiet des schwedischen Verwaltungsrechts zu machen versuchte. Die Ausdrücke, welche in der Einleitung und in dem § 7 der Konditionen (über die Handlungen der Kaiserin „mit des Rates Rat"), erinnern uns an die eigentliche schwedische Formel „med Råds råde" . . .

Die Konditionen bezweckten 1. die Begrenzung des Absolutismus und beabsichtigten 2. dem obersten Geheimen Rat das Recht der Gesetzgebung und Verwaltung zu geben. Das Versprechen, den griechisch-katholischen Glauben anzuwenden und zu unterstützen, erscheint noch bis auf unsere Tage als eine der häufigsten Erklärungen der russischen Kaiser. Dieser Punkt hat keine wesentliche Bedeutung, dagegen hatte das Versprechen keine Ehe einzugehen und keinen Nachfolger zu bestimmen, sehr grosse Bedeutung. Dank ihm hatte der Geheime Rat die Möglichkeit, nach dem

---

1) Ausser russischen und schwedischen Werken siehe ebenfalls: K. Waliszewski, L'héritage de Pierre le Grand. Règne de femmes, Gouvernement de favoris, 1725—1741, Paris. 1900 II pt., insbesondere chap. VII.

2) Ich erkläre, dass jeder des königlichen Thrones verlustig gehen und für einen Staatsfeind erklärt werden soll, wer durch offene Gewalt oder durch eine geheime Verschwörung eine absolute Regierungsform erreichen will.

3) Vergl. Ed. Winkelmann, Allgem. Verfassungsgeschichte, Leipzig 1901, S. 355—56 und 362.

Tode Annas von neuem den für sich am bequemsten erscheinenden Kaiser zu wählen. Als grundsätzliches Zeichen der Begrenzung der kaiserlichen Souveränität erscheint das Versprechen ohne Einwilligung des Rates keinen Krieg zu erklären (§ 1), keinen Frieden zu schliessen (§ 2). Keine Steuern aufzuerlegen (§ 3) und keine Ausgaben vorzunehmen (§ 8). Um dem Rat seine Macht zu sichern, durfte die Kaiserin Niemand willkürlich auf irgend einen Posten in sämtlichen Zweigen der Verwaltung (der Militär- sowie der Marine- und Civil-Verwaltung) und hauptsächlich zu keinem Posten des Hofstaates berufen[1]). In jener Epoche, wo — wie bei allen Umwälzungen — das Heer und hauptsächlich die Garde der entscheidende Machtfaktor war, ist es klar, dass der Rat diesen Machtfaktor in seine Gewalt bringen wollte. In den schwedischen Urkunden hatte die Macht des Rates lange nicht eine so weite Ausdehnung wie die, welche der oberste Geheime Rat erstrebte. Der einzige Paragraph der Konditionen, welcher nicht nur von den Rechten des Rates allein sprach, war § 5, welcher die Sicherheit der Person und des Besitzes den Adeligen garantiert. Auf diese Weise wurde die kaiserliche Gewalt nur zu Gunsten des obersten Geheimen Rates beschränkt und die Reform der Staatsverfassung nach schwedischem Muster war sehr einseitig. In der Tat bildet den Hauptcharakter der schwedischen Reform von 1719—1720 ein durch Stimmenmehrheit im Reichsrate beherrschter König und ein von den Ständen (Ricksdag) abhängiger Rat[2]). Allerdings bestand ein Projekt des Fürsten D. M. Golitzyn, aber dieses war fast Niemanden bekannt. Dieses Projekt bestand hauptsächlich in Folgendem[3]):

1. Die Kaiserin verfügt selbständig und ohne jede

---

1) Dadurch sollte das Favoriten-Unwesen, das unter Katharina I. und Peter II. geradezu ungeheuerliche Formen angenommen hatte, beseitigt werden.

2) Vergl. Nordenflycht, Die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Berlin 1861, S. 253 u. a.

3) Milukow, op. cit., S. 13; Waliszewski, op. cit., S. 139—140.

Kontrolle nur über ihr Taschengeld (Civilliste). Dieses beträgt jährlich 500000 Rubel. Sie befehligt nur die Abteilung der Garde, welche für ihre persönliche Sicherheit und die Schlosswache bestimmt ist.

2. Die souveräne Gewalt steht der Kaiserin zusammen mit dem obersten Rate zu, welcher sich aus 10—12 Mitgliedern, die den vornehmsten Familien angehören, zusammensetzt. (Die Kaiserin besitzt in dem Rate bloss 2, nach andern Mitteilungen 3 Stimmen. Ausländer können nicht Mitglieder des Rates sein). Der Rat verwaltet die wichtigsten Dinge der auswärtigen Politik: er bestimmt über Krieg, Frieden, Verträge. Er bestimmt auch die Personen zu allen Aemtern und befehligt die ganze Armee. Anderen Berichten zufolge, standen an der Spitze des Heeres 2 Feldmarschälle, welche dem „Rat" Rechenschaft ablegen mussten. Für das Finanzwesen wird vom obersten Rat ein Reichsschatzmeister gewählt, welcher dem Rat über alle Staatsausgaben, ohne Ausnahme, den genauesten Bericht ablegen muss.

3. Der Senat, welcher aus 30—36 Mitgliedern besteht, prüft die Angelegenheiten, die dem Rat unterbreitet werden, vor diesem. Ausserdem bildet er die höchste Gerichtsinstanz.

4. Die Kammer des niederen Adels, aus 200 Mitgliedern bestehend, soll die Rechte dieses Standes schützen, falls sie vom Rat missachtet werden sollten.

5. Die Kammer der Vertreter der Städte[1]), je zwei von einer Stadt, verwaltet die Handelssachen und nimmt die Interessen des Volkes wahr. Nach diesem Projekt nähert sich die Zahl der Mitglieder des obersten Rates der Mitgliederzahl des schwedischen Reichsrates (16 Personen). Die Bestimmung über die zwei Stimmen der Kaiserin entsprach § 15 der „Regerungsform" von 1720, und die Einführung der Civilliste § 31 derselben

1) Lady Rondeau (Lettre d'une dame anglaise résidente en Russie, Rotterdam, 1774) sagt: Die Kammer aus den Vertretern der Adligen und die Kaufleute. Auch in den „Otetschestwennija Sapiski", 1872, Febr., S. 500.

„Regerungsform“ [1]). Aber das Projekt von Golitzyn erinnerte nicht nur an das Schweden vom Jahre 1720, sondern sogar an das alte aristokratische Schweden. Hjärne sagt folgendes darüber: „Das Verhältnis des Obersten Rates zum Senat erinnert an die Stellung der fünf obersten Würdenträger [2]) gegenüber dem Reichsrat, während der Vormundschaftsregierungen des XVII. Jahrhunderts.

Wenn wir hören, dass nach dem Projekt von Golitzyn, der Rat zur entgültigen Beschlussfassung der Anwesenheit der Kaiserin nicht bedurfte, so werden wir nicht nur an § 16 der „Regerungsform“ von 1720, sondern auch an eine noch viel ähnlichere Bestimmung in der R.F. 15 von 1660 erinnert. Dass der Schatzmeister (und die 2 Feldmarschälle) dem Rat einen Rechenschaftsbericht ablegen müssen, dies entspricht der R.F. 18 von 1634 (vergl. auch R.F. 13 von 1660). Beide Ständekammern sollten wahrscheinlich, in der Art wie die schwedischen Reichsstände, während der Minderjährigkeit Christinens und Karl XI., eine bloss kontrollierende Gewalt haben, ohne dadurch den Rat in der Freiheit des Handelns zu beschränken.“

In diesem Projekte Golitzyns wurde die Geistlichkeit, welche damals überhaupt wenig geachtet wurde aus persönlicher Antipathie, sowie die Bauern als Leibeigene, von der Teilnahme an der Vertretung ausgeschlossen. Die freien Bauern, wie z. B. die Kronbauern, die Domänenbauern, die Einhöfer u. a. hatte man offenbar ganz vergessen. Auf diese Weise sollte, nach Golitzyn [3]), die neue russische Verfassung eine ständische, mit überwiegendem Einfluss der Aristokratie, sein. Mag nun dies Projekt gut oder schlecht gewesen sein, so war es doch niemand bekannt, und so kam es im Adel (welcher damals in Massen der beabsichtigten Vermäh-

1) Siehe Hjärne, auch Nordenflycht, S. 265.

2) Vergl. auch Nordenflycht, S. 186.

3) Man muss annehmen, dass das Projekt nicht von Golitzyn selbst, sondern vom Schweden Fick (Vice-Präsidenten des Kammerkollegiums) geschrieben worden ist.

lung Peter II. wegen nach Moskau kam) zu starken Gährungen. Ein Teil des Adels wollte das Bestehen des Absolutismus; der andere wollte in dieser oder jener Form die Macht mit dem obersten Rat teilen. Indem ich die Interessenten auf die entsprechenden Arbeiten verweise[1]), will ich nun von den Projekten, welche von den „Konstitutionellen" des mittleren Adels verfasst waren, kurz erwähnen. Die einen Projekte strebten darnach, die gesetzgebende Gewalt der Beamtenschaft zu übertragen, die andern dem Adel. Der Grundgedanke dieser Projekte war, möglichst weite Kreise des Adels zu gesetzgeberischer Tätigkeit zu führen. Der Kampf des Adels mit dem Obersten Geheimen Rate endete damit, dass Anna, indem sie sich auf die Garderegimenter stützte, sich für mächtig genug hielt, um die „Konditionen" zu vernichten. Ja sogar ihr Original wurde am 25. Februar 1730 höchst eigenhändig zerrissen.

Nach der Wiederherstellung des Absolutismus unter Anna folgt eine Zwischenzeit von 32 Jahren in deren Lauf der höhere Adel keinen Versuch macht die Regierungsform zu ändern[2]), und der niedere Adel, welcher ein ständisches Privilegium nach dem anderen erhält und mit der Erweiterung der Rechte über die Leibeigene zu verfügen, zufrieden war, ganz die Beschränk-

---

1) Waliszewski, op. cit.; Ernst Herrmann, Geschichte des russischen Staates, 1849, Bd. IV, S. 538—546; N. Tourgueneff, Paris 1847, S. 376 u. a.; La cour de Russie il y a cent ans, 1858; in der russischen Sprache — Milukow, op. cit.; Korsakow (eine spezielle Monographie), die Thronbesteigung der Kaiserin Anna. 1880; Ssolowiew, Bd. XIX; Karnowitsch in der „Otetschestwennyja Sapiski" 1872, Jan. und Febr.; Stschebalski, in der „Russki Viestnik, 1859, No. 1.

2) Unter Annas Regierung wurde der Kabinetsminister A. P. Wolynski hingerichtet. Einer der Gründe seines Unterganges war der Wunsch, der in einer zu allgemeinen Form ausgedrückt war, die Macht der Kaiserin zu beschränken. Ueber Wolynski siehe E. Herrmann, Geschichte des russ. Staates, Bd. IV, S. 607 u. a.; „Vorträge (Tschtenija) der Kaiserl. Gesellschaft f. russ. Geschichte und Altertümer. 1858. Bd. II, Abt. V, S. 160, auch „Otetschestwennyja Sapiski" 1860, II, III, V (eine Monographie über W.)

ung des Absolutismus vergass. Der erste Versuch in zaghafter und versteckter Form, wurde schon während der Regierung Katharinas II. im Jahre 1762 gemacht. Nach der Thronbesteigung Katharina II. unterbreitete Nikita J. Panin, der Erzieher des Thronfolgers Paul, der während seines 12jährigen Aufenthalts als Botschafter in Stockholm schwedische Institutionen kennen gelernt hatte, und sie sehr schätzte, ein Projekt der Reform der russischen Staatseinrichtungen. Der Einreichung dieses Projektes gingen Gerüchte[1]) voraus, dass er mit der Fürstin Daschkow und vielen Adeligen Wahlkapitulationen zusammengestellt habe, laut welchen Peter III. vom Throne entfernt werden, und statt seiner seine Gemahlin Katharina II. mit beschränkter Gewalt herrschen sollte. Es ist sehr möglich, dass gerade auf die Veranlassung N. J. Panins hin in dem feierlichen Manifest (v. 6. VII. 1762) über die Thronbesteigung Katharinas erklärt wurde: „Wir versprechen feierlichst durch unser Kaiserliches Wort, solche Gesetze und Staatseinrichtungen zu schaffen, nach denen die Regierung unseres lieben Vaterlandes in voller Kraft und in gehörigen Grenzen ihren ungehinderten Lauf nehmen könnte.“ Das Projekt dieser „Staatseinrichtungen“ wurde von Panin schon im Juli 1762 vorgelegt[2]).

Das Wesen des Projektes bestand in der Schaffung eines Kaiserlichen oder Reichs-Rates und der Reorganisation des Senates. Der Reichsrat sollte aus 6 bis 8 Mitgliedern bestehen, von denen vier Posten von Ministern (oder „Staatssekretären“) der auswärtigen, innern, Kriegs-, und Marineangelegenheiten bekleiden sollten. (§ 1—2).

---

1) Rulhière Histoire ou anecdotes sur la révolution de Russie en 1762, Paris 1797, fr. 67.

2) Eine ausführliche Darstellung des Projektes von Panin siehe bei Bilbassoff, Geschichte Katharinas II. Berlin. Bd. II, Kap. VIII; durch Schtscheglow, Der Reichsrat in Russland, Bd. I, 1892, S. 653—665; derselbe, Der Reichsrat unter Alexander I., 1895, S. 56—74.

Alle Angelegenheiten, welche dem Monarchen unterliegen, mussten im Reichsrat konzentriert werden. Den Bericht über diese Angelegenheiten musste in dem Reichsrat der entsprechende Staatssekretär vorlegen; darauf, nachdem der Reichsrat darüber beraten hatte, sprach die Kaiserin ihr endgültiges Urteil. (§ 5, 8). Was den Senat anbetrifft, so wurde ihm das wichtige Recht gegeben, „sich die Freiheit zu nehmen, Uns (d. i. der Kaiserin) auch gegen Unsre eignen Befehle Einwände zu machen, wenn sie bei ihrer Ausführung gegen die Staatsgesetze oder das Wohl Unseres Volkes verstossen, oder sie beengen“. Dieses Recht erinnert an das französische „droit de remontrance“ des Pariser Parlaments.

Mehrere Räte Katharinas sprachen ihr Urteil über dies Projekt aus. So machte z. B. der Feldzeugmeister Villbois [1]) die richtige Wahrnehmung, dass der Verfasser des Projektes, trotzdem er vorgibt, die Monarchie darin schützen zu wollen, doch in versteckter Weise nach einem aristokratischen Regiment strebt. Der russische Kaiser soll seiner Ansicht nach absolut (ein Selbstherrscher) sein. Der Reichsrat dagegen bringt die Untertanen dem Kaiser zu nahe, sodass bei den Untertanen der Wunsch aufkommen kann, die Macht des Kaisers mit diesem zu teilen. Dieser Ansicht waren auch andere Ratgeber [2]).

Das Manifest über den Reichsrat, welches von Panin verfasst worden war, enthielt das Versprechen der Kaiserin „unzerstörbar eine Form und Ordnung zu schaffen, in denen unter der kaiserlichen Selbstherrschaft der Staat in allen Zeiten regiert werden sollte“. Katharina unterschrieb nach langem Schwanken dieses Manifest am 28. Dezember 1762. Da sie jedoch einsah, dass beim Vorhandensein des Reichsrats die Erklärung des Manifestes von dem Absolutismus sich als blosse Phrase

---

1) Die Ansicht von Villbois in unverkürzter Form sehe man bei Blum. Des Grafen J. J. Sievers Denkwürdigkeiten, 4 Bände, Leipzig 1857, Bd. I, S. 144.

2) z. B. Staatsarchiv X, 4, Bl. 48, auch: Bilbassow, op. cit. S. 138.

erweisen könne, so zerriss sie noch an demselben Tage das Manifest. Auf diese Weise blieb der Versuch Panins erfolglos, trotzdem seine Wünsche lange nicht so weit gingen wie die Forderungen des obersten Geheimen Rates und des Adels im Jahre 1730. Und sowohl der Reichsrat als auch der reformierte Senat wären bloss zu einer kläglichen und farblosen Kopie des schwedischen Reichsrates und Reichstages (nach der Verfassung von 1720) geworden. Indessen sah Katharina die Möglichkeit voraus, dass auch diese Institutionen die Macht an sich reissen könnten, und so zog sie es vor, auf das Paninsche Projekt zu verzichten. In einer geheimen Instruktion an den General-Prokureur des Senats, Fürst Wiasemski (Februar 1764), wies Katharina geradezu auf das Bestehen einer Partei der „Konstitutionellen" im Senate hin und forderte, dass diese aufmerksam beobachtet werden sollte [1]). Der Senat sollte in die Grenzen seiner Befugnisse, die zu überschreiten er sich angewöhnt habe, zurückgedrängt werden.

„Vielleicht wird die Erinnerung an frühere [2]) Vorkommnisse dem Ehrgeiz einiger Senatoren sehr angenehm; indessen werde ich, so lange ich lebe, alles beim Alten lassen, wie es mir die Pflicht gebietet. Das russische Reich hat eine so grosse Ausdehnung [3]), dass jede andere, als die absolute Regierungsform, zu seinem Schaden gereichen muss".

Im Jahre 1767 fand ein Ereignis statt, welches die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich zog. In Moskau war eine „Kommission zur Abfassung eines

---

1) In Punkt 3 der Instruktion finden wir sogar eine deutliche Anspielung auf Panin. Samml. d. k. russ. histor. Gesellschaft, Bd. VII, S. 345—346.

2) Anspielung auf 1730.

3) Es ist eine interessante Wahrnehmung, dass stets die weite Ausdehnung Russlands den Anhängern des Absolutismus als Rechtfertigung dienen musste. Später sagt dasselbe auch Fürst Besborodko 1799 (siehe Kapitel II. dieser Abhandlung); W. P. Kotschubey (1814), Sammlung der Russ. Histor. Gesellschaft, 1890, Bd. 90, S. 7.

neuen Gesetzbuches" [1]) aus den Vertretern verschiedener Schichten des russischen Volkes einberufen. Für diese Kommission schrieb Katharina II. eine Instruktion [2]) in der sie viele Gedanken von Montesquieu, Beccaria und anderen europäischen Denkern übernommen hatte. In Europa wurde dieses Ereignis von vielen für den Anfang eines konstitutionellen Regimes in Russland gehalten. Wirklich war das Manifest über die Einberufung der Kommission [3]) in höchst feierlicher Form geschrieben. Katharina erinnerte an das Manifest vom 6. Juli 1762 [4]) und an das Versprechen unveränderliche Staatseinrichtungen zu schaffen. Dann wurde die Notwendigkeit unabänderlicher Gesetze erklärt, zu deren Verfassung man die Bedürfnisse und wirklichen Mängel des Volkes besser kennen lernen müsse. Daher wurden aus sämtlichen höheren Verwaltungsbehörden, Städten und Kreisen Deputierte berufen.

„Wir berufen diese Deputierten" hiess es weiter, „nicht blos deswegen, um von ihnen das Anliegen und die Bedürfnisse eines jeden Ortes zu vernehmen, sondern wir gestatten ihnen auch den Zutritt zu derjenigen Kommission, der Wir Unsere Vorschrift erteilen wollen, wie bei der Abfassung des Entwurfes von dem neuen Uns zur Konfirmation vorzulegenden Gesetzbuche (Uloshenije) verfahren werden soll. Wir geben durch diese Veranstaltung Unserm Volke ein Merkmal Unserer aufrichtigen Gesinnung, sein Wohl zu befördern und Unseres grossen Zutrauens . . . zu demselben . . ." Dennoch lautet § 9 der „Instruktion": „Der Beherrscher (von Russland) ist unumschränkt (Autokrator): denn keine andere als eine nur in dessen Person vereinte Macht kann auf eine, der Weitläufigkeit eines so grossen Reichs gemässe Weise, wirken."

---

1) „Uloshenije" = Gesetzbuch, auch Verfassung.

2) Text dieser Instruktion siehe K. Haigold, Neuverändertes Russland oder Leben Catharinä der Zweyten Kaiserinn von Russland, I. Teil. Riga und Mietau bei J. F. Hartknoch 1771.

3) 14. Dezember 1776. Vollständ. Sammlung der russ. Gesetze. Bd. XVII, No. 12, S. 801. Auch im „Neuveränderten Russland.

4) Text siehe oben.

§ 10: Ein grosses Reich setzt eine unumschränkte Gewalt bei derjenigen Person voraus, die es regiert.

§ 11: Jede andre Regierungsform würde für Russland nicht nur schädlich sein, sondern auch zuletzt die Ursache seiner gänzlichen Zerstörung werden.

§ 12: Eine andere Ursache ist diese, weil es besser ist, den Gesetzen unter einem Herrn zu gehorchen, als sich nach dem Willen vieler zu bequemen.

So ist es, nach dem oben gesagten zu urteilen, ersichtlich, dass Katharina durchaus nicht den Wunsch hegte, auch nur einen Teil ihrer Macht der Gesetzkommission abzutreten. Und als es sich herausstellte, dass die Kommission durchaus keine „machine à voter“ war, so entliess Katharina sie unter dem Vorwande eines nahenden Krieges mit den Türken, um sie nicht mehr zu berufen. Dieser Kommission ist eine ganze Reihe spezieller Untersuchungen[1]) gewidmet.

Es gibt Berichte darüber, dass einzelne Deputierte es nicht schlechter, wenn nicht sogar vielleicht besser als die Kaiserin verstanden, dass die Festsetzung von unveränderlichen Gesetzen unvereinbar mit dem Absolutismus ist. So erzählt N. Tourgueneff[2]) folgende charakteristische Geschichte:

Die Kommissäre der Kommission erklärten eines Tages den versammelten Deputierten Zweck und Wichtigkeit der Versammlung, als ein Tatar die Frage stellte, ob es auch noch Ukase (Erlasse) geben würde, wenn die Verfassung, die man machen wolle, in Kraft getreten sei. Die Kommissäre ebensowohl durch die Frage, als durch die Person, welche sie tat, in Verlegenheit gebracht, waren nicht im Stande dies zu verneinen. — „Wozu aber dann Gesetze, wenn es immer noch Ukase geben wird“, erwiderte naiv der Tatar.

Das Wahlrecht, auf Grund dessen die Wahlen in die Gesetzgebungskommission vollzogen worden sind,

---

1) Am meisten in der russischen Sprache. In der deutschen spricht davon u. a. A. Brückner in seiner „Geschichte Katharinas II.“

2) Russland und die Russen. Bd. II. S. 162.

wäre für unsere Aufgabe interessant, wenn es, erstens, nicht auf den Prinzipien ständischen Charakters aufgebaut worden wäre und, zweitens, wenn es wirklich eine Volksvertretung und nicht ein Schauspiel zum Zwecke hätte.

Es ist interessant zu bemerken, dass die Deputierten die Instruktionen (Cahiers) von ihren Wählern bekommen mussten, gleichwie die Deputierten von 1789.

Weiteres über die Kommission und ihre Organisation siehe bei Brückner und Haigold.

Ungefähr in die Jahre 1773/74 fällt ein neuer Versuch Panins den Absolutismus zu begrenzen, ein Versuch der diesesmal viel gründlicher angelegt war. Dem Projekt einer Verfassung ging eine umfangreiche Einleitung voraus, die gemeinsam von Panin und seinem Sekretär, dem bekannten Schriftsteller D. v. Wisin verfasst worden war. Diese Einleitung[1]) beginnt mit der Behauptung, dass die „Höchste Gewalt dem Kaiser nur zum Wohle seiner Untertanen verliehen sei". Ebenso wie Gott für sich ewige, unabänderliche Gesetze geschaffen habe, die Er, ohne aufzuhören Gott zu sein, nicht überschreiten dürfe, so könne auch der Monarch, als Ebenbild Gottes auf Erden, die von ihm geschaffenen Gesetze nicht vernichten, ohne aufzuhören ein würdiger Monarch zu sein. Ohne unabänderliche Staatsgesetze kann weder die Stellung des Kaisers, noch die Lage des Staates gefestigt sein. Wo die Willkür eines Einzelnen als oberstes Gesetz gilt, da kann die Allgemeinheit nicht durch feste Bande verknüpft werden. Die Macht, welche Ungerechtigkeit, Gewalt, Tyrannei erzeugt, kommt nicht von Gott, sondern von Menschen.

1) Im Druck 1880 bei Kasprowicz, Leipzig, erschienen. „Sammlung der Materialien zur Geschichte der Wiedergeburt Russlands". Bd. VII. Auch bei N. Schilder, Paul I., Kap. VII, S. 182; auch von Wisin, „Bemerkungen zu dem Buche: Histoire de Russie par Enneaux et Chennechot". vol. Paris 1835. (Primjetschanija etc. herausgeg. unter dem Titel „Sapiski" Leipzig 1861, auch in der „Russkaja Starina", 1884, Bd. XLII, S. 31—66, 281—302; W. Ssemewski, „Historische Revue", St. Petersburg 1897, Bd. 9, S. 248—49; Prince Dolgoroukoff, La verité sur la Russie, S. 202—203.

Wenn ein Volk Mittel findet, die ihm angelegten Fesseln auf Grund desselben Rechtes, auf Grund dessen sie ihm angelegt wurden, zu zerreissen, so tut es gut daran, wenn es sie zerreisst. Ein Herrscher kann ohne Volk nicht bestehen, ein Volk jedoch kann ohne Herrscher sehr gut auskommen. Folglich gehörte die ursprüngliche Kraft dem Volke, und es fragt sich nicht mehr, was der Herrscher dem Volke, sondern welche Macht das Volk dem Herrscher verleiht. Man kann sich natürlich nicht vorstellen, dass ein Volk seinem Herrscher das Recht gibt, ungerecht zu sein.

Das Recht des Despoten ist das Recht des Mächtigen, gleichwie eines Räubers, Macht ist aber kein Recht. Die Grundlage des Rechts, ist die innere Anerkennung einer allgemeinen bekannten Norm, diese Anerkennung verpflichtet zu freiwilligem Gehorsam. Ein Tyrann, mag er sein, wie er will, bleibt ein Tyrann, und das Recht des Volkes seine Existenz zu retten bleibt ewig unerschütterlich.

Weiter folgt die von Montesquieu übernommene Definition der politischen Freiheit.

Die Grundlagen der politischen Freiheit sind persönliche Freiheit und Eigentum. „Die heiligen Gesetze, welche die Freiheit und das Eigentum, sowie die Form, welche die öffentliche Gewalt anwenden muss, festsetzen, sind die Grundgesetze. Sie müssen genau die Rechte und die Pflichten des Herrschers sowie der Untertanen bestimmen.“

Dann fällt der Verfasser der „Einleitung“ sein Urteil über die Lage Russlands.

„Russland ist ein despotischer Staat; denn das Volk hat sich nie dem Herrscher zur willkürlichen Beherrschung überlassen. Es ist auch nicht monarchisch — denn ihm fehlen die Grundgesetze; auch nicht aristokratisch, denn seine oberste Verwaltungsbehörde ist ein willenloses Werkzeug in der Hand der Willkür des Herrschers. Einer Demokratie aber kann ein Land nicht ähnlich sein, in welchem das Volk im Dunkel tiefer Unwissenheit dahinlebt und stumm das Joch

einer grausamen Knechtschaft trägt". „Ein wohltätiger und aufgeklärter Herrscher muss damit beginnen unverzüglich die allgemeine Sicherheit durch Grundgesetze zu garantieren." Der Text der Verfassung selber ist nicht erhalten und wir besitzen nur folgende Mitteilungen über ihn[1]).

Panin wollte durch feste aristokratische Institutionen die Selbstherrschaft begrenzen. Zu diesem Zwecke schlug er vor, zuerst dem Adel allein, durch die Errichtung des Obersten Senates, die politische Freiheit zu geben. Ein Teil der unabsetzbaren Mitglieder des Senates sollte von der Krone bestimmt werden, die Mehrheit jedoch aus Personen bestehen, welche der Adel aus der Mitte seiner Standesgenossen wählen sollte. Die Synode sollte ebenfalls zum Bestand der allgemeinen Versammlung des Senates gehören. Unter dem Senat sollten in hierarchisch abgestufter Folge die Gouvernements- und Kreis-Adelsversammlungen stehen. Diesen Versammlungen sollte das Recht zustehen, über allgemeine Interessen und lokale Bedürfnisse zu beraten, über sie dem Senat zu berichten, sowie bei diesem neue Gesetze zu beantragen (avoir l'initiative des lois). Die Wahlen der Senatoren sowie aller Beamten der lokalen Verwaltungsbehörden sollten in denselben Versammlungen vorgenommen werden. Dem Senat würde dann die ganze gesetzgebende Gewalt verliehen, dem Kaiser bliebe die vollziehende, sowie das Recht, die vom Senat durchberatenen und angenommenen Gesetze zu bestätigen und zu publizieren. In der Verfassung wurde auch die Notwendigkeit erwähnt, die leibeigenen Bauern und die leibeigenen Diener allmählich zu befreien.

Ich übergehe hier diejenigen Mitteilungen über diese Verfassung mit Stillschweigen, die von einer Verschwörung erzählen, an der Panin, die Fürstin Daschkow, der Thronfolger Paul nnd dessen Gattin Gross-

1) Ueber den Versuch Panins aus den Jahren 1773—1774, s. Dolgoroukoff, op. cit. 202—203; von Wisin, op. cit., 1884, Bd. 42, S. 31 u. w., Herrmann, op. cit., Bd. IV; u. a.

fürstin Natalia Alexejewna (geb. Prinzessin von Hessen-Darmstadt) u. a. teilgenommen haben sollen. Erwähnt soll nur werden, dass das Projekt nicht realisiert wurde. Diese höchst aristokratische Verfassung Panins war teils nach schwedischem, teils nach polnischem Muster verfertigt worden. Es ist möglich, dass sie nicht ohne Einfluss auf den Adelsbrief, welchen später Katharina II. verfasste, blieb. Gemäss diesem Adelsbrief erhielt der Adel das Recht, sich nach den Kreisen und Gouvernements in Korporationen zusammenzuschliessen; die Statthalterschaftsverfassung gab ihm weiter Vollmacht in der lokalen Verwaltung. In das Jahr 1775 fällt die Publizierung der Statthalterschaftsverfassung[1]), in welcher versucht wurde, den Grundsatz der persönlichen Sicherheit durchzuführen. § 395 lautete sogar: „Da die persönliche Sicherheit eines jeden Unserer treuen Untertanen Unserem Herzen sehr teuer und wert ist, so . . . . . u. s. w.“ Um die persönliche Sicherheit zu schützen, wurde sogar ein Gewissensgericht eingesetzt, welches sich aus einem Richter sowie zwei Schöffen aus dem entsprechenden Stande zusammensetzte[2]). An dies Gericht konnte sich jeder wenden, der länger als 3 Tage in Haft sass und noch keine Anklageschrift erhalten hatte. Wenn das Gewissensgericht die Verhaftung für unbegründet hielt, so ordnete es die Freilassung des Verhafteten an. Wie § 401 und die Gewissensgerichte, so war auch die ganze Statthalterschaftsverfassung unter dem starken Einfluss von Blackstone und seiner „Commentaries on the laws“ entstanden[3]). Doch trieb das „Habeas Corpus“ auf dem russischen Boden keine Wurzeln. Zu dieser Epoche (1775) gehören auch

1) Deutsch von C. G. Arndt, Leipzig 1777 (§ 395—401).

2) § 395 der Statthalterschaftsverfassung.

3) Vergl. z. B. Blackstone, Commentaries, Buch I, Kap. I, Abs. III (von der persönlichen Sicherheit), in der deutschen Ausgabe Buch I, S. 57; Buch III, Kap. 8, 2 (von 4 Writs zur Aufhebung einer unrechtmässigen Verhaftung — vierte — „Habeas Corpus Writ“). Auch IV. Buch, Kap. 15, VIII; und deutsche Ausgabe Bd. II, 71, 345. Siehe auch Milukow, Skizzen aus der russischen Kulturgeschichte, Bd. III, 2. 319—323.

die Pläne Katharinas die Zentralinstitution, in einer Weise, die einer Verfassung näher kommen sollte, zu reorganisieren. So muss man wenigstens aus einem Briefe Katharinas[1]) an den Generalgouverneur von Moskau folgern. Es heisst nämlich darin: „Der Senat wird bestehen bleiben, ihm wird jedoch eine Kammer zugeteilt werden zur Untersuchung der Angelegenheiten, die ihr übertragen werden. In diese Kammer will ich die Kommission[2]) zur Abfassung eines Gesetzbuches verwandeln“ . . . . 1787 erliess Katharina einen Ukas betreffs einer Reform des Senates; die Ausführung dieser Reform wurde durch den Ausspruch der französischen Revolution verhindert, welche die Reaktion in Russland verstärkte. Manche vermuten, dass Fürst Besporodko aus eben jenem Projekt von 1787 die Stelle seines Memorandums von 1799[3]) entlehnt hat, welche folgendermassen lautet: „Die gesamte Versammlung der Delegierten unter dem Vorsitz des Justizkanzlers bildet den Schutz der Staatsrechte . . . Wenn ein neues Gesetz herausgegeben wird, so wird dessen Entwurf zuerst zur Prüfung an diese Versammlung, dann zur Revision an die allgemeine Versammlung des Senates gesandt, und dann von der Herrschergewalt bestätigt.“ Diese „Versammlung“ konnte auch jene 1775 geplante „Kammer“ sein.

So ging das XVIII. Jahrhundert zu Ende, nachdem alle, legale sowie illegale Versuche, den Absolutismus zu beschränken, gescheitert waren. Die Regierung Paul I. (1796—1801) war für das Aufkommen von Gedanken an eine Verfassung keineswegs günstig. Erst unter Alexander I. konnte diese zum Vorschein kommen.

---

1) Milukow, op. cit., Bd. III, 332. Auch die Sammlung „Das XVIII. Jahrh.“, Bd. I. Moskau, von Bartenew herausgegeben.

2) Diese Kommission wurde offiziell doch zu guterletzt nicht aufgehoben.

3) Ueber das Memorandum siehe weiter Kap. II dieser Abhandlung.

II. Kapitel.

In der Nacht vom 11. auf den 12. März (alten Stils) 1801 machte eine Militär- und Palastverschwörung der Regierung und zugleich dem Leben des Kaisers Paul des Ersten ein Ende; den russischen Thron bestieg sein ältester Sohn, der junge Alexander der Erste. Die Regierung dieses Monarchen (1801—1825) fiel in die Zeit der bis dahin ungewöhnlichen Entwicklung der politischen Ideen in der russischen Gesellschaft. Man kann nicht leugnen, dass selbst die Persönlichkeit Alexanders des Ersten, seine positive und sogar seine negative Staatstätigkeit, einen grossen Einfluss auf die Entwicklung der konstitutionellen Ideen und Bestrebungen in Russland ausgeübt hat. In der Tat, in der Person Alexanders des I. bestieg den russischen Thron zum ersten (und zum letzten) Mal ein Monarch, der aufrichtig dafür schwärmte, die absolute Regierungsform durch die konstitutionelle zu ersetzen und deshalb viele Jahre hindurch mehrmals bald dem einen, bald dem anderen seiner Ratgeber den Auftrag erteilte, den Entwurf einer Verfassung zu machen, ein Monarch, der in seiner Warschauer Rede[1]) ausdrücklich versprochen hat,

1) 15. (27.) März 1818. — „Die Verfassung, die in Eurem Lande (d. h. in Polen) bestand, hat die unmittelbare Einführung derjenigen gestattet, die ich Euch verliehen habe. Ich bringe die Grundsätze jener liberalen Institutionen zur Anwendung, die unablässig der Gegenstand meiner Sorgen gewesen sind, und deren heilsamen Einfluss ich mit Gottes Hilfe auf alle Länder, welche die Vorsehung meiner Obhut anvertraut hat, auszudehnen hoffe. Ihr habt mir also die Mittel gewährt, meinem Vaterlande zu zeigen, was ich seit langer Zeit schon für dasselbe vorbereitete, und was ihm zu Teil werden wird, sobald die Elemente eines so wichtigen Werkes die erforderliche Entwicklung erlangt haben . . .“ N. Tour-

Russland eine Verfassung zu verleihen. Wir müssen nicht vergessen, dass er nicht nur die Verfassung des Fürstentums Finland und des Königreichs Polen, die Russland einverleibt wurden, oktroyierte, sondern auch die indirekte Ursache der Einführung der Konstitution auch in manchen west-europäischen Staaten [z. B. in Frankreich[1]) im Jahre 1814 und in Baden][2]) war.

Eine ganze Reihe sehr komplizierter Ursachen, wie gesellschaftlicher so auch persönlicher Natur, verhinderten die Erfüllung der liberalen Schwärmereien Alexanders des I. Aber seine Denkungsart und seine mehrmaligen Versuche der Einführung einer Konstitution (obgleich sie auch auf dem Papiere blieben), in Verbindung mit der allgemeinen politischen Entwicklung der russischen Gesellschaft, wirkten auf diese ein. Als die Reaktion der zweiten Hälfte der Regierung Alexanders I. deutlich zeigte, dass er nicht über die Versprechungen hinausgehen wird, nahm die russische Gesellschaft[3]) die Ausarbeitung der Projekte der Verfassungen in ihre Hände und versuchte sie durch bewaffnete Aufstände in Petersburg und im Süden Russlands (Dezember 1825) zu verwirklichen.

Um auf diese Weise klarer zu verstehen, warum die Entwürfe der Verfassungen zu Alexanders Zeiten diese oder jene Form annahmen und auch teilweise, warum sie auf dem Papiere blieben, ohne ins Leben überzugehen (insofern es von der Persönlichkeit Alexanders abhing), müssen wir auch in aller Kürze das Leben und die Anschauungen Alexanders vor dessen Thronbesteigung erwähnen.

Alexander der I. (geboren 1777) war der Zögling des Schweizers Frédéric César de Laharpe[4]), eines

---

gueneff, Russland und die Russen, Bd. I, 56; auch Pölitz, Die europäischen Verfassungen, Bd. III, 34; auch Th. v. Bernhardi, Geschichte Russlands, Bd. III, Beilage XI.

1) Siehe z. B. Seignobis, Bd. I, Ch. V.

2) Siehe z. B. von Weech, Die Geschichte der bad. Verfassung.

3) In der Person der „Decabristen“.

4) Ueber Laharpe s.: 1. Vie politique de monsieur le colonel Frédéric César de Laharpe par Guigins-Pillichody 1815. — 2. C. Mo-

Republikaners seinen Gesinnungen nach, der als Leitfäden für die politische Erziehung seines Zöglings Montesquieu, Locke, Gibbon, Rousseau, teilweise Burlamaqui und andere wählte[1]). Die Vergleichung der obenerwähnten Verfasser mit den Auszügen aus den Schulheften Alexanders gibt die Möglichkeit leicht zu erkennen, dass Laharpe bemüht war seinem Zögling die Ideen, die damals in Europa herrschten, einzuflössen. Hier kann man die Idee der Trennung der Gewalten finden, die Beweise für die Vorzüge des Wahlprinzips vor dem Erbprinzip, die Ueberzeugung, dass das menschliche Unglück von dem Mangel an guten Gesetzen und Institutionen herrührt, kurz alles was in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und anderen wichtigsten Werken der politischen Denker Ende des XVIII. Jahrhunderts proklamiert wurde. Die Wirkung Laharpes auf die politische Weltanschauung Alexanders war eine ungeheure. Man braucht nur zum Beispiel folgenden Satz aus einem der Briefe Laharpes an Alexander mit den Regierungserklärungen der ersten Hälfte der Regierung des letzteren zu vergleichen[2]).

Laharpe schrieb: „Den Antoninen den ihnen zustehenden Tribut des Lobes zollend, werfen die Nach-

nard, Notice biographique sur le général Fr. Cés. de Laharpe, Lausanne-Génève 1838. 3. Historische Denkwürdigkeiten der Helvetischen Staatsumwälzung, gesammelt und herausgegeben von Heinrich Zschokke. 3 Bde. Winterthur 1865. 4. Laharpe (russ.) Russki Archiv. 1863 (S. 75—94). 5. Suchomlinow, M. I. Issljedowanija i Statji po russkoj literaturje i proswjeschtscheniju. Tom. II. St. Petersburg 1889. F. C. Laharpe, wospitatel imperatora Alexandra I. 6. Le Gouverneur d'un prince. Paris 1903.

1) Laharpe hat folgende Werke benutzt: 1. The history of the decline and fall of the romain empire by Eduard Gibbon. London 1783. 2. Montesquieu: De l'esprit des lois. 3. Derselbe: Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence. 4. J. J. Rousseau, Contrat social. 5. Derselbe: Discours sur l'origine et les fondaments de l'inégalité parmi les hommes. 6. Locke, Traité du gouvernement (Two treatises of government). 7. Principes du droit naturel par Burlamaquai, professeur en droit national à Génève. 8. Derselbe: Principes du droit politique.

2) Wir führen an nach M. Suchomlinow: Issljedowanija etc. Bd. II, 119.

kommen mit Gram vor, dass sie nicht das Wohl des Volkes auf unerschütterlichen Grundsätzen befestigt haben, welche die zügellose Willkür der Kommodus, der Caracalla, der Heliogabalus eindämmen könnten". Er suchte Alexander zu überreden, dass es seine Pflicht sei, diesen Fehler in Bezug auf Russland zu vermeiden.

Bald nach der Thronbesteigung aber erklärte[1]) Alexander in einem Reskript an den Chef der „Kommission der Gesetze": „Da ich nur in dem Gesetze den Anfang und den Ursprung der Glückseligkeit[2]) erblicke und da ich überzeugt bin, dass alle anderen Massnahmen im Staate glückliche Zeiten erzeugen können, aber nur das Gesetz sie auf ewig befestigen kann", richtet er (Alex.) seine Aufmerksamkeit zu allererst auf die „Kommission der Gesetze". Man muss gestehen, dass die zweite Erklärung nichts weiter ist, als die erste in etwas modifizierter Form.

Früh von seinem Erzieher getrennt (in Folge seiner Heirat mit sechzehn Jahren mit der Prinzessin Marie-Louise, der Tochter des Markgrafen von Baden); kam Alexander dennoch dazu, die liberalen Ideen des XVIII. Jahrhunderts in ihrer allgemeinsten und unklaren Form sich anzueignen:

Wir müssen unter anderem bemerken, dass im Jahre 1792 die Kaiserin Katharina die Zweite ihm die französische Verfassung vom 3. September 1791 vorgelesen und einen Artikel nach dem anderen erklärt hat[3]). Wertvolle Hindeutungen über die Ansichten Alexanders im Alter von 18—19 Jahren gibt in seinen Memoiren sein Jugendfreund, Fürst Adam Czartoryski, der etwas älter als Alexander war, und das Leben viel nüchterner betrachtete. In seinem Gespräche mit dem Fürsten Adam im Jahre 1796 sprach ihm Alexander[4]), zu dessen

---

1) M. Bogdanowitsch, Geschichte Alexanders I. Bd. I, 48 (russ.).

2) Zu derselben Zeit wurde aus Anlass der Krönung eine Medaille geprägt, die eine Säule mit der Inschrift darstellte: „Das Gesetz ist das Pfand der Glückseligkeit eines einzelnen und aller".

3) N. Schilder, „Alexander I.", Bd. I.

4) Czartoryski, Adam (prince) Mémoires. 1887. Paris. Ch. IV. S. 96—97.

grossem Erstaunen, von seiner Sympatie zu Polen; ferner, dass „er den Despotismus überall hasse: wo und in welcher Form er auch auftrete", dass „er die Freiheit liebe, die alle Menschen besitzen müssen", dass „er mit lebhafter Teilnahme die französische Revolution beobachte", und obgleich er sich negativ zu ihren furchtbaren Excessen verhielt, wünschte er der Republik Erfolg und war ihr froh .... Fürst Czartoryski dachte[1]) fast ganz richtig, dass „noch Niemand in Russland fähig war, diese Ideen zu teilen oder gar sie zu verstehen".

Die schwierige Lage Russlands am Ende der Regierung Katharina der Zweiten und das Bewusstsein der Ohnmacht, Ordnung in dem Wirrwar der russischen Administration zu bringen, führten Alexander zuerst zu dem Gedanken dem Throne zu entsagen.

In seinem Schreiben an Laharpe vom 21. Februar 1796 schrieb Alexander[2]):

„Ich gedenke dessen, was Sie mir sagten, als wir zusammen waren, aber das konnte nicht verändern den von mir gefassten Entschlus mein Amt später niederzulegen[3]). Mit jedem Tage wird es immer unerträglicher für mich in Folge alles dessen, was um mich herum geschieht. Es ist unbegreiflich, was sich zuträgt: alle plündern; man begegnet fast keinem ehrlichen Menschen, das ist schrecklich (tout le monde pille, on ne rencontre presque pas d'honnête homme; c'est affreux!) ... Obgleich ich ein Militär bin, dürste ich nur nach Frieden und Ruhe und werde gern meinen Stand gegen eine Meierei neben der Ihrigen abtreten ....."
Im selben Jahre (am 10. Mai 1796) im Briefe[4]) an den Fürsten Viktor Pawlowitsch Kotschubey sprach Alexander denselben Gedanken aus:

„In unseren Geschäften herrscht eine unglaubliche Unordnung; man plündert von allen Seiten; alle Teile

1) Mémoires, I, 97.

2) Schilder Bd. I., S. 111.

3) De me défaire de ma charge.

4) Schilder Bd. I, 112—114; der französische Text ibid., Anhang S. 277.

(Departements) werden schlecht verwaltet; die Ordnung scheint überall vertrieben zu sein und das Reich strebt nur nach der Ausdehnung seiner Grenzen. Ist es einem einzigen Menschen bei solchem Laufe der Dinge möglich ein Reich zu regieren, umsomehr die in ihm eingewurzelten Missbräuche zu verbessern; das übertrifft die Kräfte nicht nur eines Menschen, der gleich mir mit gewöhnlichen Fähigkeiten begabt ist, sondern auch eines Genies. . . . . Mein Plan besteht darin, dass nach Entsagung dieses heikeln Amtes, (ayant une fois renoncé à cette place scabreuse) (ich kann positiv den Zeitpunkt dieser Entsagung noch nicht bestimmen), ich mich mit meiner Frau niederlasse an den Ufern des Rheins, wo ich ruhig als Privatmann leben werde".

In derselben Periode seines Lebens bestritt Alexander besonders energisch das Erbprinzip in der Thronfolgeordnung, indem er sagte, dass diese Institution ungerecht, absurd sei, dass die Herrschergewalt nicht durch den Zufall der Geburt geschenkt werden soll, sondern durch das Urteil der ganzen Nation, die den am meisten zur Regierung des Staates Fähigen zu wählen verstehen wird[1]). Diese Idee hat sich bei Alexander so fest eingewurzelt, dass, wie dessen Napoleon im Jahre 1816 auf der Insel St. Helena gedachte, es ihm grosse Anstrengung und Zeit gekostet hat, während ihrer Zusammenkunft in Tilsit (1808) die Schädlichkeit und den Widerspruch der Idee Alexanders ihm klar zu machen. In dieser Epoche fängt sich um Alexander ein kleiner Zirkel zu bilden an, dem es bestimmt war, später eine Rolle unter dem Namen des „nicht offiziellen Kommittees" zu spielen, es waren der Fürst Adam Czartoryski, der junge Graf Paul Alex. Stroganoff, Nik. Nil. Nowossiltzew an ihm beteiligt[2]). Diese suchten Alexander von der Idee der Thronentsagung abzureden, was ihnen auch gelang, wenn auch nicht vollständig. Welche Pläne sie hatten und vor allen Dingen Alexander, der in ihrer

1) Czartoryski, Mémoires T. I., S. 119.

2) Ueber diese Näheres bei Bernhardi, Geschichte Russlands, II, 2, S. 454 und weitere.

Mitte war, kann man aus einem Briefe des letzteren an Laharpe vom 27. Sept. (8. Okt.) 1797 ersehen[1]).

„Dieser Brief“, schrieb Alexander, „wird Ihnen vom Herrn Nowossiltzew überreicht werden, der speziell abgereist ist, um Sie zu besuchen und Sie um Rat und Weisungen zu fragen in einer Angelegenheit von grösster Wichtigkeit: die Schöpfung des Glückes Russlands durch die Einführung einer freien[2]) Verfassung (en y établissant une constitution libre). Weiter folgt die Schilderung der schrecklichen Lage Russlands unter dem militärisch-despotischen Regiment Pauls des Ersten[3]). Alexander erinnert Laharpe an seine beständige Absicht, Russland zu verlassen und sagt, dass „zu der jetzigen Zeit er keine Mittel sieht sie zu erfüllen, und ausserdem zwingt die traurige Lage Russlands, seine Gedanken sich in einer anderen Richtung zu wenden. . . .“

„Ich dachte, dass wenn ich meinerseits regieren müssen werde, werde ich viel besser tun, wenn, statt Russland zu verlassen (m'expatrier) ich an der Befreiung meines Landes arbeite (á rendre mon pays libre) und dadurch an dessen Bewahrung vor der Möglichkeit, in Zukunft ein Spielball in den Händen Unsinniger zu werden. Das führte mich auf Tausende von Ueberlegungen, die mir zeigten, dass das die beste Methode wäre, die einer durch die legale Gewalt gemachten Revolution, wobei diese Gewalt ihre Existenz in dem Moment aufheben würde, wo die Verfassung beendet sein und die Nation ihre Repräsentanten haben wird. Das ist meine Idee. . .“

Weiter sagt er von dem Entschluss der Freunde, nützliche Bücher zu übersetzen und zu verbreiten, mit deren Hülfe man, soweit es möglich wäre, die Köpfe aufklären könnte. „Und wenn meine Reihe kommt,

---

1) Dieser Brief ist zum ersten Mal von Schilder veröffentlicht, Bd. I. 280—282. (Ausgezogen aus d. Staatsarchive, Serie V, No. 190.)

2) Kursiv im Original.

3) „Moi-même“, schreibt Alexander — „employé à des munities militaires, perdant tout mon temps à des devoirs de bas officiers . . . .“ (ibid.)

dann wird man arbeiten müssen, allmählich, allerdings[1]), an der Schöpfung einer Volksvertretung, die eine freie Verfassung entwerfen soll, wonach meine Macht endgültig aufhören wird . . . ich mich in einen Winkel zurückziehe, wo ich zufrieden und glücklich leben werde, das Glück meiner Heimat sehend. . . .“

„Ich hoffe, dass Sie unsere Pläne billigen werden. . . . Der Himmel helfe uns unser Ziel zu erreichen, Russland frei zu machen und vor Attentaten des Despotismus zu bewahren! Das ist mein einziger Wunsch und ich werde gern alle meine Bemühungen und mein Leben diesem mir so teueren Ziele widmen“. . . .

Auf diese Weise sehen wir, dass die Idee der Thronentsagung bei Alexander allmählich Platz macht dem Gedanken von der Einführung einer Konstitution in Russland, die von einer konstituierenden Versammlung entworfen sein würde. Bald aber geht er über zu dem Gedanken; Jemand von seinen Freunden mit dem Entwurfe einer Verfassung zu beauftragen.

Im Jahre 1797 in Moskau, während der Krönung, las[2]) Nowossiltzew Alexander die Auslegung seiner Gedanken „über die Ratschläge einem jungen Monarchen bei seiner Thronbesteigung“ vor. Diese Ratschläge, in einer sehr allgemeinen Form[3]) gefasst, gefielen Alexander. Allmählich wurde auch die Herausgabe der Bücher in Ordnung gebracht. Aber diesen „Geheimen Konstitutionellen“ gelang es nicht lange, ihre Pläne des künftigen Glückes Russlands zu überlegen.

Der allgemein militär-despotische Charakter der Regierung in Verbindung mit dem Misstrauen Pauls, der die Pläne Katharinas, ihn zu beseitigen und durch Alexander zu ersetzen, noch nicht vergessen hatte,

---

1) „peu à peu s'entend“ . . . . Schon in diesem Vorbehalt kann man erblicken den Keim jenes Prinzips der „Allmähligkeit“, das die Ursache war der beständigen Unentschlossenheit Alexanders in dem Moment, wo es nur übrig blieb, die schon ausgearbeiteten Entwürfe der Verfassung in Erfüllung zu bringen.

2) Czartoryski, Mémoires 156—157.

3) Warum ich sie hier auch nicht anführe. S. S.

hatten zur Folge, dass die Mitglieder des Zirkels sich von einander zu trennen gezwungen waren. Nowossiltzew fuhr nach England, (wo er auch bis zum Jahre 1801 lebte), und Czartoryski wurde Gesandter beim Ex-König von Sardinien. Vor seiner Abreise wandte sich Alexander zu ihm mit der Bitte, für ihn den Entwurf eines Aufrufes zu machen, in dem erklärt sein sollten seine Entschlüsse in dem Moment der Thronbesteigung.

„Er gab mir weder Rast noch Ruhe“, sagt Czartoryski, „bis ich nicht auf dem Papier die Ideen, die ihn immer beschäftigten, formuliert hatte. . . . In Eile, so gut wie ich es konnte, machte ich diesen Entwurf eines Aufrufes. Das war eine Reihe von allgemeinen Sätzen, in denen ich die Unbequemlichkeiten eines Regimentes auseinandersetzte, unter welchem Russland bis zur jetzigen Zeit existierte und alle Vorteile eines solchen, wie Alexander geben wollte; die Wohltaten der Freiheit und Gerechtigkeit, die Russland geniessen wird nachdem alles was daran hindert, entfernt sein wird; endlich, Alexanders Entschluss der Gewalt zu entsagen nach der Vollendung dieser hohen Aufgabe, damit derjenige, der anerkannt sein wird, als der am meisten Würdige sie zu besitzen, berufen sein könnte, die grosse Sache zu befestigen und zu verbessern. . .“ Mit wärmstem Dank nahm Alexander diesen Entwurf an (von dem Czartoryski sagte, es wäre ein Kram „de beaux raisonnements, de phrases“ gewesen), aber späterhin hat er auch nicht ein Mal dieser Schrift erwähnt. Aber, trotz dem schweren Despotismus Pauls des Ersten, der nicht nur auf ganz Russland, sondern auch auf dem ganzen Kaiserlichen Hause und selbst auf Alexander lastete, trotzdem, dass der Zirkel seiner Freunde zerstreut war, blieben in seiner Seele beständig diese unbestimmten liberalen Träume, die so sehr mit der ganzen Umgebung divergierten und die man sorgfältig verheimlichen musste. Nach zwei Jahren (1799) fuhr er fort[1]) in den Gesprächen mit V. P. Kotschubey

1) Schilder I, 172.

unermüdlich seinen Wunsch zu wiederholen „unsere Regierung nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft eingerichtet zu sehen („de voir notre gouvernement ordonné d'après les principes de la saine raison"), von der Notwendigkeit einer Reform in der Staats-Verfassung und Verwaltung. Kotschubey wandte sich an seinen Onkel, den bejahrten Kanzler (und Staatsmann aus den Zeiten Katharinas) den Fürsten Besborodko, der seine Gedanken über die Frage, die Alexander interessierte, niederschrieb. Bei ihm begegnete Alexander einer Meinung, die seinen Plänen gerade entgegengesetzt war. „Russland muss ein absoluter Staat sein", schrieb Besborodko, „die leiseste Schwächung des Absolutismus würde das Abreissen vieler Provinzen, das Nachgeben des Staates und unzähliges Volkselend zur Folge haben". . . . Weiter wurde ausgesprochen der Gedanke über die Selbsteinschränkung des Monarchen durch seine eigenen Befehle, ein Gedanke, den bis jetzt manche russische Professoren des Staatsrechts eifrig behaupten [1]).

„Aber der absolute Monarch, wenn er mit Eigenschaften, die seines hohen Ranges würdig sind, begabt ist, muss fühlen, dass die unbeschränkte Macht ihm gegeben ist, nicht um nach seiner Laune das Reich zu regieren, sondern um die Gesetze seiner Vorfahren und die von ihm selbst verliehenen in Achtung der Bürger zu halten; kurz, nachdem er das Gesetz ausgesprochen hat, ist er, sozusagen, der erste, es zu achten und ihm zu gehorchen, damit die anderen auch nicht daran denken wagen, dass sie es vermeiden oder ihm entgehen können". . . . . . Weiter folgten die Projekte einer Reform des Senats, die schon von Katharina der Zweiten geplant worden ist, aber nicht in Erfüllung gebracht in Folge der französischen Revolution.

Der Charakter der Regierung Pauls des Ersten konnte in keiner Weise die mehr oher weniger systematische Ausarbeitung bestimmter konstitutionellen Bestrebungen und Pläne in der russischen Gesellschaft

---

1) z. B. Korkunow, Staatsrecht, Bd. II, 17 (russ.)

begünstigen, aber Pauls ungeheuerlicher Despotismus und Willkür hatten dafür zur Folge, dass die Idee der Beschränkung der absoluten Gewalt sehr populär wurde und die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Es gibt eine Nachricht[1]), dass die Verschwörer, die der Regierung Pauls ein Ende machten, auch die Einführung einer Konstitution gewünscht haben, aber da keine Bestätigungen zu finden sind, so kann man sie als unglaubwürdig und unbegründet betrachten.

---

1) In seinem Buche „La verité sur la Russie" (der russ. Text Bd. II, 29) S. 214—215 teilt Prinz P. W. Dolgorukoff folgendes mit: „Unter den Leitern der Verschwörung, die Paul um Thron und ums Leben brachte, wollten einige, wie z. B. der Generalgouverneur von Petersburg Graf von Pahlen und der Vizekanzler Nikita P. Panin, die kaiserliche Gewalt beschränken. Alexander willigte ein, dass man seinen Vater zwingt, dem Throne zu entsagen und versprach eine Verfassung zu geben, versprach es aber mündlich. Nach der Ermordung Pauls traten Graf Pahlen und die Brüder Subow (Fürst Plato und die Grafen Nikolaus und Valerian) zu Alexander, kündigten ihm seine Thronbesteigung an und erinnerten ihn an die Verfassung, aber dabei drangen drei von den Mördern Pauls — der Generaladjutant Th. P. Uwaroff, der Kommandeur des Preobraschenski-Regiments Generalmajor Talysin und der Adjutant Alexanders Prinz P. M. Wolkonsky — mit ihrer Forderung durch, Alexander zum absoluten Monarchen auszurufen. Im entgegengesetzten Falle drohten sie sich an das Preobraschenski-Regiment zu wenden, das unweit unter dem Gewehre stand" . . . .

III. Kapitel.

Der Tod Pauls und die Thronbesteigung Alexander I. wurden in Russland mit grossen Freudenausbrüchen begrüsst. Die russische Gesellschaft begrüsste in Alexander einen Befreier von schwerem Despotismus, der nicht nur das öffentliche, sondern auch das private Leben durchdrungen hatte. Sofort zeigte es sich, dass inmitten der Gesellschaft der politische Gedanke nicht nur nicht unterdrückt war, sondern sich sogar entwickelt hatte, wenn auch sehr eigenartig, schüchtern und zaghaft. Als eigenartiges Denkmal jener Zeit „des schönen Anfangs jener Alexandertage" dient ein Brief, welcher heimlich auf den Schreibtisch Alexanders, zehn Tage nach seiner Thronbesteigung, gelegt wurde. In diesem Briefe wendet sich der unbekannte Verfasser, wie Marquis Posa, an seinen Kaiser und entwirft ihm ein ganzes Programm einer neuen Regierung, ein Programm, welches bis auf unsere Tage noch nicht völlig erfüllt ist[1]).

1) Den Verfasser dieses Briefes erkannte man später in W. Karasin, der damals noch ein unbedeutender Beamter war. Bald darauf wurde er für kurze Zeit einer der geheimen Freunde Alexanders sowie sein Ratgeber. Er hatte eine sehr grosse Rolle bei der Verbreitung der Universitätsbildung in Russland gespielt. Noch während der Regierung desselben Alexanders musste er die kaiserliche Ungnade erfahren und sechs Monate in der Schlüsselburger Festung zubringen, da gegen ihn die Anklage erhoben war, er verbreite regierungsfeindliche Proklamationen. Den Text seines Briefes sehe man in: „Le gouverneur d'un prince", Paris 1903 (franz.) S. 212—13. Une épisode de la vie d'Alexandre. Alexandre I. et Karasine; „Polarstern", „Historische Sammlung", Zeitschriften von A. Herzen in London (1857, 1861) herausgegeben; Werke von Herzen: „Materialien für die Geschichte der Wiedergeburt Russlands" von Casprowicz in Leipzig (1880) herausgegeben; Schilder, op. cit., Bd. II (russ.).

Dieser Brief, welcher in pathetischem Stil, wenn auch vollständig aufrichtig, geschrieben war, enthielt folgende „Pia Desideria“: „Er (d. i. Alexander) wird uns unabänderliche Gesetze geben. Durch den Eid der zahlreichen Völkerschaften, die ihm untertan sind, wird er sie für alle Zeiten festsetzen. Er wird Russland sagen: das sind die Grenzen der Selbstherrschaft für mich und meine Nachfolger, die in Ewigkeit feststehen sollen; und Russland wird endlich in die Zahl der monarchischen Staaten eintreten und das eiserne Szepter irgend einer Laune wird nicht im Stande sein, die Gesetzestafeln zu zerstören“.

Weiter zeigt Karasin eine Art, auf die eine Verfassung geschaffen werden könnte: langsam, indem man alle Verhältnisse berücksichtigt, ohne das Alte, welches gut war, zu zerstören und indem man sich mit seinen Ratgebern beraten hat „unter dem Schutze der grössten Verschwiegenheit“.

„Er wird insgeheim ausarbeiten, aber feierlich, in Gegenwart der ganzen Welt, welche ihm voll Aufmerksamkeit lauschen wird, eine Verfassung festsetzen, einen Grundstein der Gesetze legen, welche selbst, ohne dass man es besonders fühlt, ihrer Bekanntmachung vorausgehen. Endlich wird er befehlen, dass man in Russland „Aelteste“ wählen soll, welche würdig sind des grenzenlosen Vertrauens ihrer Mitbürger. Er wird sie frei machen von dem Einflusse jedes Ehrgeizes und jeder Furcht und wird sie mit dem ganzen Einflusse seiner eigenen Macht überschütten, damit sie die Heiligtümer des Vaterlandes schützen . . .“

„Das Vertrauen zur Regierung, welches sich darauf stützt, dass seine Grundsätze als unerschütterlich bekannt sind, und nur dieses Vertrauen ist im Stande, ein geeignetes Verständnis der Mitbürger untereinander zu erzeugen“.

Weiter, indem er von dem Glauben an die Rechtsprechung spricht, verlangt Karasin ein Gericht, welches vom Volke gewählt würde, seine Sitzungen bei offenen Türen abhielte und das Recht hätte, seine Beschlüsse

öffentlich bekannt zu geben[1]). Die oberste Sorge um die Erziehung des Volkes musste nach Ansicht von Karasin einer Volksversammlung als „Bewahrer der Gesetze“ anvertraut werden. Ferner kamen Wünsche, von denen wir nur die anführen wollen, welche sich auf die Befreiung der leibeignen Bauern beziehen[2]).

Dieser Brief, sowie die politischen Forderungen, welche in ihm aufgestellt wurden, können hauptsächlich heute dem westeuropäischen Leser sehr kläglich erscheinen. Aber trotzdem in diesem Brief der Gedanke, welcher jener ganzen Zeit eigentümlich war, ausgesprochen wird, dass die Verfassung beim Ausschluss der Oeffentlichkeit ausgearbeitet werden muss, und trotzdem die Vorstellungen davon, welche Formen die neue Regierungsweise in Russland einnehmen soll, noch sehr unklar sind, so ist doch dieser Brief sehr wertvoll, da wir in ihm eine Kundgebung jener politischen Forderungen erblicken müssen, welche von der Gesellschaft geführt wurden und von einem ihrer zielbewusstesten Vertreter zum Ausdruck gebracht wurden. In den Schriftstücken jener Epoche finden wir ebenfalls Meinungen vertreten, welche die Notwendigkeit einer Begrenzung der Selbstherrschaft ausdrücken. Sehr bemerkenswert ist in dieser Hinsicht die Ansicht des russischen Botschafters in London, des Grafen S. R. Woronzow, welcher zwar die Notwendigkeit einer Verfassung zu beweisen versucht, aber sich doch im Gegensatz zu der damals herrschenden Stimmung der russischen Gesellschaft verhielt[3]). „Das Land ist zu gross“,

---

1) Dieses letztere wurde erst während der Regierung Alexanders II. ausgeführt (1864).

2) Indem ich mich an die allgemeine Einteilung halte, führe ich hier diese Wünsche nicht an, da sie keinen speziell verfassungsrechtlichen Charakter tragen.

3) Siehe: „Archives du prince Woronzow“, Bd. XVII, S. 5 und weiter Moskau 1880 „Der Brief des Grafen Semjon Woronzow an seinen Sohn (Michail Semjonowitsch) Londres le 3. Mai (21. Avril) 1801. Ueber die Brüder Alexander und Semjon Woronzow siehe: Czartoryski, Mémoires Bd. I, 301—304.

schrieb Woronzow[1]), „als dass ein Herrscher, wenn er auch sogar ein Peter der Grosse wäre, die Möglichkeit hätte, alles selbst zu tun, bei einer Regierung ohne die Verfassung, ohne das Bestehen fester Gesetze, ohne Vorhandensein von unabsetzbaren und unabhängigen Richtern. Er ist durch die Natur der Regierungsform geradezu dazu gezwungen, sich der Leitung eines Ministers, der sein Günstling ist, zu unterwerfen, der dadurch die Stellung eines Grossveziers einnimmt". Die russische Staatsordnung stellt Woronzow der englischen gegenüber. Mit bitterem Spotte verhöhnt er seine Mitbürger, welche, „glücklich wie niemals, nachdem sie einer höchst grausamen Knechtschaft entronnen sind, sich nun einbilden, dass sie die Freiheit erlangt haben", „welche so oberflächlich sind, dass sie den furchtbaren Despotismus vergessen, unter dem sie zittern mussten, bloss weil ihnen die Erlaubnis zuteil wurde, runde Hüte und Stiefeln mit Aufschlägen zu tragen" [2]). „Sie werden sehen", schreibt Woronzow, „wie diese Leute bei ihren Gesprächen jetzt in dem Masse frei sind, wie sie früher gedrückt, schweigsam und eingeängstigt waren. Wenn ihr jetziger Kaiser gut ist, so glauben diese Menschen, dass sie jetzt wirklich frei sind und denken nicht daran, dass derselbe Mann seinen Charakter ändern kann oder als Nachfolger einen Tyrannen erhalten kann. Und der jetzige Zustand des Landes ist nur eine zeitweilige Aufhebung der Tyrannei; unsere Landsleute sind wie die römischen Sklaven während der Saturnalien, nach denen sie in ihre gewöhnliche Knechtschaft zurückverfielen". Dieses harte Urteil, das Woronzow über die damalige Gesell-

---

1) Le pays est trop vaste, pour qu'un souverain, fût-il un autre Pierre le Grand puisse tout faire par lui même dans un gouvernement sans constitution, sans lois fixes, sans tribunaux immuables et indépendents. Il est obligé par la nature même du gouvernement de se remettre à la direction d'un ministre favori, qui devient par là un grand-vezier" . . . . Der letzte Gedanke ist offenbar bei Montesquieu (L'esprit . ., Livre V, Ch. XVI) entnommen.

2) Das wurde unter Paul I. verboten.

schaft fällt, ist im allgemeinen richtig, obgleich es teilweise abgeschwächt wird, wenn wir sehen, dass damals solche Leute wie Karasin existierten. Die Nachricht vom Tode Paul I. gab allen Freunden Alexanders das Zeichen, in Russland zusammen zu kommen. Es wird versichert, dass Strogonow an Nowossiltzew nach London nur folgende wenige Zeilen schrieb: „Arrivez mon ami. Nous allons avoir une constitution“ [1]).

Czartoryski wurde durch Alexander selbst berufen [2]). Bald kam auch Laharpe. Obgleich schon damals ein Manifest vorlag, welches durch Czartoryski verfasst war, so war es doch nicht verkündigt worden.. Als erster von allen sprach Graf P. A. Strogonow mit Alexander über die notwendigen Reformen (23. April 1801 [3]). Das Gespräch wurde in unzusammenhängender Weise geführt. „Ich sagte ihm“, schreibt Strogonow, „dass ich es für notwendig halte, zuerst der Verwaltung seine Aufmerksamkeit zu schenken, ehe man an die Ausarbeitung einer Verfassung im wahren Sinne des Wortes gehe, (avant de faire une constitution proprement dite) und dass die erste Arbeit unbedingt der zweiten vorausgehen müsse. Alexander sagte, „dass einer der wichtigsten Grundsteine, dem die Arbeit gelten müsse, die Festsetzung der allzubekannten Bürgerrechte sein müssen“. Nach der Ansicht von Strogonow kann man alle diese Rechte in einen einzigen Grundsatz zusammenfassen [4]): „Jedem Bürger solle das Eigentumsrecht garantiert werden, sowie die unbegrenzte Möglichkeit, all' das zu tun, was dem andern nicht schädlich sei“. Ueberhaupt erschien die Ansicht Alexanders Strogonow zu unklar und allgemein gefasst (vaguement prononcé). Strogonow versuchte mit aller Macht Alexander einzuflössen, dass „die Reformen einzig

1) Dies ist nicht ganz richtig. Siehe Bogdanowitsch Bd. I, S. 80.

2) Czartoryski, Bd. II, 1. Brief.

3) Schilder, Bd. II, Beilage (a. d. Papieren Strogonows) (franz.).

4) „Tout citoyen devait être, assuré dans sa proprieté et dans la faculté illimitée d'en pouvoir faire tout ce qui ne peut pas être nuisible à autrui.

und allein das Werk Sr. Majestät sein müssten, so dass niemand das Vorhandensein einer solchen Arbeit ahnen könne, und dass niemand ausser denen, welchen das spezielle Vertrauen seiner Majestät in dieser Angelegenheit geschenkt würde, sich auch nur vorstellen könne, dass seine Majestät durch ein solches Unternehmen in Anspruch genommen sei"[1]).

Nach einigen Tagen (9. Mai 1801) reichte Strogonow Alexander ein Memorandum[2]) über Staatsreformen ein, in dem ein besonderes Komitee projektiert wurde, welches ebenfalls geheim sein sollte. Alexander willigte ein und auf diese Weise entstand jenes „Geheime Komitee[3]), welches in den ersten Jahren der Regierung Alexanders I. eine so grosse Rolle gespielt hat. In diesem „Comité du salut public", wie Alexander es nannte, hatte das sogenannte Triumvirat, welches aus N. N. Nowossiltzew, Fürst Czartoryski und dem Grafen T. A. Strogonow bestand, den grössten Einfluss.

Ausser diesen nahm Fürst Viktor Kotschubey an den Arbeiten dieses Komitees stets teil. Ausserdem frug man auch sehr oft Laharpe, Admiral Mordwinow und den Kanzler Grafen Alexander Woronzow um ihren Rat.

Schon in der ersten Sitzung des Komitees wurde die Aufgabe, die ihm bevorstand, klar. Man musste Reformen für das unförmliche Gebäude der russischen Regierung ausarbeiten. (Reforme de l'édifice informe du gouvernement de l'empire). Alexander wünschte[4]) dass die Mitglieder des Komitees zuerst alle in Europa bestehenden Verfassungen kennen lernen sollten und dann auf Grund dieser eine Verfassung (Uloshenije) für ganz Russland schaffen sollten. Uebrigens nahm er für sich selbst das Recht in Anspruch, diese Schöpfung

---

1) Wir sehen, dass auch von Seiten der Freunde Alexanders sehr energisch das Verlangen gestellt wird, die Verfassung unter Ausschluss der Oeffentlichkeit zu schaffen. S. S.

2) Bogdanowitsch, Bd. I, 132.

3) Ueber das Komitee siehe Czartoryski, Mém. I, 267, 270.

4) Bogdanowitsch, Bd. I, 132—33.

zu schaffen und er beschloss sie nicht früher bekannt zu machen, als bis die ganze Staatsverfassung reorganisiert wäre. Nach seiner Ansicht musste ein ganzes Werk geschaffen werden und zwar in der Weise, dass die Gesamtheit der Gesetze ein einheitliches Ganzes vorstelle ohne Widersprüche und Unklarheiten, sodass jeder seine Rechte erkennen könne und der Willkür Schranken gesetzt seien. Zu diesem Zwecke wurde die „Kommission der Gesetze" erneuert[1]).

Diese Art der Form schien Alexander am bequemsten zu sein. Im Einklang mit diesem Grundgedanken Alexanders beschloss das Komitee:

1. den wirklichen Zustand des Reiches, wie es jetzt besteht, kennen zu lernen,

2. Reformen in der Verwaltung vorzunehmen, und

3. Alle diese Reformen durch die Schaffung einer Verfassung zu krönen, die in wirklich volkstümlichem Geiste verfasst wäre[2]).

Schon in der ersten Sitzung zeigte Alexander den ungeduldigen Wunsch, direkt zur Abteilung der Verwaltung überzugehen und fing an, von dem Senat zu sprechen[3]).

Dabei legte er sein Projekt vor, welches von der Kommission abgelehnt wurde. Er bestand darauf, dass jeder der Gouverneure von sich aus 2 Kandidaten für die Zusammenstellung einer allgemeinen Liste bestimmen sollte, aus der später die Senatoren gewählt werden sollten. Dieser Gedanke war offenbar von Siéyès übernommen[4]). Wie schon gesagt wurde, fand dieser Ge-

---

1) Sie war z. Z. Paul I. gegründet worden und hatte dann ihre Tätigkeit aufgegeben. Das Reskript Alexanders auf den Namen des Vorsitzenden dieser Kommission siehe oben, Kap. II, dieser Abhandlung.

2) Die Protokolle der Sitzungen siehe in den Beilagen zu Bogdanowitsch, Bd. I, „Les séances du comité" par le comte Paul Strogonow.

3) Protokolle, S. 39.

4) Nach kurzer Zeit wurde er im Sénatus consulte (16. Thermidor des Jahres X) 4. August 1802 verwirklicht. Siehe ebenfalls Const. 1799 Art. 7. Diesen Gedanken sprach übrigens auch die Petition mit der Bitte um Wiedereinführung der Selbstherrschaft,

danke Alexanders bei den Mitgliedern des Komitees keine Zustimmung. Ohne die Tätigkeit des Komitees, die übrigens sehr interessant ist, zu berühren, will ich nur 2 für diese Arbeit besonders interessante Projekte erwähnen: Das Projekt der sozusagen konstitutionellen Urkunde (charta) und das Projekt der Reform des Senates. Für die Krönung Alexanders I. war der September 1801 festgesetzt worden. Man hatte den Entschluss gefasst, am Krönungstage ein sehr wichtiges „Manifest", welches zwar nicht herausgegeben worden war, aber doch Aufmerksamkeit verdient, bekannt zu machen. Dieses war das Projekt „der allergnädigsten Schenkungsurkunde (Charta) für das russische Volk[1])".

Der Gedanke dieser Urkunde war Alexander offenbar durch jenes Projekt eingeflösst worden, welches im Jahre 1797 für ihn vom Fürsten A. Czartoryski verfasst worden war, obgleich ihr Inhalt nichts gemeinsames hatte. In dieser Urkunde hiess es, dass Alexander bei seiner Thronbesteigung seinen Willen und seine Absicht kundgebe, alle seine Mühe und Kräfte dazu zu verwenden, um Russland glücklich zu machen, indem er das Volk durch G r u n d g e s e t z e regieren werde. Bei Gelegenheit der Krönung hielt es Alexander für seine Pflicht, seinen Untertanen zu verkünden, „dass Unser erstes und einziges Ziel darin bestehen wird, das russische Reich und Volk glücklich, ruhig und in seiner Einheit ungeteilt zu erhalten". . . .

„Nicht weniger halte er es für seine Pflicht, jene Wahrheit anzuerkennen, dass nicht die Völker für die Monarchen geschaffen seien, sondern die Monarchen selbst durch Gottes Vorsehung zum Nutzen und zur Wohlfahrt der Völker bestellt seien". Daher bestimme er durch sein Kaiserliches Wort für sich und seine Nachfolger, gleichsam durch ein unantastbares Grundgesetz, folgende Artikel". (Darauf folgen 26 Artikel.)

---

vom 25. Februar 1730, aus. Siehe auch C. Richter, Staats- und Gesellschaftsrecht der französ. Revolution (1789—1804), Bd. I, T. I, S. 426 u. w.

1) Schilder, Bd. II, S. 75—78. Russisch ist das „Gramota" — Gnadenbrief.

Durch einzelne dieser Artikel wurde bloss das bestätigt, was während der Regierungszeit Paul I. abgeschafft oder verändert worden war. So der Adelsbrief, die Städteordnung, das allgemeine Eigentumsrecht, die persönliche Sicherheit, die zivilrechtliche und strafrechtliche Verjährung, die Abschaffung der Konfiszierung der Güter, das Recht ins Ausland zu reisen u. a. Nach den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reiches[1]) der Kaiserin Katharina § 401 wurde jedem das Recht gegeben, welcher verhaftet worden war, ausser denen, welche wegen Majestätsbeleidigung, Verrat, Totschlag, Diebstahl oder Raub in Haft sassen, wenn nach Verlauf von 3 Tagen nach seiner Verhaftung er nicht verhört worden war, eine Klage an das Gewissensgericht einzureichen, auf dessen Befehl er dann auf eine Bürgschaft hin entlassen werden musste. Die Urkunde ging in dieser Beziehung weiter, sie enthielt nämlich folgende neue Bestimmungen:

1. Wer eines Verbrechens angeklagt worden war, musste alle seine Rechte in vollständiger Unantastbarkeit behalten, bevor er nicht durch ein rechtskräftiges Urteil als schuldig erkannt wurde.

2. Dass jedem Angeklagten das Recht zustände, sich einen Verteidiger zu wählen und ausserdem — sowohl in Strafsachen als in zivilrechtlichen Prozessen — auf Grund rechtsfähiger Gründe seine Richter nicht anzuerkennen.

3. Dass derjenige, der verhaftet worden ist und im Verlauf von 3 Tagen nach seiner Inhaftnahme dem Untersuchungsrichter zum Verhör nicht vorgestellt worden ist, von der nächsten Behörde seine sofortige Befreiung verlangen kann.

4. Dass die Strafe für Majestätsbeleidigung nur für wirkliche Handlungen festgesetzt werden solle, aber keineswegs für Worte oder literarische Werke.

5. Dass niemand zum zweiten Male für dasselbe Vergehen vor Gericht gestellt werden könne, von dem er schon einmal gerichtlich freigesprochen sei.

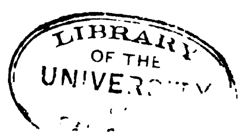
---

1) Oder der sog. Statthalterschaftsverfassung.

6. Dass die Krone in Prozessen mit Privatpersonen in prozessualer Hinsicht genau denselben Bestimmungen unterworfen ist wie diese.

7. Dass von jetzt ab keine direkten und indirekten Steuern anders bestimmt werden können, als durch einen allerhöchsten Befehl, der durch den Senat bekannt zu geben sei.

Ferner versprach die Regierung, die Gesetze im Allgemeinen zu vervollkommnen, den Handel zu fördern, neue Verkehrswege zu schaffen, sowie „die Freiheit des Glaubens, Denkens und Sprechens, Schreibens und Handelns zu garantieren, soweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen", die Bestimmung zur Vollendung zu bringen, dass Jeder nur durch Standesgenossen gerichtet werden sollte. Ferner wurde die Versicherung hinzugefügt, dass vor der Veröffentlichung der Bestimmungen über das Gerichtswesen in diesem Punkte keine Veränderungen vorgenommen werden sollten. Sollten sie aber in ernsten Fällen sich als nötig erweisen, dann sollten sie nur dann als wirkungsfähig angesehen werden, wenn sie vom Kaiser bestätigt werden auf Grund von Berichten, die der Senat in einer gemeinsamen Beratung mit den Kollegien und ihnen gleichstehenden Behörden verfasst hätte. An der Verfassung dieser Urkunde war Trostschinski, ein alter Staatsmann aus der Zeit Katharinas, und Graf A. R. Woronzow beteiligt. Die Urkunde wurde in den Sitzungen des geheimen Komitees am 15. und 23. Juli 1801 durchberaten. In dem Komitee bestand Nowossiltzew betreffs der Rechte des Adels darauf, dass man die Privilegien dieser Urkunde nicht auf die Adeligen ausdehnen sollte, die weder lesen noch schreiben könnten, da sie gar keinen Begriff von ihren Rechten und Pflichten hätten. Ebensowenig sollten diese Privilegien auf die ausgedehnt werden, welche der Ehre verlustig gegangen wären, an den Adelsversammlungen teilzunehmen, da sie ihre Bauern in grausamer Weise behandelt hätten. Der Kaiser seinerseits wollte streng zwischen denen unterscheiden, welche



ihrem Lande durch Staatsdienst Nutzen brächten und solchen, die ihr Leben in Müssiggang zubrächten. Er war der Ansicht, dass nur denen besondere Privilegien zustehen sollten, welche durch persönliches Verdienst sich darauf ein Recht erworben hätten; keineswegs sollten sie aber einem ganzen Stande zukommen; er fügte hinzu, dass er die Adelsurkunde (Brief) gegen seinen eigenen Willen wieder hergestellt habe, da die Sonderheit der durch sie verliehenen Rechte ihm stets unangenehm gewesen sei. Ihm wurde geantwortet, dass, was die Privilegien betreffe, dem ja nichts im Wege stände, dass man sie mit der Zeit auch auf alle übrigen Stände ausdehne. Alexander, schien es, gab sich mit diesen Bemerkungen zufrieden.

Graf Alexander Woronzow schlug vor, die Pässe und „Schlagbäume“ vollständig abzuschaffen[1]. Ueberhaupt strebte er in den projektierten Artikeln der Schenkungsurkunde danach in das russische Leben Grundsätze einzuführen, die er aus dem „Habeas corpus“ entnommen hatte, insbesondere aber den Grundsatz der persönlichen Sicherheit. Als die Projekte dieser Artikel in dem Komitee beraten wurden[2], sprach sich Nowossiltzew gegen diesen Artikel aus[3], der daran erinnerte, dass „bevor man solche Rechte festsetzte, man daran denken müsste, ob die Regierung sie nicht doch manchmal ignorieren würde, und in diesem Falle wäre es besser, sie gar nicht zu schaffen“. Alexander erklärte sich mit Nowossiltzew einverstanden und man fasste den Beschluss, ein neues Projekt zu schaffen. Jedenfalls wurde die Schenkungsurkunde bei der Krönung nicht veröffentlicht. Einiges von dem, was man projektiert hatte, war getan worden, aber es war nur die Herstellung jenes Alten, das schon zur Zeit Katharinas bestanden hatte und erst durch Paul abgeschafft worden war. Alle neuen Rechtssätze jedoch blieben Projekt und wurden nie in die Tat umgesetzt. Wenn wir nun

1) Bei der Ein- und Ausfahrt in den Städten.
2) 25. Juli 1801.
3) Bogdanowitsch, B. 1, Beilage, S. 43.

dieses Projekt betrachten, so merken wir gleich, dass an seiner Abfassung Graf Alexander Woronzow beteiligt war, welcher ebenso wie sein Bruder Semjon Woronzow, der Botschafter in London war, für die englische Verfassung schwärmte. Die projektierten Artikel über die Garantie der persönlichen Sicherheit waren nichts anderes, als eine Ausbauung des § 401[1]) der Statthalterschafts-Verfassung (1785)[2]). Der § 401 selbst aber, ebenso die ganze Abteilung über die sogenannte Gewissensgerichte (§ 396—401) war schon in der Urkunde Katharinas (1775) geschaffen worden, welche in jener Zeit für Blackstone und seine „Commentaries on the Laws" schwärmte. Ferner ist in dem Projekt das Versprechen „der Freiheit des Glaubens, Denkens, Sprechens, Schreibens und Handelns" wichtig, das Versprechen dieser Grundrechte des Menschen und Bürgers, deren Verleihung zusammen mit der Beschränkung der Rechte des Kaisers in der Gesetzgebung (über die Gerichtsbarkeit) offenbar die erste Stufe und Vorbereitung für eine Verfassung sein sollte. Aber keines von diesen Projekten kam zustande. Ferner kann auch der breit angelegte, aber noch fast gar nicht zu Papier gebrachte Entwurf des Grafen Paul Strogonow nicht unerwähnt bleiben, welcher hier kurz auseinandergesetzt werden soll, obgleich er zu einer etwas spätern Epoche gehört (1802). Von diesem Entwurf[3]) sind 12 Kapitel (oder ca. 90 Paragraphen) unter dem Namen „Erster Abschnitt des ersten Teiles des „Allgemeinen Gesetzbuches" (d. h. der Verfassung) erhalten[4]). Trotzdem der Titel des ersten Kapitels selbst folgendermassen überschrieben ist: „Von Seiner Majestät, dem Kaiser, dem Selbstherrscher aller Reussen, und seinen Rechten", so heisst es doch in § 11:

---

1) Dieser Paragraph wurde übrigens nie angewandt.

2) Ihro Kayserlichen Majestät Catharina der Zweyten . . . Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements . . . Deutsch von C. G. Arndt, Leipzig 1777.

3) Siehe Bogdanowitsch, Bd. I, Beilagen zu Kap. III, S. 94 u. w.

4) Französisch, d. i. Code général. Bogdanowitsch, B. I, S. 135.

„Er (der Kaiser) bestimmt die Rechtsgrundsätze, die allgemeinen und privaten Gesetze; Er schafft die Gesetze ab, die sich als unbequem (lois incohérentes) erwiesen haben, legt die Gesetze aus, die keine deutliche Formulierung haben, indem er das alles auf Grund der § 11—14 tut".

Trotzdem gerade diese Paragraphen fehlen, so zeigt doch die Abfassung des § 11, dass hier (in § 12—14) die Grenze der gesetzgebenden Tätigkeit des Monarchen festgesetzt werden sollte, da sonst der Absatz über die gesetzgebende Gewalt mit dem Paragraphen vereinigt worden wäre, in welchem davon gesprochen wird, dass dem Kaiser die ganze exekutive Gewalt zusteht. Auch als eine Begrenzung der kaiserlichen Macht erschien die Bestimmung, dass er „nur soweit das Begnadigungsrecht ausüben dürfe, als er dabei das Interesse von Privatpersonen nicht verletze" (§ 21)[1]. Ferner stellt der § 22 nur einen der Artikel der „Schenkungsurkunde" wieder her („Die privaten Verpflichtungen des Kaisers unterstehen der Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe auf Grund der bestehenden Gesetze") und in § 26 hiess es, dass es Pflicht des Kaisers sei, „die übrigen (ausser den orthodoxen griechisch-russischen) anderen Glaubensbekenntnisse zu dulden und zu schützen".

Die Thronfolgeordnung nach dem Gesetze vom 7. April 1797 wurde in Kapitel 3 als Grundgesetz angeführt. Im Kapitel IV, „Ueber die Pflichten und Rechte der Utertanen," wo übrigens mehr von Pflichten gesprochen wird, ist doch ein wertvolles Recht enthalten, das noch bis zum heutigen Tage in Russland nicht besteht, das darin gipfelt, dass (§ 39) die Vergehen der Untertanen der Kompetenz der Gerichte nur auf Grund der bestehenden Gesetze unterstehen".

1) Solch ein Gesetz besteht bis heute noch nicht und der Kaiser ist in seinem Begnadigungsrechte keineswegs durch die Bestimmung beschränkt, dass auf irgend jemandens Interesse Rücksicht genommen werden müsse.

§ 51—57 (Kapitel 7), in welchen von den ethischen Grundsätzen gesprochen wird, durch die sich der Kaiser bei der Gesetzgebung leiten lassen muss, sind zu allgemein gehalten und erinnern an den berühmten Artikel 4 der „Constitution de la république franç.“ von 1795. Uebrigens ist der Entwurf Strogonows in so unvollendetem Zustande hinterlassen worden, dass es schwer wird, mehr von ihm zu sagen, als es hier getan worden ist. Eines ist jedoch zweifellos, dass er nämlich ebenfalls zu der Reihe der Verfassungsprojekte gehörte, welche für die Regierung Alexanders bezeichnend sind.

IV. Kapitel.

Keines von den oben erwähnten Projekten der Beschränkung der autokratischen Gewalt wurde zur Ausführung gebracht. Bezeichnend für die Jahre 1801 und 1802 sind die Versuche, den dirigierenden Senat mit gesetzgeberischer Gewalt auszustatten. Diese höchste Behörde im Reich, welche von Peter dem Grossen (1711) gegründet war, musste seiner Idee nach die höchste, zentrale richterliche und Verwaltungsbehörde im Reich sein [1]).

Bei Beginn der Regierung Alexanders I. hatte zwar der Senat de iure seine Rechte behalten, de facto war er jedoch blos der oberste Gerichtshof. Alle Angelegenheiten jedoch, die sich auf die Verwaltung bezogen hingen entweder vom General-Prokureur des Senates ab, einem Beamten, welcher die ganze innere Verwaltung leitete, oder von verschiedenen Vertrauenspersonen, welche die einzelnen Departements (z. B. die Angelegenheiten des auswärtigen Amts, die militärischen und Finanzangelegenheiten) verwalteten.

Während der Regierung Pauls, als die Fäden der ganzen Regierung im Kabinette des Kaisers zusammenliefen, war die Bedeutung des Senates besonders tief gesunken. Indem Alexander von dem Wunsche ausging, die Bedeutung des Senates wieder herzustellen, gab er einen Ukas, durch den es dem Senat zur Pflicht gemacht wurde, ihm einen besonderen Bericht über seine Rechte einzureichen [2]). Das Versprechen, welches in dem Ukas

1) Siehe Engelmann, 48—49 (Handb. d. öffentl. R., Marquardsen, IV, II, 1. von dem Senate unter Alexander I.). — Siehe Czartoryski, Mémoires, Tom. I, 305—308.

2) 5. Juni 1801. Vollständige Sammlung der Gesetze des russ. Reiches, Bd. XXVI, No. 19908.

gegeben worden war, war jedenfalls sehr bedeutend. Alexander schrieb[1]) nämlich über die Rechte des Senates: „Diese Rechte und Privilegien des dirigirenden Senates beabsichtige ich auf ein unerschütterliches Fundament zu stellen, gleich wie ein Staatsgesetz, und kraft meiner mir von Gottes Gnaden verliehenen Gewalt werde ich mich bemühen, dieses Gesetz zu schützen, zu stützen und es für ewig unerschütterlich zu gestalten." Man wird verstehen, dass, indem Alexander sich in dieser Weise an den Senat wandte, er sofort bei einigen Senatoren den schlummerden Wunsch wieder weckte, die autokratische Gewalt des Kaisers zu begrenzen. Die Grafen Al. R. Woronzow und Sawadowski[2]) machten Anspielungen auf die vorhergehende Regierung, in der es, um Tacitus zu zitieren: „Gefährlich war zu sprechen und verhängnisvoll zu schweigen", und drückten dabei den Wunsch aus, dass dem Senat z. B. folgende Rechte verliehen würden: über das Reichsbudget zu verfügen, die Todesstrafe ohne Bestätigung des Kaisers zu verhängen. Trotzdem diese Ansichten bei vielen Senatoren Anklang fanden, so enthielt doch der Bericht, der auf Veranlassung des Senators von Trostschinski verfasst worden war, keine solche Forderungen. Der Senator Murawiew spricht in einem besonderen Kommentar[3]) zu dem Bericht die Ansicht aus, „dass der Senat ein Bewahrer der Gesetze sein müsse[4]), eine politische Korporation (un corps politique), und das Recht haben müsse, bei dem Kaiser sich für die „Volksnöte" zu verwenden und die Ungerechtigkeit dieser oder jener Handlung der Regierung dem Kaiser vorzustellen.

Indessen wurden Alexander, offenbar auf seinen Wunsch hin, gleichzeitig mit dem Bericht des Senates verschiedene andere Projekte, die durch verschiedene

---

1) Samml. d. Archäol. Instit., 1878, Bd. I, S. 68.

2) Bogdanowitsch, op. cit., Bd. I, 92; Derschawin, Mem.

3) Samml. d. Archäol. Ges., 1878, Bd. I, 82.

4) Dieser Gedanke von dem Senate als „Bewahrer der Gesetze" stammt aus der „Instruktion" (§ 22, 26) Katharinas II., welche ihn ihrerseits von Montesquieu übernommen hatte.

Personen verfasst waren, vorgelegt. Admiral Mordwinow[1]) wies auf die Notwendigkeit der Trennung folgender Gewalten hin: der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen. Dabei sagte er über die Rechte des Senates: „Die Rechte in Beziehung zum Staatswohl müssen für ihre eigene Unerschütterlichkeit ein festes Fundament (un grade) haben und sich nicht auf einige, wenig zahlreiche Personen stützen, da eine solche Stütze leicht abgeschafft und gebrochen werden kann. Denn welch eine Stütze kann eine geringe Anzahl von Personen gewähren? So lange diese Institution nicht eine gewählte sein wird, wird sie bei dem heutigen Zustande nicht genügend Macht und Kraft besitzen. Indessen ist es zu wünschen, dass der Senat eine politische Korporation werde . . . Die politischen Rechte müssen in einem vornehmen Stand, der grosse Achtung geniesst, ihren Schutz finden, damit auch den Rechten selbst gleichfalls Achtung zuteil wird . . .“

Seine Absicht ging dahin, dass der Senat aus Personen bestehen sollte, von welchen die einen vom Kaiser bestimmt wurden, die andern von den Gouvernementsversammlungen, je zwei von jedem Gouvernement, gewählt wurden[2]). Die letzteren sollen im Senat ohne Gehalt tätig sein und für 3 Jahre gewählt werden, in der Art, wie die wählbaren Richter in den andern Staaten. Die Senatsmitglieder aus den Gouvernements müssen für die Interessen der letzteren sorgen. Diese Interessen können nämlich den Personen nicht genügend bekannt sein, welche keine Kenntnis von den lokalen Erfordernissen und den Verhältnissen in dem einen oder andern Teile des Reiches haben können. Der Plan Mordwinows wurde nicht zur Ausführung angenommen. Im Jahre 1811, als die Frage über die Reform des Senats wieder an die Reihe kam, legte Mord-

---

1) W. Ikonnikow, Graf N. S. Mordwinow. St. Petersburg 1873, S. 58—59.

2) Offenbar müssen es die adeligen Gouvernementsversammlungen sein.

winow wieder sein Projekt vor, welches damals mit den Absichten von Speranski[1]) zusammenfiel. 1816 stellte er wieder diese Forderungen, obgleich er diesmal den Vorbehalt für nötig hielt, dass „die Grösse des Reiches eine autokratische Regierung erfordere".

Wie wir oben gesehen haben, war Mordwinow überhaupt der Ansicht, dass in den höchsten staatlichen Behörden nur der Adel die Vertretung seiner Interessen erhalten sollte[2]). Ueberhaupt sah er in dem Adel das einzige Element, das zu politischer Tätigkeit fähig sei. Zu dieser Ansicht gelangte später auch Speranski[3]). Derselbe Mordwinow forderte in seinem Memorandum (1811) „strenge Berichterstattung einzuführen", „die Willkür sowie die persönliche Beeinflussung regierender Personen, Minister, sowie auch anderer zu beschränken"[4]). Das Projekt des Grafen Al. Woronzow („Anmerkungen über die Rechte und Privilegien des Senates") war im „Geheimen Komitee" durchberaten und abgelehnt worden, da es die ganze Machtfülle dem Senat übertrug[5]). Die Mitglieder des Komittees[6]) hatten im Einklang mit dem Memorandum Nowossiltzews die Ansicht, dass man bei der damaligen Beschaffenheit des Senates nicht daran denken könne, die gesetzgebende Gewalt einer Versammlung zu übertragen, welche der Natur ihrer Zusammensetzung nach, nicht das Vertrauen des Volkes geniessen könne und da sie vorwiegend aus Personen bestände, welche von der Allerhöchsten Gewalt bestimmt waren, nicht die Möglichkeit hätte, die Gesellschaft an der Verfassung der Gesetze teilnehmen zu lassen, welche dieser Versammlung ihren Ursprung verdanken würde. Ausserdem vertrat das Komitee die

1) Ikonnikow, S. 122.

2) Vergl. Materialien f. d. Gesch. d. Wiedergeburt Russlands, Bd. VII, S. 40, Leipzig 1880. „Denkschrift Mordinows" (1808?).

3) Vergl. Kap. 13 dieser Abhandlung.

4) Ikonnikow, 123.

5) Czartoryski (Mém. I, 303) sagt, dass der Senat eine „Idee fixe" der Brüder Woronzow sei. In ihm sahen sie die Mittel, Grundlage und Quelle aller gefahrlosen Reformen.

6) Die Protokolle des Komitees, S. 45.

Ansicht, dass der Kaiser vom Senate, falls ihm gesetzgeberische Gewalt gegeben würde, an der Durchführung weiterer Reformen gehindert würde, da die damalige Zusammensetzung des Senates eine solche Möglichkeit nicht ausschloss. Alexander sprach den Mitgliedern des Komitees seine Zustimmung[1]) aus, nicht ohne es zu bedauern, dass dies alles ihn keinen Schritt seinem Ziele näher bringen würde, „den Despotismus unserer Regierungsform zu zügeln“ (mettre un frein au despotisme de notre gouvernement). Das Projekt Woronzows blieb nicht ohne Unterstützung und Billigung, wie wir aus dem Schriftstücke einer unbekannt gebliebenen Person sehen können, welche Woronzow ihre Ansichten schriftlich mitteilte. Der unbekannte Autor[2]) spricht die Hoffnung aus, „dass der Senat, wenn er auf seine alte Grundlage gestellt wird, sicherlich nicht nur ein Schutz der Gesetze sein wird, sondern auch sozusagen in vielen Fällen eine Art Gewalt, welche zwischen Kaiser und Volk vermitteln wird und einigermassen die erste Stufe zur Erleichterung und Milderung der Härte der früheren Regierung sein wird“. Das Allerwichtigste war seiner Ansicht nach „die persönliche Freiheit zu sichern und sie vor der Härte, welche manchmal dem Missbrauch der Amtsgewalt entspringt, zu schützen“. Dieses konnte seiner Ansicht nach damit in Einklang gebracht werden, dass der Kaiser die für ihn notwendige Machtfülle behielt. Der Verfasser wiederholt und betont es, dass die Festsetzung einer Gewalt, welche zwischen Kaiser und Volk vermittelt (un pouvoir intermediaire), der erste grosse Schritt „zu diesem grossartigen Ziele“[3]) sein würde. Ausserdem empfiehlt er, einzelne Gesetze zu schaffen, „indem man sich an die halte, die bereits in England bestehen (und durch die sozusagen die Wohlfahrt dieses Landes begründet wird), wie z. B. „la grande Charte“ und „Habeas Corpus“, durch die die persönliche Sicherheit eines jeden geschützt werde. Aus

---

1) Die Protokolle, S. 46.
2) Sammlung der archäolog. Gesellsch., 1878, Bd. I, 151—53.
3) Garantie der persönlichen Sicherheit.

diesen zwei berühmten Gesetzen könne man vieles übernehmen". Das Memorandum schloss mit den Worten: „Wenn diese zwei Grundsteine angenommen werden, so wird schon eine kräftige Wurzel unserer Wohlfahrt damit gepflanzt worden sein". Das folgende Projekt, welches einer Beratung unterzogen wurde, war dasjenige Derschawins (General-Prokureur des Senats[1]). Dieser vertrat schon bei der Beratung des Ukas vom 5. Juni 1801 die Anschauung, dass die vier Gewalten (die gesetzgebende, die richterliche, die vollziehende und die bewahrende) zwar in dem einzigen Willen des Kaisers wie in einem Zentrum ihre Vereinigung finden, dass jedoch, wie Peter der Grosse sagt, da der Kaiser kein Engel ist und nicht allein überall alles selbst schaffen kann, die Anstellung von vier Ministern notwendig ist. Diese Minister sollten: 1. Der Minister der Aufklärung oder der Gesetzgebung, 2. der Justizminister oder der richterliche, 3. der Minister des Innern oder der Vollziehung, 4. der bewahrende oder der General-Prokureur (des Senates[2]) sein.

Dieses System der vier Gewalten erfuhr heftigen Widerspruch in dem geheimen Komitee[3]) wo Strogonow sich genötigt sah, Alexander eine ganze Vorlesung über die wahre (offenbar nach Montesquieu) Einteilung der Gewalten zu halten. Indessen gefiel Alexander der Gedanke von der „bewahrten Gewalt" [4]), sodass er den Senat mit ihr ausstatten wollte. Ihm wurde erwidert[5]) „dass der wirkliche Schutz durch die Schaffung einer

---

1) Ueber Derschawin und seine Projekte siehe 1. Engelmann' Derschawin, Baltische Monatsschr. Bd. 28, S. 300—9; 2. Dershawin, Memoiren (1743—1812), Moskau 1860, S. 441—44 (russ.); 3. Sammlung des archäol. Instit., 1878, Bd. I, S. 134—51; 4. Korkunow, „Das Projekt der Einrichtung des Senates von G. R. Derschawin", Journ. d. Justizministeriums, 1896, No. 12 (russ.).

2) Derschawin, Mem. 441.

3) Protokolle, S. 45, ebenfalls S. 56 (9. Dez. 1801) und 60 (6. Januar 1802).

4) Offenbar hat man in Russland die Idee des Senats, als Bewahrer der Gesetze (Senat conservateur) aus Frankreich entnommen. Vergl. Const. du 22 Frimaire An VIII, A. 21.

5) Protokolle, S. 49.

Verfassung und die öffentliche Meinung garantiert werde." Alexander vertrat jedoch damals noch immer die Anschauung, dass er sich seinem Ziele nähere, wenn er den Senat mit dieser bewahrenden (schützenden) Gewalt ausstatten würde. Wie oben erwähnt wurde, konzentrierte Derschawin die ganze Macht in dem Senat, indem er ihn (nach dem oben erwähnten Schema der Einteilung der Gewalten) in vier Departements einteilte und ihm einen besonderen Minister an die Spitze stellte. Ohne dieses Projekt einer ausführlichen Würdigung zu unterziehen, soll hier bloss das erwähnt werden, was die Gesetzgebung und den Anteil der Bevölkerung an dieser betraf. Die gesetzgebende Gewalt des Senates stand der allgemeinen Versammlung aller seiner Mitglieder und der vier Minister zu (§ 6 des Projekts). Die allgemeine gesetzgebende Versammlung des Senates sollte einberufen werden zur Verfassung und Beratung von Gesetzen, zum Anhören allerhöchster Befehle, zur Ballotierung neuer Beamten und ihrer Beförderung in neue Aemter, sowie für besondere Fälle (§ 15), Die Kandidaten für die Stelle eines Senators werden aus den ersten vier Beamtenklassen gewählt in der Versammlung der vornehmsten Staatsbeamten und durch die Beamten der ersten fünf Klassen aller stattlichen Aemter beider Hauptstädte (§ 21)[1].

Von drei Kandidaten wählt und bestimmt der Kaiser einen Senator (§ 22), aus den Senatoren wählt der Kaiser die Minister (§ 23). Dem Kaiser allein stand die Initiative der Gesetzgebung zu (nach dem Vortrag eines Ministers, § 28). Ausserdem hat der Kaiser das Recht, von sich aus eigene Gesetze festzusetzen (§ 27), wobei der gesetzgebenden Versammlung

1) In Russland besteht bis heute die von Peter dem Grossen eingeführte Rangtabelle, welche 14 Klassen enthält. (Siehe Engelmann, Das Staatsrecht des Kaisertums Russland.) Die ersten fünf Klassen sind: I. Wirkl. Geheime Rat 1. Grades. II. Wirkl. Geheime Rat. III. Geheimer Rat. IV. Wirklicher Staatsrat. V. Staatsrat. Staatsrat ist ein blosser Titel, nicht zu verwechseln mit den Mitgliedern des Reichsrates. Siehe auch: Schnitzler, Bd. III, 286, L'Empire des Tsars.

bloss das Recht zusteht, dem Kaiser die „Unbequemlichkeit“ dieses oder jenes Gesetzes vorzustellen; falls es aber doch bestätigt wird, so muss der Senat dieses Gesetz „ohne Widerrede zur Ausführung bringen.“ Ferner wurde dem Senat das Recht gegeben, die Kandidaten für die Stellen der Gouverneure, Kollegien-Präsidenten, Vorsitzenden der Gerichtshöfe zu bestimmen, über diese Kandidaten in einer allgemeinen Versammlung abzustimmen, um dann die Liste zur endgiltigen Bestätigung dem Kaiser vorlegen zu lassen (§ 70). Ferner stand ihm das Recht zu, Titel bis zu demjenigen der 7. Klasse zu verleihen (§ 71) und endlich (§ 73) durfte er in ausserordentlichen Fällen vor dem Kaiser die Interessen des ganzen Volkes vertreten. Entsprechend der Idee der Statthalterschafts-Verfassung Katharinas II. (1785)[1], musste man ein oberstes Gewissengericht, bestehend aus höchsten Würdenträgern, gründen. In dieser Fassung wurde das Projekt Derschawins am 6. Januar 1802 im Komitee durchberaten, nur mit dem Unterschiede, dass das aktive Wahlrecht in dem Sinne erweitert wurde, dass an den Wahlen ausser den oben erwähnten Personen in jedem Kreise ebenfalls diejenigen Mitglieder des Adels, welche den Rang der ersten acht Klassen besassen, teilnehmen konnten. Die Senatoren jedoch mussten aus der allgemeinen Liste der Kandidaten gewählt werden. Das passive Wahlrecht wurde nicht erweitert. Diese Vorschläge wurden in dem Komitee abgelehnt, erstens weil „die Personen der ersten vier Klassen den Wählern nicht genügend bekannt seien, als dass man eine vernünftige Wahl erwarten könnte, und zweitens weil bei uns die Adelswahlen immer von der Willkür der Gouverneure abhängen. Hauptsächlich musste sich dies bei den Wahlen der Kandidaten für die wichtige Stelle

1) Statthalterschaftsverfassung (§ 395—402). Siehe deutsche Ausgabe von Arndt. „Ihre Kayserlichen Majestät Katharina der Zweyten . . . . Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements u. s. w.“ Leipzig und Petersburg 1777. Insbesondere § 396, Organisation des Gewissensgerichts. Auch Kap. I dieser Abhandlung.

eines Senators zeigen“. Nach der Ansicht der Mitglieder des Komitees waren solche Massnahmen für Russland noch nicht zeitgemäss. Dem Kaiser gefiel das Projekt des Grafen Subow besser als das Projekt von Derschawin. Von Subows Projekt wissen wir nur aus Protokollen des Komitees (S. 56), dass der Senat zu einer gesetzgebenden Versammlung gemacht wurde[1]). Da aber das Komitee schon vorher den Beschluss gefasst hatte, dem Senat keine gesetzgebende Macht zu verleihen, so wurden alle derartigen Projekte abgelehnt. Indem ich einen Augenblick zu den Plänen von Derschawin zurückkehre, will ich bemerken, dass er zwar sagte, er wolle die Macht des Kaisers in ihrer Einheit erhalten, dennoch aber den Wunsch hegte, der Beamtenschaft den überwiegenden Einfluss auf die Gesetzgebung zu geben. Natürlich hatte die Bureaukratie auch früher die Möglichkeit, ihren Einfluss auszuüben, aber Derschawin wollte diesen Einfluss festigen und erweitern. Die Massnahmen, die in den §§ 22, 23, 70 und 73 vorgeschlagen werden, bezwecken zweifellos die Begrenzung der autokratischen Gewalt des Kaisers. Dabei wurde aber das passive Wahlrecht (ja auch das aktive) einer lächerlich geringen Anzahl von Personen verliehen. So wurden also alle Projekte, welche im Auge hatten, dem Senat die gesetzgebende Gewalt zu übergeben, abgelehnt. Diesen Misserfolg muss man in hohem Masse der Schlaffheit und Energielosigkeit des Senates selbst zuschreiben, der es nicht verstanden hat, die einzige und letzte Gelegenheit während seines ganzen Bestehens, seine Macht zu vergrössern, wahrzunehmen. Trotzdem in der Sitzung vom 6. Januar 1801 Strogonow in seinem Resumé der Projekte der Reformen des Senates dessen Erwähnung tat, dass Alexander in dieser Körperschaft ein notwendiges Gegengewicht gegen die Willkür sehen wollte[2]), so

---

1) Weiter ist über das Projekt nichts bekannt.

2) En voyant dans ce corps le contre-poid, qui devait exister au pouvoir absolut.

wurden diese Projekte nicht nur abgelehnt, sondern in dem Memorandum Trostschinskis wurde sogar die Stelle ausgestrichen, in der es hiess: dass ein Senator nur von dem Senat zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden könne[1]). Ganz abgesehen davon wollte Alexander[2]) in dem Projekt des Ukas über die Rechte des Senates das Recht des Senates streichen, die Handlungen der Minister zu kontrollieren und wenn sie den Kaiser täuschen sollten, ihn davon in Kenntnis zu setzen, auch wenn er sogar mit seiner Allerhöchsten Unterschrift den Bericht der Minister bestätigt hat. Czartoryski und Strogonow meinten, dass die Rechte des Senates ohne das Bestehen der Verantwortlichkeit der Minister ganz ephemer sein würden. Diese Anschauung trat auch W. Kotschubey bei. Endlich sprach auch Alexander seine Einwilligung aus. Als aber am 21. April 1802 in dem Komitee die Frage der Verantwortlichkeit der Minister in Bezug auf den Senat aufgeworfen wurde, meinte Alexander, dass dem Senat niemals das Recht gegeben worden sei, Beschlüsse über die Berichte der Minister zu machen, die diese jährlich dem Senat zu unterbreiten hätten[3]). In seiner endgiltigen Fassung wurde der Ukas über die Rechte des Senates erst am 8. September 1802 veröffentlicht[4]).

---

1) Protokolle, S. 59.
2) Ibid. S. 67, Sitzung vom 16. März 1802.
3) Protokolle, S. 81.
4) Vollständige Gesetzsammlung Bd. XXVII, No. 20405.

V. Kapitel.

Was in Form eines Ukas über die Rechte des Senates veröffentlicht wurde, konnte den Menschen, welche nicht eingeweiht waren in die Projekte, welche länger als im Verlaufe eines Jahres angeboten worden waren, gar keine Vorstellung geben. Nur § 9 des Ukas konnte irgend eine Bedeutung für die Beschränkung der Willkürlichkeit des Monarchen und seiner Minister haben. Er lautete: „Es wird dem Senate ererlaubt, falls für die allgemeinen Staatsangelegenheiten ein Ukas existieren sollte, der mit grossen Unbequemlichkeiten der Vollstreckung oder in Privatangelegenheiten mit den anderen Rechtssatzungen nicht übereinstimmen oder endlich unklar sein sollte, darüber seiner kaiserlichen Majestät vorzustellen; wenn aber nach einer solchen Vorstellung keine Veränderungen getroffen werden, so bleibt er in seiner Kraft". Dieses Recht, welches in Frankreich des „ancien régime" als ein „droit de remontrance" bekannt war und dem Pariser Parlamente[1]) gehörte und welches namentlich dem Senate seit der Herrschaft Peter I. zugesprochen worden war, hatte aus irgend einem Grunde einen grossen Eindruck gemacht. „Man schmeichelte sich, spricht darüber Czartoryski[2]), dass damit der erste Schritt auf dem Wege zu einer nationalen Vertretungsregierung gemacht worden sei . . . man erblickte den Sinn der Reform darin, dass, nachdem man den Senat seiner Bedeutung auf dem Gebiete der Vollziehungsgewalt beraubt haben wird, man ihm die Bedeutung der höchsten

1) Siehe z. B. Ed. Winkelmann, Allgem. Verfassungsgeschichte (333) oder Merilhou: Les parlements de France. 1863.

2) Czartoryski, Mémoires I, 307—8.

Gerichtsinstanz beibehalten und dann ihn bis zur „Chambre haute“ erhöhen würde, mit derselben aber sollten sich im Laufe der Zeit die Deputierten des Adels vereinigen. Diese Deputierten sollten entweder in einer gemeinschaftlichen Versammlung mit dem Senate oder getrennt an denjenigen Senatsentscheidungen teilnehmen, welche zur Unterrichtung des Kaisers über den Verlauf der von den Ministern geleiteten Angelegenheiten und über die Bequemlichkeit (convenance) und Unbequemlichkeit der Gesetze und Reglements, welche schon in Kraft gesetzt worden sind, oder erst projektiert werden, dienen sollten. Nichts von diesen Voraussetzungen ist in Erfüllung gegangen . . .“ Nach den Angaben Czartoryskis[1]) hoffte man inbezug auf den schon genannten Ukas über die Rechte des Senates, dass „nachdem der erste Stein des Gebäudes einer regulären gesetzgebenden Macht gelegt worden ist, nachdem dem Absolutismus eine ihn bändigende, mässigende und seine oft sinnlose Allmacht regulierende Grenze gesetzt worden ist, der Kaiser sich nun mit der Regierungsreorganisation beschäftigen würde, um dieselbe aufgeklärter, gerechter und regelmässiger zu gestalten“.

Alsbald hatte aber ein Fall[2]) mit einer Senatsvorstellung über die „Unbequemlichkeit“ des Ukas, deutlich gezeigt, dass die Hoffnungen auf die Bedeutung des Senats durchaus illusorisch waren. In Bezug auf einen Ukas[3]), durch welchen die Rechte des Adels gestreift waren, reichte[4]) der Senator Graf Severin-Potozki dem Generalprokureur seine Meinung ein, in welcher er, nach den Worten Derschawins „als wäre es in irgend einer Demokratie“, den Kaiser den andern Bürgern gleichsetzte; nun musste der Generalprokureur (Derschawin) ihm die Annahme der „Meinung“ ver-

1) Czartoryski, Mémoires I, 309.

2) Siehe: 1. Czartoryski, Mém. I, 342—345. 2. Derschawin, Mém. 464—471.

3) Vom 5. Dezember 1802.

4) Am 16. Januar 1802.

wiegern — später empfing er sie auf persönlichen Befehl Alexanders.

Die Meinung Potozki wurde von allen begutachtet, vom ganzen Senate gegen 2 angenommen und es wurde entschieden, Alexander eine „Vorstellung“ zu machen. Derschawin erzählt, dass, als er Alexander mitgeteilt hatte, dass der ganze Senat gegen ihn sei, derselbe sich so stark aufgeregt hätte, „dass er bleich wurde und nichts zu sagen wusste“. Allem Anscheine nach, stand er in dieser Zeit unter starkem Einflusse Laharpes, dessen Ratschläge in dieser Epoche auf eine starke und unerschütterliche Macht hinzielten[1]). Betreffs der Senatsvorstellung aber riet Laharpe nicht nur die grösste Nachgiebigkeit zu erweisen, sondern hielt es überhaupt für zwecklos und unmöglich, den Senat durch irgend eine andere Versammlung zu ersetzen[2]).

Abgesehen von dem Enthusiasmus, mit welchem der höhere Adel dem Vorschlage Potozkis entgegengekommen war, abgesehen davon, dass die erdrückende Mehrzahl des Senats in stürmisch bewegten Sitzungen gegen den General-Prokureur angekämpft hatte, abgesehen davon, dass es der geheime Wunsch der Minister war (wie es Derschawin bezeugt) „den Senat zu verstärken und in ihm zu herrschen“, empfing Alexander I. den Senatsdeputierten sehr trocken und sagte, dass er in dieser Angelegenheit einen Ukas erlassen würde. Dieser Ukas (21. März

1) Suchomlinow (Laharpe) Bd. II, 122.

2) Ich habe sie gesehen, spricht er (ibid. 124), diese mit grösster Mühe berufenen Volksversammlungen; beinahe überall haben sie nur Dummheiten gemacht; und von meinem ganzen Herzen gratuliere ich Russland, welches vom Monarchen regiert wird, der von der ganzen Macht gepanzert ist, die dazu notwendig ist, weise und allmählich die Reorganisation zu verwirklichen und dem Volke keine traumhafte, sondern eine wirkliche Freiheit zuzuführen, ihm sein Schicksal der Willkür von Volksversammlungen, in denen entfesselte Leidenschaften herrschen, zu unterwerfen. Russland ist zu solchen Debatten nicht vorbereitet, und wäre dies auch der Fall, so würde ich dennoch nicht müde werden, zu wiederholen, dass der Kaiser mit Hilfe seiner Minister und des Rates ohne einen Senat sehr gut auskommen kann und auszukommen hat.

1803) erklärte, dass das Recht des Senates (§ 9) sich weder auf die neuen, noch auf die wieder in Kraft gesetzten Ukase erstrecke. So endigten die Versuche, durch den Senat den Absolutismus des Zaren zu beschränken. Ich habe schon ein paar Mal die Minister erwähnt. Diese Institution wurde in Russland nach dem Plane von Laharpe eingeführt und die Projekte seiner Organisation wurden im Jahre 1802 in einem „geheimen Komitee“ besprochen. Die Ministerien ersetzten die von Peter I. eingeführten Kollegien, welche zum Ende ihrer beinahe hundertjährigen Existenz in Verfall geraten waren und nur schlecht ihrem Zwecke dienten. Das Prinzip der von einer Persönlichkeit geleiteten Regierungsphäre erschien, wie auch Alexander so auch seinen Ratgebern, weitaus bequemer zur Einführung der Verantwortlichkeit der Vorsteher der vollziehenden Gewalt. Das Gesetz über die Organisation der Ministerien (anfänglich waren es 8 Ministerien) wurde am 8. Dezember 1802 veröffentlicht[1]).

Bei der Beratung der Projekte beabsichtigte man die Verantwortlichkeit der Minister einzuführen. Wie sehr trübe aber die Vorstellungen Alexanders von den Prinzipien der Verantwortung waren, ersieht man aus einer folgenden Erzählung des Admirals Mordwinow[2]).

„Als man im Reichsrate[3]) die Organisation der Ministerien diskutierte, hatte der Kaiser durchaus gewollt, dass die Minister für verantwortlich erklärt würden.

„Aber Sire“, warf man ihm ein, „wenn ein Minister einen Ukas Ihrer Majestät zu unterzeichnen verweigerte, würde dieser Ukas auch ohne eine solche Formalität Kraft haben“? — „Gewiss“ erwiderte der Kaiser „ein Ukas muss unter allen Umständen befolgt werden“. (!) . . .

---

1) Von den Ministerien in Russland, siehe Engelmann in Marquardsen IV, II, 1, 1, S. 64, 66 u. s. w. und auch: Bernhardi, Bd. II, 2. T., 461—63.

2) N. Tourgueneff, Russland und die Russen, 1847, Grimma (dtsch.), Bd. II, 161 (franzős. II, 291, Note).

3) Der Reichsrat — zum ersten Male eingeführt den 30ten März 1801 — hatte nur das Recht, die vom Kaiser vorgelegten Gesetzesprojekte zu besprechen. Engelmann, 39.

Es liegen gar keine Gründe vor, dieser Nachricht keinen Glauben zu schenken. Und doch wurde gerade in dieser Zeit ein Projekt der Einrichtung eines Gesamtministeriums [1]) besprochen. Nowossiltzew schien an dem Organisationsprojekte einer Regierungsform zu arbeiten [2]), „wie er diese in der Zukunft verstanden hatte, in der bei uns eine repräsentative Regierung realisierbar sein konnte.

Das Prinzip der Verantwortlichkeit der Minster sollte gerade in der „Organisation der Ministerien“ [3]) zum Ausdrucke gebracht werden, durch einen Artikel, welcher den Senat dazu verpflichtete, die Tätigkeit der Minister in allen ihnen anvertrauten Verwaltungszweigen zu prüfen und nach der ihnen obliegenden Vergleichung derselben mit den Staatsgesetzen und mit den Mitteilungen die den Senat direkt von Ort und Platz erreichten seine Schlüsse zu ziehen und dieselben dem Kaiser vorzulegen.

Aber auch diese Rechte gelang es dem Senate nicht auszunutzen, denn die Minister waren (und durchaus nicht erfolglos) bestrebt jedem ihrer wichtigeren Akte die volle Garantie durch einen separaten Ukas des Kaisers zu verschaffen. Ueberhaupt die Einführung der Minister ohne Feststellung ihrer strengen Verantwortlichkeit verstärkte nur die Position der Bureaukratie und wenn dieselbe auch zu irgend einer Einschränkung des Absolutismus geführt hatte, so fiel dieselbe gleichfalls nur zum Nutzen derselben Bureaukratie aus.

Bevor ich zu der Wiedergabe anderer mehr oder weniger breit angelegter Reformpläne, die nach dem Wunsche Alexanders, bald von dem, bald von jenem, immer weiter ausgearbeitet wurden, fortschreite, will ich hier den Gedanken Derschawins erwähnen, welcher aus Anlass der Veröffentlichung des Ukas über die

---

1) Das ist bis auf den heutigen Tag nicht realisiert worden.

2) Protokolle, S. 7 (17. III. 1802).

3) Vollständige Gesetzessammlung, Bd. XVII, No. 20406.

freien Ackerbauer[1]) dem Kaiser gegen diesen Ukas Einwände machte und vorschlug, die Adelsmarschälle zusammenzuberufen[2]), um diese Frage durchzuberaten. Alexander I. versprach darüber nachzudenken, erklärte jedoch später, „dass er es nicht für bequem und nicht für ungefährlich (!) halte, aus allen Gouvernements auf einmal so viele Personen zusammenzuberufen“ [3]).

Das folgende Projekt einer Verfassung sollte Speranski[4]) ausarbeiten, welcher damals noch nicht die Bedeutung erlangt hatte, welche ihm später zuteil wurde. Das Projekt, welches später unten auseinandergesetzt werden soll, war das erste, welches von Speranski geschrieben wurde. Es ist blos im Unreinen erhalten und nur in der Fassung bekannt, in der es der russische Historiker W. Ssemewski veröffentlichte, von dem ich es auch vollständig übernehme[5]).

Im Jahre 1803 erteilte Kaiser Alexander I. Speranski den Auftrag, einen Entwurf der Organisation der gerichtlichen und Regierungsinstitutionen in Russland auszuarbeiten. Man muss bemerken, dass Speranski mit dieser Arbeit nicht unmittelbar vom Kaiser selbst, sondern von seinem damaligen Vorgesetzten, dem Minister des Innern, Kotschubey, beauftragt wurde. „In einem wirklich monarchischen Staate“ stellt sich Speranski „das Staatsgesetz“ [6]) in folgenden Zügen dar:

---

1) Dieser Ukas erleichterte es den Bauern, sich von ihren Herren loszukaufen.

2) Ueber die Organisation des russischen Adels, s. Engelmann 32 u. a.

3) Mém. Derschawins S. 488.

4) Biographische Nachrichten über ihn siehe in dem folgenden Kapitel.

5) Historische Revue von der Petersb. Universität herausgegeben, 1897, Bd. IX, 260—63. (Aus der Geschichte der geistigen Bewegungen in Russland im XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

6) Der Verfasser des Projekts erklärt, dass der Ausdruck „Staatsgesetz“ von ihm angenommen sei, statt des Wortes „Konstitution“, und bedeute ein Gesetz, das die primären Rechte und Verhältnisse aller Staatsklassen untereinander bestimme.

„1. Alle Stände des Staates, dieweil sie frei sind, nehmen in gewissem Masse an der gesetzgebenden Gewalt teil.

2. Die vollziehende Gewalt gehört insgesamt einer Person, die an jeder gesetzgebenden Handlung teilnimmt und sie bestätigt.

3. Es gibt eine öffentliche Meinung, die das Gesetz in seiner Vollziehung beschützt.

4. Es gibt eine unabhängige Nationalversammlung, vor der die vollziehende Gewalt verantwortlich ist.

5. Es existiert ein System der Zivil- und Strafgesetze, das vom Volke angenommen ist.

6. Das Gericht wird nicht von der Person des Monarchen ausgeübt, sondern von Vollziehern, die vom Volke gewählt, von ihm (Monarchen) bestätigt sind und die unter Gericht gestellt werden können.

7. Alle Verwaltungsakte sind öffentlich, mit Ausnahme einer Anzahl bestimmter Fälle.

8. Es existiert die Pressfreiheit in genau bestimmten Schranken.

9. Es existiert im Volke ein genügender Aufklärungsgrad und eine Menge aller Mittel zur Ausführung der Gesetze“. (sic.)

Das sind die allgemeinen Züge des „Staatsgesetzes“, wie sie Speranski sich im Jahre 1803 vorstellte. Wir wissen nicht, ob dieses ganze Projekt Speranskis beendet worden ist (im Unreinen bricht es auf einer unbeendeten Phrase ab), aber jedenfalls, wenn es auch dem Monarchen vorgelegt worden ist, so konnte die angeführte Stelle in der definitiven Abfassung nicht gestanden haben, denn sie ist ganz gestrichen: Entweder fand es Speranski selbst für ungelegen, seine Ansichten völlig zu enthüllen, oder sein Vorgesetzter, der Minister des Innern, Kotschubey, hat ihm geraten, diesen allgemeinen Abriss der Verfassung zu entfernen, einen Abriss, der im Vergleich zum Plan vom Jahre 1809 unter anderem insofern interessant ist, als in ihm die Rede von der Pressfreiheit ist, wovon gar nichts im Entwurf von 1809 steht, der das Resultat der Unter-

redungen Speranskis mit dem Kaiser Alexander I. bildet. Es ist sehr möglich, dass Speranski selbst, der im Jahre 1803 noch keine persönlichen Berichte beim Kaiser hatte, noch nicht wagte, die Grundzüge seines Entwurfes einer Verfassung auszulegen, nicht weil ihm das als gewagt erschien (die liberalen Anschauungen des Kaisers konnten ihm durch Kotschubey bekannt geworden sein), sondern weil er an der Möglichkeit einer schnellen Verwirklichung seiner Grundprinzipien bei den Verhältnissen zweifelte, in denen sich damals Russland befand. Diese Voraussetzung wird durch die folgende Stelle seines Projekts bestätigt. „Man soll nur vergleichen", sagt Speranski, „die monarchische Regierungsform mit der jetzt in Russland existierenden, um sich zu überzeugen, dass keine menschliche Kraft die letzte in die erste verwandeln kann, ohne als Helfer die Zeit und die allmähliche Bewegung aller Dinge zur Vollkommenheit anzurufen. In der jetzigen Ordnung der Dinge finden wir nicht die ersten Elemente, die unbedingt notwendig sind zur Einrichtung einer wirklichen Monarchie".

„Wie kann man die monarchische Regierung nach dem oben von uns vorgeschlagenen Muster gründen in einem Lande, wo die Hälfte der Bevölkerung sich in vollständiger Sklaverei befindet; wo diese Sklaverei verknüpft ist fast mit allen Teilen der politischen Einrichtung und mit dem Militärsystem, und wo dieses Militärsystem notwendig ist der Ausdehnung der Grenzen und der politischen Lage gemäss? Wie kann man die monarchische Regierung ohne Staatsgesetze und ohne Gesetzbücher[1]) gründen?

Wie kann man das Staatsgesetz und das Gesetzbuch feststellen ohne Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden?

Wie kann man die gesetzgebende Gewalt trennen

1) Ohne der „Uloschenijen". Nach der Erklärung Speranskis heisst „Gesetzbuch" das bürgerliche und Strafgesetz (code civil et criminel).

(von der vollziehenden) ohne das Vorhandensein einer unabhängigen Institution, die diese Gewalt darstellt, und einer öffentlichen Meinung, die sie unterstüzt?

Wie kann man eine unabhängige Institution schaffen ohne grosse und vielleicht gefährliche Umwandlung der ganzen bestehenden Ordnung, welche mit der Sklaverei verknüpft ist und ohne Aufklärung existiert?[1])

Wie kann man die öffentliche Meinung und den Volksgeist ohne Pressfreiheit schaffen?[2])

Wie kann man die Pressfreiheit ohne Aufklärung einführen oder erlauben?

Wie kann man die wirkliche Verantwortlichkeit der Minister dort einführen, wo niemand zu antworten hat und wo der Antworter und der Fragesteller eine Person und eine Partei bilden?

Wie kann die Ausführung der Gesetze ohne Verantwortlichkeit bewahrt werden?

Wie kann die Vollziehung selbst ohne Aufklärung und ohne Ueberfluss an Vollziehern gesichert werden?

Alle diese Fragen muss man lösen, bevor man mit einiger Gründlichkeit die Möglichkeit einer Verwandlung der jetzigen Ordnung in die monarchische voraussetzen kann. „Ich darf dessen versichert sein," sagt Speranski, „dass sie unlösbar sind und dass bloss die Zeit sie lösen kann". Deshalb, wenn er auch die jetzige „autokratische Verfassung des Staates" zu behalten vorschlug, hielt er es doch wenigstens für notwendig „verschiedene Institutionen einzuführen, welche in ihrer allmählichen Entwicklung die wirkliche monarchische Regierungsform vorbereiten und den Volksgeist dazu anpassen würden". Solche Institutionen, seinen Ideen nach, sollten der gesetzgebende Senat und der vollziehende Senat sein. Der erste sollte bestehen aus

---

1) Anfänglich war geschrieben: ohne grosse und vielleicht unglückselige Umwandlung der ganzen bestehenden Ordnung, ohne Zerstörung der Sklaverei und ohne Aufklärung und fast ohne Mittel dazu?

2) Weiter ist gestrichen: „ohne Oeffentlichkeit der Regierungsakten".

Senatoren nach den Ernennungen des Monarchen, der zweite — der vollziehende Senat — zerfällt einstweilen in zwei Abteilungen: die Gerichtsabteilung, die aus zwei Departements für Civil- und für Strafsachen besteht, sollte einstweilen „bei den Rechten bleiben, kraft deren sie schon existierte", der „Teil der Verwaltung oder der dirigierende Senat" sollte aus Ministern bestehen.—

Im gesetzgebenden Senat haben die Minister Sitz nur mit beratender Stimme. Speranski sagt ausdrücklich, dass bei der von ihm vorgeschlagenen Einrichtung der höheren Organe der Gesetzgebung und der Verwaltung, „die auf der Unteilbarkeit der autokratischen Gewalt basiert ist", können weder der gesetzgebende noch der vollziehende Senat irgend eine Bewegung ohne Willen des Monarchen machen", aber er sprach die Hoffnung aus, dass die Einführung dieser Reform als Vorbereitung zu ernsteren Veränderungen im Staatsbau dienen wird.

„Diese Regierungsform", sagt er, „kann sich mit der Zeit bequem in ein vollkommenes monarchisches System verwandeln, in dem sie das Volk gewöhnen wird, die gesetzgebende Gewalt in einer gewissen äusseren Trennung[1]) anzuschauen: Sie erzieht, sozusagen, seinen Geist zu einer anderen Ordnung der Dinge. Wenn die Zeit kommt, das heisst, wenn durch die Ausbreitung der Aufklärung und die Verknüpfung vieler Umstände, die von der Zeit abhängen, die Möglichkeit einer besseren Verwaltung heranreift, dann wird fast ohne jegliche Veränderung und in dieselben Rahmen sozusagen, eine andere Verfassung hineingegeben, die nicht auf der sichtbaren, sondern auf der inneren und sachlichen Ordnung basiert ist. Dann wird man nur den gesetzgebenden Senat nach einem anderen, besseren System einrichten müssen[2]), die Gerichtsabteilung des Senats zum höheren Gericht ernennen und, nachdem

1) Von der vollziehenden Gewalt.

2) Weiter ist gestrichen: „der Vertretung oder der Erstgeburt". (!)

man ihn gleich den anderen Teilen der Verwaltung auf der Einheit begründet haben wird, in eine gleiche Stellung zu ihnen stellen; dann wird sich alles in ein wirkliches monarchisches System verwandeln".

In diesen letzten Erwägungen ist am aller interessantesten die gestrichene und die von uns in der Anmerkung angeführte Stelle; um diese Zeit trug Speranski offenbar noch Bedenken, welchem System man den Vorzug geben sollte, dem demokratischeren französischen Repräsitativsystem, oder dem englischen System mit dem aus Erbpairs bestehenden Oberhause.

Einen wichtigen Vorbereitungsschritt zu einer vollkommeneren Staatsverfassung sah Speranski darin, dass alle Akten des vollziehenden Senats „veröffentlicht würden", „das ist kein Zug eines Gebrauches", erklärte er, „sondern einer monarchischen Verfassung, welche man schon jetzt annehmen kann. Die Vorteile von einer solchen Institution sind unzählig. Sie wird das Volk mit der Regierung bekannt machen, die öffentliche Meinung zur Welt bringen, die untergeordneten Vollzieher aufklären, die Menschen zu den Geschäften vorbereiten, die Minister unter das Gericht der öffentlichen Meinung stellen. Man kann überzeugt sein, dass Russland bald wissen wollen wird, was die Regierung für das Land tut".

Wie wir schon bemerkt haben, ist es leider unbekannt, ob dieses interessante Werk Speranskis dem Kaiser Alexander I. unterbreitet worden ist. In Erwägung dessen, dass es im Unreinen unbeendet ist, muss man diese Frage eher negativ beantworten.

Wenn wir die Grundsätze der Verfassung „eines wirklich monarchischen Staates", welche oben auseinandergesetzt wurden, betrachten, so können wir sofort bemerken, dass Speranski nicht nur den Begriff „der echten Monarchie", sondern auch diese Grundsätze bei Montesquieu entlehnt hat, hauptsächlich aber aus dessen „Esprit des lois", Livre XI, Ch. VI. So ist zum Beispiel der Paragraph, welcher von der Teilnahme aller

freien Bürger an der Gesetzgebung handelt, L. XI. Ch. VI, Seite 145 und 146 entnommen[1]).

Der Gedanke, dass die ganze vollziehende Gewalt einer einzigen Person gehört, kommt ebenfalls von dort (Seite 147) und die Notwendigkeit einer gesetzgebenden Versammlung ebenfalls. Der Gedanke der Verantwortlichkeit ist Seite 148 („La faculté d'examiner" etc.) auseinandergesetzt. Dasselbe kann man auch von dem Gedanken sagen, die Richter durch das Volk wählen zu lassen (Seite 144). Schon allein die angeführten Hinweise können zeigen, in welchem Masse Montesquieu auf die Entwicklung der politischen Weltanschauung Speranskis eingewirkt hat. Uebrigens zeigt es sich, dass im Einklang mit diesem Projekt Speranski schon 1803 in den Grundzügen einen Plan der Abänderung des Senates skizziert hat, welcher im Jahre 1811 ausgearbeitet und vor seiner wirklichen Einführung war. Uebrigens hatte den Gedanken, den Senat in einen gesetzgebenden und einen exekutiven zu teilen, auch Mordwinow[2]).

Damit die Betrachtung der Verfassungsprojekte vollständig sei, wird man nicht umhin können, auch einen „Cadre d'une constitution" von Rosenkampf anzuführen, über welche nur folgende wenige Nachrichten erhalten sind. Im Juni 1804[3]) teilte Fürst Lopuchin (der Justizminister und seit 21. Oktober 1803 ab Verwalter der „Kommission der Gesetze") dem Sekretär und ersten Referendar dieser Kommission, Freiherr Rosenkampf[4]) mit, dass ihm auf allerhöchsten Befehl der Auftrag erteilt sei, ein Verfassungsprojekt zu entwerfen. Vergebens erwiderte Rosenkampf, der kaum seinen Ohren traute, dass bisher gar keine vorbereitende Arbeiten geleistet seien, dass bei einem solchen Werk

1) Hier, sowie auch später, wird nach der neuen Ausgabe von Garnier frères, Libraires-éditeurs zitiert.

2) Siehe oben, Kap. IV, dieser Arbeit.

3) Schilder, Bd. II, 249 und weiter.

4) Freiherr Gustav Rosenkampf (aus Livland) (1764—1832). Ueber ihn siehe Bernhardi, Bd. II, 2, S. 615.

man sich unmöglich durch die Theorie allein leiten lassen könne, ohne vorher genau die Vergangenheit des Reiches und den geschichtlichen Zusammhang verschiedener Verfassungspläne, die für Russland massgebend seien, kennen gelernt zu haben, dass, wenn eine Verfassung dauerhaft sein solle, man sich nicht damit begnügen könne, oberflächliche Entwürfe zu schaffen, oder grosse Worte, die den Gegenstand nicht erschöpften, zu machen. Es müssten weittragende Forschungen angestellt werden, man müsse die öffentlichen Einrichtungen des Reiches, das aus so vielen verschiedenartigen Teilen zusammengeschmiedet sei, gründlich kennen lernen. Aber alle diese Entwürfe blieben unbeachtet und der erteilte Befehl wurde wiederholt. Da sah sich Rosenkampf gezwungen, einen „Cadre“ der Verfassung einzureichen, die jedoch viele Lücken, insbesondere was die unterste Volksklasse betrifft, aufwies. Es wurde darauf hingewiesen, dass für diese noch besondere Gesetze folgen sollten. „Cadre“ Rosenkampfs wurde Nowossiltzew und Czartoryski übergeben. Diese arbeiteten ein vollständiges Projekt aus, welches jedoch später aus äussern Anlässen (Kriege von 1805, 1806, 1807) nicht weiter ging. Worin die Projekte Rosenkampfs und ebenso die von Nowossiltzew und Czartoryski gipfelten, ist bis heute unbekannt geblieben.



VI. Kapitel.

Die Periode 1808—1811 ist für Russland mit keinen grossen Kriegen verknüpft. Deshalb wurde es möglich, den inneren Angelegenheiten mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Zeit ist beachtenswert durch die Verleihung der Konstitution an das Grossfürstentum Finland, das Russland einverleibt war und durch den hervorragenden Einfluss Speranskis auf die innere Politik Russlands, welchem der weitgehendste und vollendeste Plan einer Konstitution für Russland gehört.

Michael Speranski[1]) (geboren 1772 — gestorben 1839) war der Sohn eines armen Dorfgeistlichen; er erhielt eine geistliche Erziehung, und war Magister der Theologie auf der Petersburger geistlichen Akademie. Im Jahre 1797 trat er in den Staatsdienst; schon 1801 wurde er wirklicher Staatsrat und Staatssekretär. Bis zu 1812 verwaltete er die verschiedensten Aemter; so war er: Gehilfe des Ministers des Innern, der Verwalter der Gesetzgebungskommission, der Kanzler der Universität in Abo, dann Reichssekretär des neuen (1810) Reichsrates u. a. Von 1808—1812 war er der nächste Vertrauensmann Alexander I. In diese Epoche fällt die Reihe seiner Projekte: die Umgestaltung des Ministeriums, des Senates und viele andere wichtige Neueinführungen. 1812 wurde er plötzlich nach Nischni-Nowgorod verbannt, dann nach Perm und von dort auf sein Landgut. Seine fernere Karriere musste er mit

1) Kenntnisse über Speranski geben: Bernhardi, op. cit. II, 2, S. 554—557. Baron M. A. Korf „Das Leben des Grafen Speranski“, Petersburg 1861 (russ.), 2 Bde. Pypin, op. cit. 162—256, insbesondere S. 171 Anm. Gervinus, Geschichte des XIX. Jahrhunderts Bd. II, 707. Auch neues Buch von Th. Schiemann über Kaiser Nikolaus I. Berlin 1904.

viel Mühe beginnen; 1816 erhielt er den Posten des Gouverneurs in Pensa, dann den Posten des Generalgouverneurs von Sibirien und endlich wurde er Mitglied des Reichsrates. Zur Zeit der Regierung Nikolaus I. wurde unter seiner Leitung die „Vollständige Gesetzsammlung des russischen Reiches“ [1]) geschaffen, zweitens arbeitete er an der Ausführung „Des russischen Reichsgesetzbuches“ (Sswod Sakonow). Kurz vor seinem Tode erhielt er den Grafentitel. Sein Einfluss auf die wichtigsten Reformen und Entwürfe begann schon im Jahre 1801. So z. B. trifft man seine Anmerkungen in den Ausarbeitungen: eine Umgestaltung des Senates betreffend [2]). Er arbeitete auch an der Organisation der Ministerien und verfasste auch (1803) das uns schon bekannte Projekt von Prinzipien, auf welchen sich die Verfassung gründen sollte. Sehr bald wurde sein Einfluss auf Alexander I. grösser, als der Einfluss des „Triumvirats“, welcher bald verging [3]). Indem Speranski von 1808 das Amt des Gehilfen des Justiz-Ministers bekleidete, entfaltete er eine ungeheure Tätigkeit in der Kodifikation des russischen bürgerlichen Rechtes [4])

Dank den persönlichen Zusammenkünften mit dem Zaren wurde Speranski bald von ihm bemerkt. Besonders näherten sie sich im Jahre 1806. 1808 begleitete Speranski den Zaren nach Erfurt. Dortselbst, so wird erzählt, fand folgendes Gespräch zwischen ihnen statt. Alexander fragte Speranski: „Wie gefällt es Dir im Auslande?“ — „Bei uns sind die Menschen besser, doch hier sind bessere Institutionen“, erwiderte Speranski. „Das ist auch mein Gedanke, wir sprechen darüber

---

1) In chronologischer Reihenfolge, angefangen von der Zeit des Zaren Alexis Michailowitsch.

2) Siehe „Samml. des K. Archäol. Instit.“, 1878, Bd. I (russ.).

3) Zur Zeit des Tilsiter Friedens.

4) Die Zusammenstellung eines bürgerlichen Gesetzes war eine der brennendsten Fragen der Zeit. Speranski wollte, ohne gründliches Eindringen in das russische positive Recht, die Hauptsachen dem „Code civil“ entlehnen, indem er ihm dem russischen Leben anpasst.

weiter, wenn wir heimgekehrt sind." Diese Bemerkung Speranskis über die Institutionen ist charakteristisch für ihn. Er war der Ansicht, dass alle Mängel auf das Fehlen von guten Institutionen zurückzuführen seien[1].

Ein anderer Gedanke Speranskis, der ausserdem dem Zaren sehr gefiel, war jener, für die russische Freiheit unglückselige Gedanke, dass alle Arbeiten an einer Konstitution geheim gehalten werden müssen. In einem seiner Briefe (schon aus der Verbannung) erinnert Speranski an diesen, vom Zaren gutgeheissenen Gedanken: „J'ai désiré de faire du bien, mais je n'ai pas désiré de faire du bruit, parceque j'ai senti, que le bruit ne ferait pas de bien, comme le bien ne ferait pas de bruit". . .

Nach der Rückkehr nach Russland beauftragt ihn der Zar, die Entwürfe der Verfassung durchzusehen, die entworfen waren durch Nowossiltzew und Czartoryski[2] und auf ihrer Basis ein ganz neues Projekt aufzubauen.

Zur selben Zeit begann Alexander I. zusammen mit Speranski jene Schriftsteller zu studieren, die bekannt waren durch ihre Arbeiten in den Fragen des konstitutionellen Rechts. Speranski erschien die ganze damalige russische Staatsverfassung als eine Absurdität, als ein Chaos der verschiedensten Institutionen. Das beste, was jetzt zu machen sei, dachte er, sei ein vollständig neuer Aufbau der Staatsverfassung auf neuen wissenschaftlichen, weisen Grundlagen. „Il faut trancher dans le vif, tailler en plein drap," sagte er. Ueber seine Unterhaltungen mit Alexander schrieb er später folgendes:[3])

---

1) Siehe z. B. eine Stelle aus seinem Briefe (9. Juli 1818), in dem er folgendes über gesehene Misstände ausführt: „Schwer ist zu sehen, so viel unnützes Leiden, das mit einem Federstrich, mit einer guten Institution verschwinden könnte!" „Russisches Archiv" 1869, S. 1969 (russ.).

2) Schilder, Bd. III, S. 152.

3) Siehe N. Tourgueneff, Russland und die Russen, Bd. III, S. 325 (in französ. Ausgabe, III, 487).

„Eure Majestät haben vom Anfange Ihrer Regierung, in Erwägung aller der Wechselfälle, aller der gewaltsamen Erschütterungen, welche die Vergangenheit bezeichnet hatten, den Entschluss gefasst, endlich ein festes, auf die Gesetze gegründetes, gleichzeitig dem Geiste und dem Fortschritte der Aufklärung entsprechendes Regiment herzustellen und dasselbe gewissenhaft aufrecht zu erhalten.

Nur dieses Prinzip, Sire, hat allen den Reformen unterlegen, welche sie ausgeführt haben und welche den Ruhm einer ganzen langen Regierung glücklicher gestaltet hätten.

Die Personen, denen Eure Majestät die Ausführung jener Entwürfe anvertraut hatten, haben sich abwechselnd mehr oder weniger dem Neide und der Verläumdung ausgesetzt gesehen. Es konnte auch gar nicht anders sein. Sie selbst, Sire, Sie haben sich oftmals jener sogenannten öffentlichen Meinung gegenüber befunden, die leidenschaftlich und herkömmlich ist, die in der Gegenwart keine Umänderungen will, und sogar die Zukunft dieser Umänderungen berauben möchte.

Trotz aller dieser Hindernisse haben E. M. 12 Jahre hindurch auf dem Wege, den Sie sich vorgezeichnet hatten, ausgeharrt. Die Menschen wechseln und mit ihnen wechseln die Pläne, aber der Grundgedanke, die ursprüngliche Absicht bleibt immer dieselbe.

Als es Eurer Majestät gefiel, mich . . . mit der Abfassung eines Entwurfes zur Organisation der Verwaltung und der Gerichtshöfe des Reiches zu beauftragen, da nahm ich diesen Auftrag mit Freuden an, und ich glaube ihn mit all dem Eifer, dessen ich befähigt bin, erfüllt zu haben.

Gegen Ende des Jahres 1808 begann Eure Majestät mich häufiger mit den Angelegenheiten der oberen Verwaltung zu beschäftigen, mich auf eine vertrautere Weise in Ihre Gedanken einzuweihen; und oftmals, Sire, geruhten Sie ganze Abende mit mir beim Lesen aller Arten von Werken hinzuzubringen, welche von den gerade in Frage stehenden Gegenständen handelten.

Aus allen diesen Unterredungen, die vielleicht mehr als hundertmal wiederholt wurden, aus allen diesen Verhandlungen haben E. M. sich ein gewisses Ganzes, eine gewisse Gesamtheit bilden müssen. Daher stammt der Plan einer allgemeinen Organisation des Reichs. Seinem Wesen nach enthielt dieser Plan nichts Neues; aber er hat dazu gedient, alle die Ideen, welche E. M. seit dem Jahre 1801 beschäftigt hatten, in einer systematischen Ordnung darzustellen.

Der gesamte Geist dieses Planes bestand darin, durch Gesetze und Staatseinrichtungen die Regierungsgewalt auf feste Grundlagen zurückzuführen und eben dadurch der Tätigkeit der obersten Gewalt mehr Regelmässigkeit, mehr Würde und mehr wirkliche Kraft zu verleihen“. . .

In einem anderen Schreiben äusserte sich Speranski über den Plan „einer allgemeinen Reorganisation“ auf Grund seiner Gespräche mit Alexander folgendermassen:

„Die Grundlage aller vorgelegten Reformen hatte zu ihrem Zwecke, die Regierung des Reiches auf unveränderliche Gesetze zu gründen, dem russischen Reich ein inneres politisches Sein zu geben, und um das zu vollbringen, musste man zuerst den Geist der als Grundlage dienenden Staatsgesetze prüfen, d. h. den Plan einer Konstitution entwerfen“.

Das Jahr 1809 verging in einer unermüdlichen Arbeit Speranskis, welcher geheim von allen auf den oben angeführten Grundsätzen einen weitgehenden Plan einer neuen Verfassung entwarf. Im Oktober 1809 lag dieser Plan vor Alexander I. Dieses Projekt war der vollendeste und systematischste Plan zu einer Reorganisation des russischen Staates. Es ist unzweifelhaft, dass, das sogenannte Projekt von Nowossiltzew (1819) viel unvollendeter war als der Plan Speranskis. Ausserdem wurde der Plan Speranskis teilweise durchgeführt (in der Bildung des Reichsrates (1810) und der Reorganisation des Ministeriums (1811); auch wirkte er auf die fernere Politik Russlands. Das Projekt

Speranskis ist auch dadurch interessant, als man aus ihm sieht, welchen Eindruck die Ideen der französischen Revolution auf das Denken eines russischen Staatsmannes ausgeübt haben.

Dieses Projekt wurde in Europa bloss durch jene knappe Darlegung bekannt, welche der bekannte „Dekabrist" N. Tourgueneff in seinem Buche „La Russie et les Russes" [1]) macht, und auch bei A. N. Pypin [2]) in seinem Werke „Die geistigen Bewegungen in Russland in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts" [3]). Auch Schilder hat dieses Projekt in dem berühmten Buche über Alexander I. (Bd. III) dargelegt, doch in verstümmelter Form.

Zum ersten Mal wurde der volle Plan Speranskis von dem russischen Historiker W. Ssemewski abgedruckt in der „Historischen Revue" [4]). Bevor ich zur Auseinandersetzung und Darlegung des Projektes von Speranski schreite, will ich kurz der Mitarbeit Speranskis in der Ausarbeitung der finländischen Konstitution gedenken. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, will ich folgendes bemerken:

Aus der Monographie über Speranski [5]) ist es uns bekannt, dass er der Verfasser der Reden war, welche Alexander I. auf dem Landtage in Borgo gehalten hatte, und der Verfasser „der Versicherung an die sämtlichen Einwohner Finlands" und „der Kundmachung" an dieselben [6]); gleichfalls gehört ihm die endgültige Redaktion der Organisation des finländischen Senates (welcher früher Rat genannt wurde).

Ueberhaupt war sein Mitwirken hervorragend in diesen Angelegenheiten. Deshalb ist nicht ohne Be-

1) 3 Bde. Paris (auch Bruxelles) 1847, deutsch Grimma 1847.

2) Pypin veröffentlichte eine Uebersetzung aus dem französischen (aus den Werken N. Tourgueneffs).

3) I. Band, Berlin 1894, S. 163–256.

4) Herausgegeben von der St. Petersburger Universität. Bd. X, 1899, S. 1—62.

5) Baron Korf, S. 262—263.

6) Text bei Mechelin „Das Staatsrecht des Grossfürstentums Finland". Marquardsen IV, II, 1, 1. S. 247—248.

deutung seine Meinung darüber, ob Finland ein Staat ist oder nicht.

In seinem Bericht von 1810 an den Zaren schrieb Speranski: „Die Hauptbegebenheiten in Finland waren folgende:

1. Landtag. Durch diese Gründung erhält die jetzige Verfassung dieses Landes eine feste Basis.

2. Einrichtung des Rates [1]).

3. Die Militär-Organisation . . .

4. Das Münzwesen . . .

5. Die Instruktionen dem General-Gouverneur und dem Prokurator (des Senates).

Daraus folgt: Finland [2]) ist ein Staat, aber keine Provinz" . . .

Diese vollständig bestimmte Aussage zwingt uns anzunehmen, dass auch Alexander I. auf Finland wie auf einen Staat, aber nicht wie auf eine Provinz sah. Professor Jellinek sagt in seiner Abhandlung „Ueber Staatsfragmente" [3]) folgendes:

„Hätte Russland zur Zeit der Einverleibung Finlands eine konstitutionelle Verfassung gehabt, so würde sicherlich eine Klausel über die notwendige Einwilligung Finlands zu jeder Aenderung seiner rechtlichen Stellung zu Russland darin aufgenommen worden sein".

Jedoch bei der Prüfung des konstitutionellen Projektes Speranskis, welches gerade in jener Zeit verfasst wurde (Ende 1808 bis Oktober 1809) finden wir nicht ein Wort über Finland. Doch indem wir die oben angeführte kategorische Aeusserung Speranskis über die rechtliche Stellung Finlands uns ins Gedächtnis rufen, so müssen wir annehmen, dass er es für unnütz hielt, in die russische Konstitution etwas über einen Staat hinzuzufügen, welcher mit Russland verbunden war durch eine Realuniun. Was das anbelangte, so war es die Aufgabe des Zaren, des Grossfürsten und

---

1) Des Senates.

2) Korf, 264.

3) Heidelberg 1896, S. 45.

des finländischen Landtags, aber nicht der russischen Konstitution. Ebenso finden wir in der „Charte constitutionelle" 1819 (von Nowossiltzew und Deschamps) nicht eine einzige Klausel betreffs Finlands (oder Polens), was ganz natürlich ist.

Jedenfalls war in den Augen Nowossiltzews Finland ein Staat, welcher mit Russland auf Grund einer Realunion vereinigt worden war. Und wirklich: „Finland wäre zweifellos ein Staat, wenn Alexander I. seine Eigenschaft als Grossfürst von Finland gänzlich von der als Kaiser von Russland getrennt hätte"[1]). Aber da Alexander, ebenso wie alle Personen, die in seinem Auftrage die Konstitutionsprojekte entwarfen, obwohl sie auf Finland wie auf einen Staat blickten, doch ihrer Anschauung keinen rechtlichen Ausdruck gaben, so müssen wir zu denselben Schlüssen kommen wie Professor Jellinek im obenerwähnten Buch und zwar, dass Finland eine einverleibte Provinz, doch kein Staat sei[2]).

Zur Erklärung der Ansichten Alexanders könnte sein folgendes Gespräch mit General (erst schwedischer dann finländischer) Baron Armfelt dienen. Alexander I. sagte zu ihm (1811): „Je vous jure[3]), que ces formes me plaisent d'avantage que cet exercice d'un libre arbitre, qui n'a pour base que ma volonté, et qui admet un principe de perfection chez le souverain qui n'est pas, hélas, dans l'humanité. Ici[4]) je ne peux me tromper, que parceque je le veux, toutes les lumières me sont offertes; là[5]) je ne suis entouré que d'incertitude et presque toujours d'habitudes, qui ont supplée aux lois"...

1) Jellinek, ibid. 41.

2) ibid. 40—46, auch bei Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, 1882, S. 71.

3) Eloff Tegner G. M. Armfelt. Stockholm 1887, III, p. 299.

4) In Finland.

5) In Russland.

VII. Kapitel.

Das Projekt der Verfassung von Speranski zerfällt in zwei Teile:

Erstens: „Die Einleitung“, worin Speranski seine Grundgedanken über das Gesetz überhaupt und über das Verfassungs-Gesetz im besonderen klarlegt. Ferner spricht er über die Gründe einer Einführung der Konstitution in Russland und über jene Prinzipien die zur Basis einer solchen Konstitution gemacht werden müssten.

Zweitens: „Die Verfassung selbst im allgemeinen Entwurfe.“

Was die Hauptgedanken betrifft, so sind sie alle verschiedenen politischen Schriftstellern und Denkern des XVIII. Jahrhunderts entlehnt; so z. B. von Montesquieu, Condillac, Condorcet, Siéyès, De-Lolme und vielen anderen[1]).

Die Einleitung[2]) beginnt mit einer von Montesquieu entnommenen Definition des Gesetzes im allgemeinen (L'esprit de lois Livre I, Ch. I) und einer Einteilung der Gesetze in politische und bürgerliche Gesetze, welche Speranski gleichfalls wie Montesquieu definiert. (Op. cit. Livre I, Ch. III).

Im zweiten Absatz definiert Speranski das Wesen der Grundstaatsgesetze, als die positiv immer bestehenden, auf Grund dessen alle anderen Gesetze aufgebaut werden müssten.

Sodann folgt wieder aus dem „Esprit de lois“ entnommen, die Teilung der drei Gewalten (Op. cit. Livre XI,

---

1) z. B. Montesquieu, L'esprit de lois. De-Lolme, La constitution d'Angleterre. Condorcet, Bibliotheque de l'homme public.

2) I. Teil, Absatz 1, „Ueber das Wesen der Staatsgesetze“

Ch. VI) und endlich die Definition, dass Gegenstand und Wessen der Staatsgrundgesetze darin bestehe, die Form zu bestimmen, in welcher die politischen Gewalten verbunden werden und wie sie in dieser Verbindung wirken. „Wenn die drei Gewalten verbunden sind, so entsteht daraus die Herrschergewalt und ihre politischen Rechte. Der Herrschergewalt verdankt das Gesetz seine Enstehung und seine Ausführung. Wenn die Gewalten getrennt sind, so erzeugen sie die Rechte der Untertanen". Hieraus folgerte Speranski folgendes Konstitutionssystem.

Im ersten Teil:

„Ueber die Herrschergewalt, über den Kaiser als ihren Träger, über die Thronfolgeordnung";

Im zweiten Teil:

„Ueber das Gesetz" (Definition des Gesetzes, seine Entstehung und Ausführung);

Im dritten Teil:

„Ueber die Rechte der Untertanen" (Definition der Eigenschaften der russischen Untertanen; Einteilung in Stände; die bürgerlichen und politischen Rechte).

Der vierte Teil sollte die organischen Gesetze[1]) enthalten, nämlich die Herstellung der Ordnung 1. der gesetzgebenden, 2. der gerichtlichen, 3. der vollziehenden (oder der Verwaltung).

Ausserdem dachte Speranski, dass ein Monarch niemals durch sich und unmittelbar einwirken könnte auf die gesetzgebende, gerichtliche und vollziehende Gewalten, dass er niemals genau ihre Grenzen einhalten könnte und in ihren verschiedenen Beziehungen sich zurecht finden könnte. Nach seiner Meinung müsse eine besondere Einrichtung bestehen, in welcher alle Beziehungen der drei Gewalten zur Herrschergewalt in eins verfliessen und in dieser Einheit zur obersten Sanktion der Herrschergewalt emporsteigen. Auf diese Weise stellte sich Speranski die Grundfugen der russischen Verfassung folgendermassen vor:

---

1) Les lois organiques.

Die gesetzgebenden, die gerichtlichen und vollziehenden Einrichtungen werden in ihrem allmählichen stufenartigen Hühersteigen in einer Einrichtung vereinigt, durch welche die Herrschergewalt auf sie einwirkt und ihre Wirkung empfangen wird.

Vergleichen wir diese Einteilung, bemerkt Speranski, mit allen bekannten Verfassungen, so müssen wir die Beobachtung machen, dass alle ihre Teile auf so natürliche Weise miteinander verbunden sind, dass man keinen einzigen von seinem Platze entfernen kann, ohne das Ganze zu zerstören, und dass sie alle auf einem Grunde gebaut sind.

Dieser Vorzug ist leicht zu erklären. Die Verfassungen fast aller Staaten, wurden zu verschiedenen Zeiten stückweise geschaffen und dazu inmitten heftiger politischer Umwälzungen.

„Die russische Verfassung dagegen wird ihr Entstehen nicht den erregten Leidenschaften und den bis aufs Aeusserste zugespitzten Verhältnissen verdanken, sondern der wohltätigen Eingebung der souveränen Gewalt, welche, wenn sie die politische Existenz ihres Volkes regelt, die Möglichkeit und Mittel dazu hat, ihm die richtigsten Formen zu geben“ . . .

Jedoch die Wirklichkeit erfüllte nicht die Hoffnungen Speranskis. Sein Plan, nur wenigen bekannt und nicht unterstützt „von erregten Volksleidenschaften“ verblieb auf dem Papier.

Der zweite Teil der „Einleitung“ handelt vom „Begriff der Staatsverfassung“.

„Alle irdischen Reiehe, so schreibt Speranski, haben ihre Epochen der Grösse und des Zerfalles, und in jeder Epoche soll die Regierungsform harmonieren mit jeder Stufe der bürgerlichen Bildung, auf welcher das Reich sich zur Zeit befindet. Jedesmal, wenn die Regierung über oder unter dieser Stufe steht, setzt sie sich grösserer oder kleinerer Erschütterungen aus. Dadurch werden alle Revolutionen und Kontrerevolutionen erklärt. Der Anfang und die Quelle aller politischen Neuerungen

ist die Zeit[1]). Keine Regierung vermag sich zu halten vor der allmächtigen Zeit, wenn sie nicht ihrem Geiste entspricht. Um zu konstatieren, dass eine politische Reorganisation in Russland der Zeit entspricht, macht Speranski folgende Betrachtungen.

Die politische Welt zerfiel immer in drei Teile: in ein republikanisches, feudales und despotisches System. In Westeuropa ging, nach seiner Meinung, das rein feudale System in den feudalen Absolutismus über, dank der Kreuzzüge, der Bildung eines regulären Heeres und der Einheit in der Steuereinnahme. Unter dem Absolutismus wurde der Grund zur politischen Freiheit gelegt, obgleich auch noch keine politische und bürgerliche Freiheit bestanden. Die Zeit, die Bildung und der Handel schufen eine neue Ordnung, die „politische Freiheit".

Die Einführung der neuen Ordnung begann der Reihe nach in England, der Schweiz, in Holland, in Schweden, Ungarn, Nord-Amerika und in Frankreich.

In allen diesen Veränderungen waren die Zeit und die geistige Entwicklung des Bürgers die Hauptfaktore. Vergebens strebte die Herrschergewalt ihren Fortschritt zu hemmen. Ihr Widerstand reizte nur die Leidenschaften, erzeugte Unruhen und hielt nicht die Umwälzung auf. Wie viel Blut, wie viel Elend hätte gespart werden können, wenn die Leiter der Regierung besser die politische Lage verstanden hätten, und sich der Zeit angepasst hätten in den Prinzipien der politischen Systeme; und nicht das Volk sollte angepasst werden der Regierung, sondern die Regierung dem Volke.

Speranski zeigt auch jene Widersprüche, die dadurch entstehen, wenn die Regierung „Wissenschaft, Handel und Verkehr" zulässt, doch ihre natürlichen Folgen zu unterdrücken sucht — die Freiheit.

Sodann analysiert Speranski die russische Geschichte und stellt folgendes auf:

---

1) Speranski fügt hier zu: Le plus grand novateur c'est le temps. Bacon.

Das System der Teilfürstentümer ist das russische feudale System, und ihre Umformung in die Alleinherrschaft vergleicht er mit der Einführung des Absolutismus in Westeuropa. Seit der Zeit der endlichen Bildung des Absolutismus unter Johann dem Schrecklichen und bis zu unseren Tagen war immer in Russland ein Streben des Volksgeistes nach der politischen Freiheit zu konstatieren.

Schon zur Regierungszeit des Zaren Alexei Michailowitsch (1679 gest.) war die Notwendigkeit empfunden worden, der absoluten Gewalt Grenzen zu setzen. In allen wichtigen Angelegenheiten hielt man es für notwendig sich mit den Bojaren zu beraten, welche damals der gebildeste Teil des Volkes waren, und für die angenommenen Massregeln den Segen des Patriarchen zu erbitten. Hier bemerkt Speranski, dass diese Beratungen mit den Bojaren keine Arbeiten eines Kabinettes, sondern eine öffentliche Institution waren, was aus den Akten zu sehen ist. Auf allen wichtigsten Akten damaliger Zeit wurde geschrieben: „Mit dem Segen des Patriarchen und der Zustimmung der Bojaren befiehlt der Zar folgendes“ . . .

In den äusseren Formen die der Regierung zur Zeit Peters I. gegeben wurden, dachte man in keiner Weise an politische Freiheit, aber indem Peter der Grosse den Wissenschaften und dem Handel den Weg öffnete, öffnete er ihn zugleich auch der Freiheit.

„In jener Zeit gab es noch keinen klaren Freiheitsbegriff“ bemerkt Speranski. Dieses beweist das Reglement Peters (1714) betreffend die Erstgeburt. Diese vollständig feudale Institution wäre im Stande gewesen, die Entwickelung Russlands auf eine andere Bahn zu führen [1].

Der Versuch des Senates [2]) eine politische Existenz zu fordern und als Vermittler zwischen Volk und Thron

1) Diese Bemerkungen sind interessant in der Hinsicht, dass man in ihnen sieht, wie die Anschauungen Speranskis nach dem Verlauf von einigen Jahren sich gewechselt hatten. Vergl. Kapitel XIII dieser Abhandlung.

2) d. h. nicht des Senates, sondern des obersten geheimen Rats.

aufzutreten (zur Zeit der Thronbesteigung der Kaiserin Anna 1730) war, wie Speranski meinte, vorzeitig und es gab genug Intriguen am Hofe, um diesen Versuch zu vereiteln. Wie auf einen zu frühzeitigen Versuch sah Speranski auf die Berufung „Der Kommission für Gesetzgebung“ unter Katharina II. „Deputierte der Nation“ wurden berufen, sagt weiter Speranski, und zwar unter den strengen Formen der Nationalvertretung; nichts war vergessen um diese Versammlung mit allen Garantieen der Freiheit und mit allen Attributen der Würde zu bekleiden und ihr, wie Russland, das sie repräsentierte, eine politische Existenz zu geben[1]). „Jedoch“ bemerkt Speranski, „nicht nur die Masse dieser Gesetzgeber, verstand nicht die Ziele und Zwecke seiner Ernennung, sondern unter Allen befand sich keine einzige Person, die der Höhe der Bestimmung gewachsen war“. Jedoch wissen wir jetzt, dass keine Schuld die „Menge der Gesetzgeber“ trifft, sondern dass Katharina selbst Russland keine „politische Existenz“ geben wollte.

Weiter erwähnt Speranski das Gesetz über die Thronfolge (1797) und jenes Gesetz, welches als Regel aufstellte, dass die Bauern für den Gutsherrn nicht mehr als drei Tage in der Woche zu arbeiten brauchen[2]). Diese beiden Gesetze gehören der Regierung des Kaisers Paul I. an. Unter der Regierung Alexanders I. erwähnt Speranski folgende Staatseinrichtungen:

1. Die Erlaubnis für alle freien Stände, Ländereien zu besitzen.

2. Die Errichtung der Klasse der freien Ackerbauern.

3. Errichtung der Ministerien mit der Verantwortlichkeit.

4. Die für Livland unternommenen Massregeln als

---

1) Wir wissen auch, dass alles was Speranski hier ausführt, falsch ist. Vergl. Kap. I dieser Abhandlung.

2) Es war dies das erste Gesetz, das eine günstige Stimmung für die Bauern bekundete, seitdem man sie den Grundbesitzern untertan gemacht hatte. Bemerkung von Speranski.

Versuch und Beispiel einer allgemeinen Befreiung der leibeignen Bauern anzusehen. Zu diesen Massregeln rechnet Speranski ausserdem die Anordnung, nach welcher Domänenbauern nicht in Leibeigene verwandelt werden durften.

In diesen Staatseinrichtungen bestehen alle Versuche, welche die Regierung unternommen hatte, um dem Reiche einige Freiheit zu geben.

Hieraus zieht Speranski folgende Schlüsse:

I. „Alle Anfänge, welche unter Anna und Katharina unternommen wurden, hatten deshalb keinen Erfolg, weil sie zu frühzeitig waren“.

II. „In der allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes befindet sich Russland jetzt (1808) in der zweiten Epoche des feudalen Systems, d. h. in der Epoche des Absolutismus, und deshalb befindet sich Russland zweifellos in der geraden Richtung zur Freiheit“ [1]).

Zum Beweis dessen, dass Russlands Entwickelung „den geraden Weg zur Freiheit geht“, führt Speranski folgendes aus:

Erstens: Die Aenderung der Objekte, der Achtung des Volkes „Nicht durch den Verstand, sondern durch die Einbildungskraft herrscht die Regierung über das Volk.“ Dazu dienen unter anderem die Titel und Ehrenerweisungen. Schon damals schien es Speranski, dass auf das russische Volk die Titel und Ehrenerweisungen einen Teil ihrer Kraft verloren hätten, so wie es unter dem französischen Adel vor der Revolution war. Der Grund dessen ist augenscheinlich folgender, bemerkt Speranski: Wenn die Vernunft den Wert der Freiheit zu begreifen beginnt, entfernt es von sich mit

---

1) Hierzu macht Speranski folgende interessante Bemerkungen. „Diese Richtung zur Freiheit geht bei uns (Russland) gerader als in anderen Staaten. Die Gründe sind folgende: 1. Im Anfange des Freiheitszuges hatten wir ein wichtiges Hindernis vernichtet: das Recht der Erstgeburt. Dieses Recht hemmte die Entwickelung aller anderen Staaten. 2. Die Beispiele der Revolutionen in anderen Staaten haben uns gelehrt. 3. Im allgemeinen geht die Freiheitsentwickelung in Russland schneller vor sich als in anderen Ländern“. (sic.)

Geringschätzung alle jene Dinge, sozusagen Spielzeuge, mit denen es in seinen Kinderjahren spielte.

Zweitens: Die Schwächung der Gewalt. „Man muss zwei Arten der Gewalt unterscheiden: die moralische und die physische. Wenn die physische Gewalt dieselbe blieb, so ist die moralische schwächer geworden.“ „Mit Trauer doch Bestimmtheit“, bemerkte Speranski, „ist zu konstatieren, dass im jetzigen Zustande alle Massregeln der Regierung, die nicht den physischen, sondern den moralischen Gehorsam fordern werden, keinen Einfluss haben werden.“ Der wahre Grund ist der: „Die Gedankenwelt der jetzigen Zeit steht im krassen Gegensatz zur Regierungsform.“

Drittens: Die Unmöglichkeit einer teilweisen Besserung. „Alle klagen über den Wirrwar, der in unseren bürgerlichen Gesetzen herrscht; aber wo ist ein Mittel, sie zu verbessern, die gewünschte Ordnung in sie zu bringen, wenn wir keine politischen Gesetze haben! Wozu Gesetze, welche die Eigentumsrechte eines jeden bestimmen, wenn dieses Eigentum selbst keine feste und bestimmte Grundlage hat? Wozu bürgerliche Gesetze, wenn ihre Tafeln jeden Tag am ersten Stein des Absolutismus zersplittern können? Man klagt über Unordnung in den Finanzen: aber kann man sie dort gut organisieren, wo kein öffentlicher Kredit ist, wo keine politische Institution besteht, die seine Festigkeit sichern könnte? Wozu suchen den Sklaven aufzuklären, wenn die Bildung keine andere Wirkung haben soll als die, dass sie ihn zwingt, noch mehr die Schwere seiner Lage zu fühlen“?

Sodann weist Speranski auf die Unzulänglichkeit und Unklarheit der bestehenden Gesetze. Nachdem er seine Gedanken durch Beispiele[1]) bewiesen hat, äussert er sich über das Gesetz der Leibeigenschaft folgendermassen:

„Ich spreche hier nicht von Gegenständen ernsterer Art, nämlich von den Verhältnissen der Bauern zu

1) Zum Beispiel: es existierte dann in Russland kein Gesetz über die Erbfolge ab intestato.

ihren Grundherren, d. h. von den Verhältnissen von Millionen Menschen, welche den nützlichsten Bestandteil der Bevölkerung bilden, zu einer Handvoll Müssiggänger, die sich, Gott weiss, wie und warum, alle Rechte, alle Privilegien angeeignet haben“. . .

„Endlich ist diese allgemeine Unzufriedenheit, diese Neigung, alles zu kritisieren nichts anderes, als der Ausdruck der Langeweile, verursacht durch die jetzige Ordnung der Dinge“ . . . . „Der Volksgeist befindet sich in einer drückenden Unruhe, und diese Unruhe kann man nur durch die volle Veränderung erklären, die in den Ansichten vorgegangen ist, nur durch den Wunsch eine andere Regierung zu haben, einen vielleicht unklaren, aber doch nicht weniger lebhaften Wunsch“. . . .

„Alles das beweist, dass das gegenwärtige Regierungssystem nicht mehr dem Zustande der öffentlichen Meinung entspricht, und dass die Zeit gekommen ist dieses System zu verändern und eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen“. . . . Speranski fügt dann sehr richtig hinzu, dass alle teilweisen Besserungen nicht dauerhaft seien. Man möge auf mancherlei Art das Ministerium einrichten, man möge die finanzielle, polizeiliche Verordnungen ändern, alle diese Neueinrichtungen werden keine Kraft und Festigkeit besitzen, da sie sich auf persönliche Eigenschaften gründen werden.“

Bevor ich zur Analyse der Konstitution Speranskis schreite, will ich bemerken, dass ausser der soeben angeführten Einleitung sich noch ein Teil der Konstitution selbst erhalten hat (Tourgueneff, Russland und die Russen, III, Beilage, Auszüge aus dem Entwurfe u. s. w.), welcher wohl zum selben Projekt gehörig, doch später geschrieben, ganz andere Anschauungen enthält. Deshalb wird dieser Teil später auseinander gesetzt werden[1]).

1) Siehe Kapitel XII, XIII.

VIII. Kapitel.

Das Projekt zerfällt in folgende Teile.

1. Von dem allgemeinen Geiste der Reform.

2. Von dem Geiste der Gesetze der Herrschergewalt gegenüber.

3. Von dem Geiste der Verfassung in Beziehung zum Entwerfen des Gesetzes.

4. Von dem Geiste der Gesetze in Hinsicht zu den Rechten der Untertanen.

5. Von dem Geiste der Grund- (organischen) Gesetze.

Das letzte Kapitel behandelt einzeln die Einrichtung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalten, und als die höchste Institution den Reichsrat.

„Das Gesamtziel der Reform," erklärt Speranski, „ist eine vorläufig absolute Regierung auf das unveränderliche Gesetz zu gründen."

Es ist unmöglich, eine Regierung auf das Gesetz zu gründen, wenn dieselbe Herrschergewalt ein Gesetz ausarbeiten und vollziehen wird."

Daraus entsteht die Notwendigkeit einer Nationalversammlung, welche die Gesetze ausarbeiten muss.

Speranski verstand, dass auch eine solche Organisation möglich sei, welche darin besteht, dass, indem der selbstherrschenden Regierung im Wesentlichen dieselbe Kraft und derselbe Inhalt für den Absolutismus gelassen sein wird, die selbstherrschende Regierung mit allen, so zu sagen, äusserlichen Formen der Gesetzlichkeit bekleidet werden wird. Ein Beispiel einer solchen Organisation sah Speranski in der damaligen französischen Verfassung[1]). Die russische Verfassung

---

1) Sénatus consulte organique, Au XII, Floreal 28 (1804, Mai 18.). S. S.

aber musste auf folgenden Grundsätzen aufgebaut werden:

1. Die gesetzgebende Institution muss so eingerichtet sein, dass sie zwar ohne die Herrschergewalt keine Urteile vollziehen kann, aber dennoch ihre Meinung und diejenige des Volkes frei ausdrücken muss.

2. Die gerichtlichen Institutionen müssen so eingerichtet werden, dass ihr Dasein von der freien Wahl abhängig sei. Der Regierung bleibt die blosse Aufsicht über die prozessualischen Formen und die Bewahrung der öffentlichen Sicherheit.

3. Die vollziehende Gewalt muss ausschliesslich der Regierung anvertraut werden; aber, weil diese unter dem Vorwande der Vollziehung der Gesetze, diese Gesetze durch Verordnungen nicht nur verunstalten, sondern auch gänzlich aufheben könnte, so muss sie unter die Verantwortlichkeit vor der gesetzgebenden Gewalt gestellt werden.

Das waren die Hauptprinzipien, welche einer russischen Verfassung zu Grunde gelegt werden sollten. Bei der Betrachtung dieser Prinzipien wird es klar, dass Speranski sie unter dem Einfluss hauptsächlich von Montesquieu, ferner auch von Siéyès und De-Lolme entwickelt hat. Das Prinzip der Trennung der Gewalten ist dem berühmten „Livre XI, chapitre VI (L'esprit des lois")[1]) entnommen; demselben Werke ist auch das Prinzip der Wählbarkeit der Richter entnommen (ibid. s. 144 „personnes tirées du corps du peuple" . . . .). Es ist möglich, dass er dieses Prinzip auch aus den französischen Verfassungen entlehnen konnte, die es beständig wiederholen[2]).

1) „Il y a dans chaque état trois sortes de pouvoirs: la puissance législative, la puissance exécutrice des choses qui dépendent du droit des gens, et la puissance executrice de celles, qui dépendent du droit civil" und weiter S. 142, 143 op. cit. Auch Art. XVI der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte: „Toute société dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution".

2) Vergl. z. B. Constitution franç. von 1791, Des pouvoirs publics, Titre III, Art. 5 und Section III, Chap. V, Art. 2; Constit.

Die Erwägungen über die vollziehende Gewalt sind offenbar unter dem Einflusse desselben Livre XI, ch. VI (S. 147) L'esprit des lois entstanden, wo es heisst: „La puissance exécutrice doit être entre les mains d'un monarque" . . u. s. w. Derselbe Gedanke wird auch im Kapitel X, Livre V, op. cit.: „De la promptitude de l'exécution dans la monarchie" entwickelt.

Das Prinzip der Verantwortlichkeit ist von Montesquieu entnommen, welcher darüber sagt: „La puissance législative . . . a le droit et doit avoir la faculté d'examiner de quelle manière les lois qu'elle a faites ont été exécutées" [1]), ebenso auch weiter über „schlechte Ratgeber" (conseillers méchants, . . . ministres)".

Die Rechte der Herrschergewalt, die Urteile der gesetzgebenden Gewalt zu suspendieren, sind von demselben Montesquieu [2]) entnommen. Die Worte, dass „die Urteile der Nationalversammlung müssen ganz frei sein und die Meinung (also nicht den Willen, „volonté générale" von Montesquieu) des Volkes ausdrücken", lassen denken, dass Speranski in diesem Falle zu den Ideen von Siéyès und den Prinzipien der Verfassung von 1799 neigte.

Speranski wies darauf hin, dass die von ihm aufgestellten Prinzipien nicht nur die äussere Form, sondern auch das innere Wesen eines Gesetzes der Verfassung geben, dass sie die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung der Rechte, die durch die Verfassung geschaffen werden, bieten und dass sie ganz dem Charakter des russischen Volkes entsprechen. Indem er diese Prinzipien an verschiedenen Teilen der Verfassung anwendet, betrachtet Speranski zuerst die Rechte der Herrschergewalt der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen gegenüber.

---

de la républ. 1793, § 88; Constit. von 1795, § 212; Constit. von 1799, Titre V, § 60.

1) S. 148, ch. VI, Livre XI, op. cit.

2) Op. cit. S. 148, ch. VI, L. XI. Vergl. auch Blackstones Commentaries on the Laws u. s. w. Vom Parlamente (deutsch 1824) S. 73. Auch: De Lolme, La constitutione d'Angleterre (deutsch) S. 86 u. w. Vergl. auch Const. franç. 1791, ch. III, Sect. III, Art. V.

Die Initiative der Gesetzgebung, sagt er, muss ausschliesslich der Regierung gehören. Das fordern die Grösse des Reiches, die Manigfaltigkeit der Bevölkerung und der Grad seiner Aufklärung. Die Verleihung der Initiative der Gesetzgebung der Nationalversammlung konnte nach der Meinung Speranskis die Verschiedenheit, die Inkohärenz, die Unschicklichkeit und die Unzeitigkeit der Projekte nach sich ziehen.

„Dann kann die Regierung in eine unangenehme Stellung kommen, die von der Nationalversammlung angenommenen Anträge ablehnen oder ihnen ihre Bestätigung versagen zu müssen". Das englische „le roi s'avisera" hält Speranski für ein Ausweichen, das unvereinbar mit der Würde und Gerechtigkeit der Herrschergewalt ist. Die Initiative der Gesetze musste nach Speranski der Herrschergewalt auch darum gehören, weil die Herrschergewalt, welche in allen ihren wichtigsten Handlungen von dem Reichsrate begrenzt ist, dessen Dasein nicht durch ihre Willkür, sondern durch die Verfassung eingerichtet ist, ohne Zweifel immer mehr als jedes einzelne Mitglied der Nationalversammlung Mittel zur Initiative der reiflich überlegten Gesetze haben wird.

Von der obengenannten Regel müssen aber folgende Ausnahmen gemacht werden:

1. Wenn durch irgend welche Massregel der Regierung eine offenbare Verfassungsverletzung, und zwar eine Verletzung der politischen oder persönlichen Freiheit, gemacht wird.

2. Wenn die Regierung in einer bestimmten Zeit die gesetzmässig verordneten Rechenschaftsberichte nicht vorlegen wird.

Nur in diesen zwei Fällen kann die Nationalversammlung[1]) nach ihrer eigenen Initiative diese Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen und gegen den Minister, welcher schuldig ist[2]), die gesetzmässige

1) Speranski sagt immer „die gesetzgebende Institution".

2) Welcher die Massregel mit eigener Unterschrift kontrasigniert hat.

Untersuchung unternehmen. Gleichzeitig aber muss sie die Regierung davon benachrichtigen, und um die Aufhebung der gesetzwidrigen Massregel bitten.

Man muss bemerken, dass Speranski überhaupt unter dem starken Einfluss der französischen politischen Ideen stand, besonders aber der Verfassung des VIII. Jahres (des Konsulats) und der Staatsverfassung des Kaisertums Napoleons (1804). Alles was die Rechte der Herrschergewalt in der Gesetzgebung betrifft, ist von ihm zweifellos aus den oben erwähnten Verfassungen entnommen. Speranski fügte von sich nur die Motivierung hinzu, gemäss den Verhältnissen in Russland.

Articles 25, 26 und 44 der Verfassung vom Jahre 1799 sagen, dass die Initiative des Gesetzes der Regierung gehört. Dasselbe Recht der Regierung gehörte auch dem „Sénatus-consulte organique“ von 1804 gemäss. Was aber die Ausnahmen anbetrifft, die Speranski aus dieser allgemeinen Regel gemacht hat, so ist das Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister von Montesquieu entnommen[1]). Die Bestimmung der Fälle, wann die gesetzgebende Gewalt die Minister zur Verantwortlichkeit ziehen kann, gleicht am meisten den Bestimmungen des Art. V, Sect. IV, Chap. II der französischen Verfassung von 1791 [2]) und des Art. VI derselben Verfassung[3]). Vergl. auch Art. 152 der Verfassung der französischen Repubik (1793), Art. 110, 112 des „Sénatus-consulte org. 1804“ und besonders Art. 72 der Verfassung von 1799. Das Recht, die Minister zur Verantwortung

---

1) Wie darüber schon früher erwähnt. Ausserdem ist dasselbe Prinzip konsequent in der Constitution franç. 1791, Titre III, Art. V; Constitution de la république von 1793, Art. 72, Art. 31; Const. 1795, Art. 152; Constit. 1799, Art. 72, durchgeführt.

2) „Les ministres sont responsables de tous les délits par eux commis contre la sûreté nationale et la Constitution . . . de tout attentat à la propriété et la liberté individuelle; de tout dissipation des dernièrs etc. . . .“

3) Les ministres sont tenus de présenter chaque année au corps législatif . . . . l'aperçu des dépenses à faire dans leur département, de rendre compte de l'emploi des sommes qui y étaient destinées etc. . . .

zu ziehen, gehörte, laut den französischen Verfassungen (bis zum Jahre 1804[1]) und laut der englischen Verfassung[2]) der gesetzgebenden Gewalt.

Es kann auch sein, dass Speranski, die Initiative des Gesetzes ausschliesslich der Regierung einräumend, auch die schwedische „Regeringsform" [3]) des Jahres 1772 sich zur Richtschnur nahm. Diese letztere fing bald (im selben Jahre 1809) an, für das Russland einverleibte Finland als Rechtsquelle zu fungieren. Das Recht der Nationalversammlung, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, wäre unzweifelhaft eine der wichtigsten Garantien geworden, wenn der Entwurf Speranskis ins Leben getreten wäre.

Was die Beurteilung des Gesetzes anbelangt, so muss sie, wie überall, der Nationalversammlung zustehen. Aber auch die Minister dürfen darin teilnehmen. „Wenn sie für die von ihnen getroffenen Massregeln der Verantwortlichkeit unterworfen sind", sagt Speranski, „dann verlangt selbst die Gerechtigkeit, dass man ihnen erlaubt, die Regierungsvorlagen persönlich zu erklären und zu unterstützen" [4]). In Bezug auf die Bestätigung des Gesetzes sagt Speranski kein Wort, wenn man nach seinen Bemerkungen über die französische und englische Verfassungen auch urteilen kann, dass

1. die Bestätigung, wie auch überall, der Herrschergewalt zustehen muss, und

2. dass die Herrschergewalt einen von der gesetzgebenden Institution verworfenen Gesetzentwurf nicht bestätigen kann.

Es ist gar nichts über das Recht des suspensiven

---

1) Gemäss dem „Sénatus-consulte organique" 1804, §§ 66—68 gehörte dieses Recht zwei besonderen Kommissionen des Senats (zwei rein fingierten Institutionen) und dem „corps législatif" (§ 112).

2) Vergl. De Lolme, S. 86 (der deutschen Ausgabe 1822).

3) Vergl. Nordenflycht, Die schwedische Staatsverfassung, Berlin 1861, S. 306, wo steht, dass den Ständen das blosse Recht der Zustimmung gehört.

4) Vergl. auch „Bibliotheque de l'homme public" u. s. w. in Paris, 1791, von Condorcet herausgeg., Bd. X, 33 (Principes et maximes politiques de Mirabeau).

„Veto“ gesagt, obgleich nach dem allgemeinen Charakter der Verfassung es ohne Zweifel dem Monarchen gehören musste. Speranski hat dessen nicht erwähnt, weil die Regierung (wie er dachte) ohne Zweifel seine eigenen, von der Kammer angenommenen Entwürfe bestätigen werde. Aber er hat die Möglichkeit der durch die Kammer gemachten Zusätze übersehen, die den Sinn des Entwurfes von Grund aus ändern können. Die ganze vollziehende Gewalt muss der Herrschergewalt angehören, aber unter der Bedingung der Verantwortlichkeit.

Das Wesen der Verantwortlichkeit besteht in folgenden Voraussetzungen:

1. Es ist vorausgesetzt, dass die Herrschergewalt, welche das Gesetz selbst vorschlägt und bestätigt, niemals selbst gegen den Sinn des Gesetzes wirken könne.

2. Es ist auch vorausgesetzt, dass der Reichsrat, als eine Institution, welche bei der Ausarbeitung und der Bestätigung des Gesetzes mitgewirkt hat, nicht gegen dessen Sinn wirken könne. Deshalb wird

3. jede Massregel, welche zur Verletzung des Gesetzes getroffen ist, nicht der Herrschergewalt oder ihrem Rate, sondern den ihr untergeordneten Vollziehern oder Ministern, zugerechnet. Deshalb sind die Minister, jeder in seiner Sphäre, persönlich für ihre Verfügungen verantwortlich, und diese Verpflichtung nehmen Sie durch das Unterschreiben selbst auf sich. Daraus entsteht,

4. dass das Unterschreiben der Erlasse immer ganz freiwillig sein muss.

Speranski bestand darauf, dass die äusseren Formen der Verantwortlichkeit sehr einfach sein sollen. Daher kam die Notwendigkeit, jedem Mitglied der Nationalversammlung das Recht zu gewähren, gegen die Minister Anklagen zu erheben. Nachdem die Mehrheit der Kammer für die Anstellung einer parlamentarischen Untersuchung sich ausgesprochen haben wird und nach Beratung die Anklage für begründet erklären wird und die Herrschergewalt diesen Beschluss der Kammer be-

stätigt haben wird, geht die Angelegenheit zum hohen Gerichtshofe über.

Zur Wirkung der Herrschergewalt in der Gerichtsordnung übergehend, stellt Speranski nach Montesquieu fest, dass die gerichtliche Gewalt im Grunde nichts anderes ist, als die vollziehende Gewalt. Jede Rechtssache, jeder Streit, welcher das Objekt des Gerichts bildet, ist in seinem Wesentlichen nichts anderes, als eine Beschwerde über die Verletzung eines Gesetzes. Die richterliche Gewalt verschafft sich Gewissheit über die Verletzung und stellt die Kraft des Gesetzes wieder her, das heisst sie vollzieht es. Deshalb muss die richterliche Gewalt, als ein Teil des vollziehenden Körpers, ihrem Wesen nach der Herrschergewalt angehören. Daher funktioniert überall und bei allen Völkern das Gericht im Namen der Herrschergewalt.

Aber, weil dem Prinzipe nach die vollziehende Gewalt verantwortlich ist, so muss die freie Wahl der Richter denjenigen Personen anvertraut werden, für welche das Gericht eingerichtet ist. Derart wird die Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt entzogen und direkt auf die Richter selbst und ihre ursprünglichen Wähler übertragen.

Die Gerichtsordnung aber ist ein Teil des öffentlichen Rechts und muss überall dieselbe sein. Darum muss die Wirkung der Herrschergewalt im Gerichte beschränkt werden durch die Einrichtung des Organes, welches die Gerichtsordnung beaufsichtigt und bewahrt. Dieses Organ ist nur für seine Handlungen in dieser Sphäre verantwortlich.

Dann definiert Speranski, was er als erste und hauptsächliche Wirkung der Verfassung ansieht, und zwar wie das Gesetz ausgearbeitet wird.

Speranski unterscheidet in der Entstehung des Gesetzes 3 Stufen: 1. das Vorlegen, 2. die Beurteilung und 3. die Bestätigung. Das erste und das zweite Stadium übergibt Speranski der Herrschergewalt. Die Beurteilung des Gesetzes musste der gesetzgebenden Institution angehören.

Aber was ist Gesetz? Speranski wies auf die absichtliche Verwirrung des Begriffs „Gesetz“ hin, die in dem kaiserlichen Frankreich zugelassen war. Dort zählten als Gesetze:

1. La loi, das in dem „Corps législatif“ ausgearbeitet wurde,

2. „Sénatus-consulte organique“ (das sogar die Verfassung ändern kann) und

3. „Sénatus-consulte“ (das ein Gesetz suspendieren kann).

Auf diese Weise erwies sich der „Corps législatif“ als leere Illusion. Also muss der Begriff des Gesetzes nicht zu sehr eingeschränkt oder übermässig ausgedehnt werden.

Alle Bestimmungen (Normen), durch welche ein Staat verwaltet wird, stellen eine Reihe von Folgen eines Prinzips vor. Dieses Prinzip ist ganz einfach: „Tue dem anderen das nicht, was du von ihm nicht dir zugefügt haben willst“ [1]).

Alle die Folgen, welche aus diesem Prinzip entstehen, haben eine allgemeine Eigenschaft, dass sie alle die natürliche menschliche Freiheit des Individuums beschränken und diese in Vereinbarung mit der Freiheit der anderen bringen, und infolgedessen als ein Gesetz anerkannt werden müssen. Das positive Gesetz ist nichts anderes, als die Beschränkung der natürlichen Freiheit des Menschen.

Die Folgen, welche aus dem obengenannten Prinzip gezogen sind, haben nicht gleiche Bedeutung für die politische und bürgerliche Freiheit.

In Beziehung zur Freiheit können sie in zwei Hauptklassen geteilt werden:

Erstens die Bestimmungen, durch welche in den Beziehungen der Staatsgewalten oder in den Beziehungen zwischen privaten Leuten irgendwelche Veränderungen eingeführt wird.

---

1) Constitution de la république franç. 1793, Art. 6: „Ne fais pas à un autre ce, que tu ne veux pas, qui te soit fait“. Auch Art. IV der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.

Zweitens die Bestimmungen, welche keine wesentliche Veränderung einführen und nur die Art der Vollziehung der ersteren verordnen.

Die ersten besitzen im wahrhaften Sinne die Bedeutung eines Gesetzes, die zweiten der Reglements (ustaw) und Organisationsstatuten (uczreshdenie[1]).

Das Gesetz muss das Objekt der gesetzgebenden Institution (d. h. der Nationalversammlung) sein, die Reglements und die Organisationstatuten betreffen die Wirkung der vollziehenden Gewalt.

Aber, weil das Gesetz nicht alles umfassen und anordnen kann, da die Reglements und die Organisationsstatuten, wenn sie der blossen vollziehenden Gewalt geblieben wären, das Gesetz selbst vernichten könnten, deshalb muss das Gesetz ausschliesslich das Objekt der gesetzgebenden Institution sein. Für die Reglements und Organisationsstatuten aber muss die vollziehende Gewalt verantwortlich sein gegenüber der gesetzgeberischen Gewalt.

Auf diese Weise hat sich die Wirkung der gesetzgebenden Institution in zwei Teile geteilt; die eine direkte, die Ausarbeitung des Gesetzes, die zweite indirekte, die Beitreibung der Verantwortlichkeit für alle Reglements und Organisationsstatuten.

Die direkte Tätigkeit der gesetzgebenden Institution kann nicht aufgehoben werden ohne die Vernichtung des Wesens der Institution selbst. Dagegen kann die indirekte immer in die direkte verwandelt werden, wenn das die Regierung wünschen wird, denn dadurch wird die Gewalt der gesetzgebenden Institution nicht kleiner, sondern grösser.

Daraus entstehen die Folgen:

1. Dass kein Gesetz, wenn es nicht in der gesetzgebenden Institution ausgearbeitet ist, in Kraft treten kann.

2. Dass umgekehrt, die Reglements und die Organisationsstatuten unter der Gewalt der Regierung, aber

1) Man kann das auch mit dem Worte „Verordnung" übersetzen.

unter der Verantwortlichkeit der letzten, dass sie das Gesetz nicht verletzen, stehen.

3. Dass diese Verantwortlichkeit, wenn die Reglements und Statuten der gesetzgebenden Institution vorgelegt werden, von der Regierung abgelehnt werden kann.

Deshalb werden als ein Gesetz gelten:

1. Die Staatsverfassung und dazu gehörende Grundgesetze.

2. Das bürgerliche Gesetzbuch.

3. Das Strafgesetzbuch.

4. Das Handelsgesetzbuch.

5. Das Landesgesetzbuch.

6. Alle allgemeinen Ergänzungen und Erläuterungen der Sachen, welche unter diese Gesetze fallen. Ausserdem müssen der gesetzgebenden Institution unterbreitet werden und sind der Gesetzordnung untergeordnet folgende Reglements und Statuten:

7. Die Straf- und Civilprozessordnung.

8. Alle Reglements, welche die Lage eines Teiles der Staatsverwaltung im Zusammenhange mit den anderen festsetzen.

9. Allgemeine Gerichts- und Verwaltungsstatuten.

10. Alle Bestimmungen von den Steuern und allgemeinen Volksausgaben, sowohl provisorische, als auch dauernde.

11. Der Verkauf und die Verpfändung der Reichsdomänen, und die sich darauf beziehenden Privilegien.

12. Die Entschädigung der Privatleute für das Eigentum, welches für die öffentliche Notdurft erforderlich ist[1]).

Mit Ausschliessung dieser Artikeln, bleiben alle anderen Reglements und Statuten, sowie die Verordnungen im allgemeinen unter der Verantwortlichkeit der Regierung und zu deren Verfügung. Dazu gehören:

1. Die Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

---

1) Vergl. diese Klassifikation mit der Art. I, Sect. I, Ch. III der französ. Verfassung von 1791; Art. 5, Sect. II, Titre VII der „Constitution girondine“ 1793; Art. 54 der „Const. de la républ. franç.“ 24. Juin 1793.

2. Alle grossen Massregeln, welche in den Fällen irgendwelcher Drangsale von der Regierung unternommen werden.

3. Alle besonderen Instruktionen, Statuten und Verordnungen, welche die bestehenden Reglements und Statuten beglaubigen, erklären und ergänzen und einzelne Zweifel über diese und jene Schwierigkeiten lösen [1]).

Die Betrachtungen Speranskis über das Gesetz sind interessant, weil der Einfluss seiner Anschauungen auf das russische Staatsrecht ein sehr grosser war. Speranski gehört der allerenergischste Versuch an, in die russische Gesetzgebung eine strenge Eingrenzung zwischen Gesetz und Verordnung hineinzubringen, oder wie die Russen sagen, zwischen Gesetz und Ukas [2]) (Sakoni Ukas).

Wie stark der Einfluss der Gedanken Speranskis war, kann man daraus ersehen, dass schon 1827 in der Sitzung des besonderen „Komitees vom 6. Dez. 1826“ folgendes festgesetzt wurde:

Das Gesetz stellt die Rechte, Pflichten und im Allgemeinen die Beziehungen der Untertanen des Staates zur Regierung und zu einander fest.

Das Organisationsstatut stellt das Ziel, die Organisation und den Kreis der Funktionen der Institution fest, welche von der Regierung eingerichtet ist.

Das Reglement, die Formen und die Ordnung dieser Funktionen. Kraft dessen hat kein Minister das Recht weder die Gesetze zu erklären noch zu ergänzen,

---

1) Vergl. diese Klassifikation der Verordnungen mit den Art. 6, Sect. II, Titre VII der „Const. girondine“ 1793; Art. 55 der „Const. 24. Juin“ 1793.

2) Wie notwendig es war, eine strenge Scheidung zwischen Gesetz und Verordnung durchzusetzen, sieht man daraus, dass Alexander I., welcher soviel über die Notwendigkeit einer Festsetzung unveränderlicher Gesetzesgrundlagen sprach, selbst am 14. Dezember 1807 folgende Verordnung an das Kriegskollegium erliess: „Die vom Artilleriegeneral Grafen Araktscheiew erlassenen Allerhöchsten Befehle sind als Unsere namentlichen Erlasse zu betrachten“ . . .

nur was Organisationsstatuten und Reglements betrifft, darf sich der Minister Erklärungen und sogar Ergänzungen erlauben [1]).

Doch besonders eingehend setzte Speranski seine Gedanken bei der Zusammenstellung des Reichsgesetzbuches auseinander. Seine Anschauungen über das Gesetz bildeten sich unter dem starken Einfluss von Rousseau und Montesquieu.

Soweit seine Gedanken gehen über die Begrenzung der natürlichen Freiheit des Menschen durch das Gesetz [2]) und darüber, dass das Gesetz der Ausdruck des Gesamtwollens des Volkes sei und nur allgemeine Normen [3]) ausdrücke, so weit sind seine Gedanken von Rousseau entlehnt, von Montesquieu hat er die Definition des Inhaltes und des Begriffes des Gesetzes entnommen [4]).

Die allgemeinen Betrachtungen darüber weshalb eigentlich der gesetzgebenden Versammlung die Macht zukommt erstens Gesetze festzusetzen, zweitens Verantwortlichkeit vom Minister zu verlangen, sind gänzlich aus Montesquieu entlehnt, wo (L. XI Ch. VI) gesagt wird:

„Le corps représentant ne doit pas être choisi non plus pour prendre quelque résolution active . . . ., mais pour faire des lois, ou pour voir si l'on a bien exécuté celles, qu'il a faites“ . . .

Was das Grundprinzip der Konstitution betrifft, dass nämlich kein Gesetz ohne Bestätigung durch die Nationalversammlung irgend welche Kraft besitzt, so führte [5]) das Speranski vollständig logisch aus dem

---

1) „Revue der Kaiserlichen Histor. Gesellschaft“, Bd. LXXII, S. 26 (russ.). Auch Korkunow, Bd. I, S. 23.

2) Vergl. z. B. Rousseau, Contrat social, L. I, Ch. VIII.

3) Vergl. Contrat social. L. II, Ch. VI.

4) L'esprit des lois, Livre I, Ch. III. „Considérés, comme vivant dans une société qui doit être maintenue, ils (les hommes) ont des lois dans le rapport qu'ont ceux qui sont gouvernés“. Und weiter: „les rapports que tous les citoyens ont entre eux“ . . .“ etc.

5) Auch könnte er diesen Grundsatz entlehnen aus: 1. Constitution franç. 1791, Ch. IV. Sect. II. Art. 6: Le pouvoir exécutif ne peut faire aucune loi même provisoire, mais seulement des

Grundsatz heraus, den er im II. Teil seiner Einleitung festsetzt, nämlich aus dem Prinzip der Volkssouverainität. Dieses Prinzip ist bei Speranski mit den Worten ausgedrückt, dass Anfang und Ursprung aller 3 Staatsgewalten in dem Volke liegen[1]).

Wie wir weiter sehen werden, hat Speranski ausserordentlich den Begriff „Volk" verengt, gleichfalls hat er nicht besonders glücklich die Nationalversammlung organisiert. Jedoch wollte er in das russische Leben ein neues und gesundes Prinzip hineinbringen, welches als eine der Grundlagen der russischen Freiheit dienen könnte.

Wie wir oben gesehen haben, setzt Speranski keine besondere Prozedur für die Zusammenstellung konstitutioneller Gesetze fest. Das Verfassungsgesetz kann, ebenso wie jedes andere Gesetz, verändert werden. Zweifellos wäre es nötig gewesen in die Kompetenz der Nationalversammlung das sogenannte „Landesgesetzbuch" zu übergeben, welche klar das Verhältnis der Leibeigenen zu ihren Herren feststellen sollte, eine Frage, welche höchst wichtig für das damalige Russland war. Sehr wichtig ist der Punkt, welcher für das Festsetzen von Steuern, Abgaben, wie der zeitweisen, so auch der beständigen, die Zustimmung der Nationalversammlung fordert. Ueberhaupt sehen wir, dass Speranski der Tätigkeit der Nationalversammlung einen grossen Platz einräumte.

---

proclamations conformes aux lois pour en ordonner ou en rappeler l'exécution. — 2. Constitution de la republique, 1793, Art. 10. — 3. Constitution du 24. Juin 1795. Declaration, Art. 6.

1) Vergl. auch „Declaration des droits" Art. 3. 1. Constitution fr. 1791, Titre III, Des pouvoirs publics, Art. I, Art. II. — 2. Const. girondine, 1793, Declaration, Art. 25—27. — 3. Const. 1793 (24. Juin), Declaration, Art. 25.

IX. Kapitel.

Das IV. Kapitel „Ueber den Geist der Gesetze in Bezug auf Rechte der Untertanen“ fängt mit der Betrachtung darüber an, ob erstens eine Einteilung in Stände in Russland zuzulassen sei; zweitens, worin eine solche Einteilung bestehen müsse. Um diese Frage zu lösen, betrachtet Speranski zuerst die Einteilung der Stände in Russland während seiner Zeit und setzt dann die Grundsätze fest, auf die sich eine solche Einteilung aufbauen muss. Russland, sagt er, befindet sich nun in der zweiten Epoche des Feudalzustandes, in der Epoche, während welcher der Absolutismus in sich die staatlichen Gewalten vereinigt und über die politische, sowie bürgerliche Freiheit der Untertanen verfügt. Indessen verfügt der Absolutismus über die Rechte der Untertanen nicht in gleichem Masse. So haben die leibeigenen Bauern in Russland weder politische noch bürgerliche Freiheit, andere Untertanen haben zwar bürgerliche, aber keine politische Freiheit. Zu dieser Kategorie gehören die Mitglieder der sogenannten freien Stände, die Kaufleute, die Kleinbürger und die Kronbauern. Endlich hat der Adel zwar keine politischen, wohl aber bürgerliche Rechte; er hat in gleicher Weise wie die autokratische Gewalt das Recht, Bauern zu besitzen. Auf diese Weise teilt Speranski das russische Volk in drei Klassen[1]) ein. Die erste Klasse, der Adel, erscheint ihm als Ueberrest jener alten feudalen Einrichtungen, in denen die Herrschergewalt (d. h. die Vereinigung der bürgerlichen oder politischen Rechte) sich an gewisse Geschlechter verteilte. Im Laufe der Zeit wurden ihnen die politischen Rechte genommen,

1) Speranski unterscheidet nicht zwischen Klassen und Ständen.

ihre bürgerlichen Rechte aber blieben unangetastet; diese Geschlechter teilen sie also erblich mit der Herrschergewalt. Jeder Adlige ist eigentlich nichts anderes, als ein Nachkomme jener Geschlechter, welche über einen Teil des Volkes autokratisch herrschten und von den Grossfürsten[1]) mehr de iure als de facto abhingen. Die zweite Klasse, der Kaufmannsstand, die Kleinbürger u. s. w. wurde durch die allmähliche Befreiung aus dem dritten gegründet und gebildet. Die dritte Klasse, die Leibeigenen, hatten anfangs ein gewisses Mass von bürgerlichen Rechten. Sie konnten Eigentum besitzen und waren berechtigt, von einer Länderei auf eine andere überzugehen. Aber später, in dem Masse wie die politischen Rechte von den Teilbesitzern (Teilfürsten) auf den Absolutismus übergingen, gingen die bürgerlichen Rechte der letzten Klasse (der Bauern) auf die Gutsbesitzer (wie eine Belohnung für die von den Gutsbesitzern verlorenen Rechte) über. Endlich verloren sie, dank verschiedenen Umständen, so hauptsächlich dem System, nach dem die Kriegskräfte gesammelt wurden, da sie das Recht der Freizügigkeit verloren, gleichzeitig auch ihre persönliche Freiheit, sowie auch das Recht, Eigentum zu erwerben. „So ist die gegenwärtige Einteilung der Stände in Russland", schloss Speranski sein Resumé. Man muss die Wahrnehmung machen, dass Vieles in seinen Betrachtungen fehlerhaft war; so hat er z. B. alles, was er über den Adel gesagt hat, westeuropäischen Schriftstellern und dem westeuropäischen Leben entnommen. Der russische Adel hat nie, hauptsächlich nie in den alten Zeiten, dieselben Rechte gehabt, wie der westeuropäische. Die Worte Speranskis sind nur in Bezug auf einen kleinen Teil der Adeligen, nämlich in Bezug auf die Nachkommen der Teilfürsten, berechtigt. Aber solche gab es schon im Anfang des 19. Jahrhunderts wenige. Alle übrigen Adligen aber

1) D. h. von den altrussischen Grossfürsten, welche für die sog. Teilfürsten nicht grössere Bedeutung als eines „primus inter pares" hatten.

waren oder wurden erst dadurch zu Adligen, dass sie Staatsdiener waren. Denn der Staat fesselte aus steuerpolitischen und militärischen Gründen die Staatsdiener an ihre Güter und die Bauern an ihr Land, entsprechend ihrem Wohnort. Der Prozess der Verwandlung der Bauern aus Freien, welche das Recht der Freizügigkeit hatten, in Leibeigene, ging vom Ende des 16. Jahrhunderts bis 1719 vor sich[1]). So erweist es sich als ein grosser Fehler von den alten Rechten, und noch dazu von denen feudalen Charakters, des russischen Adels zu sprechen[2]). Ebenso sind die Worte Sperankis über die Bauern und Teilfürsten nicht ganz richtig. Die Theorien des Verlustes der Eigentums- und persönlichen Rechte der Bauern zu Gunsten der Grossgrundbesitzer, welche ihrer politischen Rechte verlustig gegangen waren, konnten von Speranski nur infolge mangelhafter Kenntnis der Geschichte aufgestellt werden. Nicht ganz richtig ist ebenfalls die Erklärung, welche Speranski der Entstehung der zweiten „Klasse" gibt. Nachdem er die damals in Russland bestehende Einteilung der Stände erwähnt hat, sagt Speranski, dass man bei diesen Einteilungen immer bloss von zwei Prinzipien ausgehen könne, den bürgerlichen und politischen Rechten[3]). Unter den bürgerlichen Rechten versteht Speranski die Sicherheit der Person

---

1) Ueber die russische Leibeigenschaft und ihre Entwickelung, siehe Milukow, Skizzen aus der russischen Kulturgeschichte, Bd. I, Kap. III (deutsch).

2) Vergl. Gradowsky, Die Prinzipien des russischen Staatsrechts (Naczala), Bd. I, § 186—187 (russ.). Korkunow, Russisches Staatsrecht, Bd. I, S. 199 (russ.).

3) Vergl. diese Einteilung mit derjenigen von Siéyès in dem „Projet de déclaration des droits", welches für die Constituante geschrieben wurde: „Il existe une difference entre les droits naturelle et civils et les droits politiques. Elle consiste en ce que les droits naturels et civils sont ceux pour le maintien et le développement desquels la société est formée, et les droits politiques ceux pour lesquels la société se forme et se maintient. Tous les habitants d'un pays ont droit à la protection de leur personne, de leur proprieté, de leur liberté; mais tous n'ont pas droit à prendre une part active dans la formation des pouvoirs publics.

und des Eigentums, welche ihm als erstes unbedingtes Recht jedes Menschen, der zur Gesellschaft gehört, erscheint: „Es widerspricht der menschlichen Natur, darin einzuwilligen, in einer solchen Gesellschaft zu leben, wo weder die Sicherheit des Lebens, noch die des Eigentums garantiert sind“. Was die Sklaverei betrifft (welche immer und überall gewesen ist), so kann sie in Russland aufgehoben werden, wenn nur wirksame, d. h. allmähliche Massnahmen angewendet werden. Die bürgerliche Freiheit lässt sich in zwei Hauptarten einteilen, die Freiheit der Person und die Freiheit des Besitzes. Das Wesen der ersten wird durch folgende zwei Sätze charakterisiert: 1. Niemand darf bestraft werden, ohne vor Gericht gestellt zu werden; 2. jeder ist verpflichtet, persönlich nur solche Dienste zu leisten, welche durch das Gesetz bestimmt sind, nicht aber infolge willkürlicher Bestimmungen einer Person[1]). Das Wesen der zweiten Freiheit, die der Freiheit des Eigentums, gründet sich auf folgende Sätze: 1. Jedermann kann nach seinem Willen im Einklang mit den bestehenden Gesetzen, die allgemeine Giltigkeit haben, über sein Eigentum verfügen. Niemand kann ohne Richterspruch seines Eigentums verlustig gehen. 2. Niemand ist verpflichtet, eine Naturalabgabe oder gewöhnliche Steuern und Abgaben zu zahlen, anders als es durch das Gesetz oder ein getroffenes Uebereinkommen bestimmt ist. Er wird aber nicht durch die willkürliche Bestimmung eines Andern dazu verpflichtet.

Nachdem er jedoch diese Sätze aufgestellt hat, führt Speranski sofort Beschränkungen an. Die Beschränkung der Rechte der persönlichen Freiheit, sagt er, kann nur darin bestehen, dass nicht alle zu den

1) Der erste von diesen Sätzen, sagt Speranski, gibt dem Leibeigenen das Recht, ein ordentliches Gericht zu beanspruchen, entzieht sie der Gerichtsbarkeit ihrer Herren und stellt sie auf diese Weise den andern Menschen vor dem Gesetze gleich. Der zweite Satz nimmt den Gutsbesitzern das Recht, die Bauern ausser der Reihe für den Kriegsdienst zu bestimmen. Durch diese zwei Sätze wird die persönliche Freiheit begründet.

höheren Aemtern bei den Gerichten, der Armee und der Verwaltung zugelassen werden, sondern bloss diejenigen, welche durch ihre Bildung und ihre Erziehung dazu geeignet sind. Dieses jedoch kann niemand von der Pflicht, überhaupt dem Staate zu dienen, befreien. Die zweite Beschränkung ist die der Freiheit des Eigentums. Das Recht des Eigentums an Mobiliar, sowie Immobiliar-Vermögen muss allen ohne Ausnahme zustehen. Der Besitz bevölkerter Ländereien jedoch verlangt die Fähigkeit sie verwalten zu können und daher eine Kenntnis der Gesetze der Regierung. Diese kann man aber nicht ohne besondere Vorbildung sich aneignen. „Es wäre eigentümlich, wenn ein Leibeigener, nachdem er durch einen Zufall reich geworden wäre, sich ein Dorf kaufen würde, welches durch Bauern, die ihm gleich wären, bevölkert wäre, dann dieses gemäss den Gesetzen verwalten würde, die ja seine Macht, welche nicht durch eine Erziehung vorbereitet war, keine Gesetzeskenntnis noch Achtung zu seiner Person erlangen könnte.“ Daraus folgert Speranski, dass es eine besondere Klasse von Menschen geben müsse, welcher allein das Recht zustehen dürfe, bevölkerte Ländereien zu besitzen. Daraus entstehen die folgenden allgemeinen Schlüsse:

I. Die bürgerlichen Rechte, die persönlichen, wie die Eigentumsrechte, zerfallen in zwei Arten, die ersten, welche allen russischen Untertanen, die zweiten (besondere), welche nur einzelnen Ständen zukommen.

a) Die allgemeinen bürgerlichen Rechte:

1. Niemand darf ohne Gericht bestraft werden.

2. Niemand ist verpflichtet, persönliche Dienste nach der Willkür eines andern und anders als gemäss dem Gesetze, welches die Art des Dienstes in Hinsicht auf den Stand bestimmt, zu leisten.

3. Jedermann darf ein Mobilien- und Immobilienvermögen kaufen und darüber nach dem Gesetze verfügen, die Erwerbung der bevölkerten Ländereien jedoch ist nur den besonderen Ständen gestattet.

4. Niemand ist verpflichtet, Vermögensleistungen

zu erfüllen[1]) nach der Willkür eines anderen, sondern Jedermann muss das bloss nach dem Gesetze oder nach dem freiwilligen Uebereinkommen.

b) Die besonderen bürgerlichen Rechte:

1. Von der allgemeinen reiheweisen Rekrutierung befreit zu werden, aber nicht von dem besonderen Dienste frei zu sein, der den bestimmten Ständen speziell auferlegt ist.

2. Das Recht die Landgüter und die Leibeigenen zu erwerben, aber diese nicht anders, als nach dem Gesetze, zu verwalten.

II. „Aus dem Unterschied der bürgerlichen Rechte, sowohl der allgemeinen als auch der speciellen, entsteht der Unterschied der Stände, ein Unterschied, welchen die Notwendigkeit anzuerkennen zwingt“. Trotzdem dieser Unterschied in Frankreich, England, in den Vereinigten Staaten schon zu Speranskis Zeiten nicht mehr bestand, so hielt dieser ihn doch für Russland notwendig, erstens „weil das System der russischen Wehrpflicht und die Grösse der unbewohnten Ländereien eine Ansiedelung erfordere“, zweitens „weil die Bearbeitung des Landes nach einem Vertrag in Russland infolge der weiten Ausdehnung der Ländereien und der geringen Bevölkerung ebenfalls unmöglich ist“ und drittens „endlich wenn dieses System auch möglich wäre, so würde das Schicksal des Bauern doch noch ein viel schwereres sein und der Ackerbau würde einer grossen Zerrüttung entgegengehen“. „Das Schicksal eines Bauern, welcher seine Pflichten in gesetzlicher Weise als Dank für den Besitz eines Landstückes abstattet, ist bedeutend vorteilhafter als die Stellung von Proletariern, wie es die Arbeiter in England, Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind . . . .“ Die zweite Quelle der Einteilung der Stände sind die politischen Rechte, d. h. die Rechte auf die Teilnahme an den Staatsgewalten der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden. Diese Teilnahme des Volkes an

1) Oder die Naturalabgaben zu zahlen.

den Staatsgewalten ist in die zwei Hauptwirkungen geteilt: das Wahl- und das Repräsentationsrecht. Nach der Meinung von Speranski dürfen nicht alle Untertanen das Wahl- und Repräsentationsrecht haben. Das Gesetz, sagt er, wird zum Schutze der Person und des Eigentums geschaffen. Darum, je mehr der Mann an dem Eigentum teilnimmt, in der Voraussetzung, dass das persönliche Recht für alle gleich ist, desto mehr natürlich, wird er um dessen Schutz sich kümmern. Ausserdem, „selbst die gewöhnliche Erwerbung des Eigentums setzt Vernunft und Fleiss voraus . . .“ Daraus folgt, dass im allgemeinen der Mann, welcher ein Eigentum besitzt, in Hinsicht auf seine eigenen Interessen, mehr Interesse an der Güte des Gesetzes hat und eine grössere Fähigkeit zu dessen richtiger Beurteilung besitzt, als ein Mann ohne Eigentum, oder ein Proletarier[1]).

Folglich soll niemand, der weder immobiliares Eigentum noch Industriekapitalien in vorgeschriebenem Masse nicht besitzt, an den Wahlen teilnehmen dürfen.

Wenn man aber dagegen Leute ohne jeden Besitz zur Wahl zulassen würde, so würden sie die Leute, welche Eigentum besitzen, durch ihr nummerisches Uebergewicht unterdrücken und die Macht, welche durch die Wahl gewonnen wird, würde auf diejenigen übergehen, welche am wenigsten daran Interesse haben und am wenigsten dazu geeignet sind, die beste Wahl zu treffen. Daher wurde das Wahlrecht in allen Staaten, sogar in Frankreich in Zeiten der Revolution nur auf die Leute, welche Eigentum hatten, beschränkt[2]).

---

1) „Was würde z. B.“, fügt Speranski hinzu, „einen Menschen ohne jedes Eigentum dazu veranlassen, das Gesetz über die Steuern einzuschränken, da doch dies Gesetz für ihn keine Geltung hat.“ ... Vergl. die Rede Duponts in der Constituante (22. Okt. 1789) „Pour être électeur il faut avoir une propriété, il faut avoir un manoir ... Ceux qui n'ont pas de propriété ne sont pas encore de la société, mais la société est à eux („Reimpression des l'ancien Moniteur“ tome II, p. 92).

2) Vergl. „Declaration des droits“ Art. 2; (das Eigentum als ein natürliches und unverjährbares Recht) Art. 17 (ibid.); (Verf.

Ausserdem gibt es gesellschaftliche Stellungen, welche nach der Lebensart und Erziehung der Leute, die sich in diesen Stellungen befinden, nicht die Voraussetzung erlauben, dass diese Leute genügende Vernunft oder Ehrgeiz besitzen, um sie an der Gesetzgebung teilnehmen zu lassen. Solche Stellungen sind die der Hausdiener, Handwerker, Arbeiter und Tagelöhner, mögen sie auch Eigentümer von Kapitalien (!) sein. Sieht man sich einerseits gezwungen, das Eigentum als erstes Erfordernis für das Wahlrecht zu fordern, so muss man erst recht bei der Verleihung der Repräsentationsrechte darauf zurückgreifen. Darum ist in allen Ländern die Ausübung dieses Repräsentationsrechts an das Vorhandensein einer bestimmten Einnahme geknüpft; diese Einnahme muss höher als die zur Ausübung des Wahlrechts erforderliche sein[1]). Diese Betrachtungen Speranskis über die Rechte des russischen Bürgers sind unter dem starken Einfluss der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und der französischen Verfassung von 1791 geschrieben worden. So z. B. der Grundsatz[2]), dass die Sicherheit der Person und des Eigentums das erste unbedingte Erfordernis für jeden Menschen sein muss, ist dem Art. II jener Erklärung entnommen. Dieser Artikel sagt nämlich: Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme. Ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté, et la résistance à l'oppression.

Den Ursprung des Prinzips, welches Speranski aufstellt, dass niemand nämlich ohne Richterspruch bestraft werden kann, finden wir schon im Art. 6 der

---

vom 3. Sept. 1791). Ch. I, Sect. II, Art. 2 (die Bedingungen um ein aktiver Bürger zu sein). Art. 7 (die Bedingungen um ein Wahlmann [electeur] zu sein: „proprietaire, usufruitier"... Auch „Constitution du 5 fructidor au III." (1795) § 35.

1) Die beiden Einnahmen wurden von Sp. nicht bestimmt.

2) Vergl. auch mit dem Art. 10 der sog. „Constitutione girondine (1793)" — Declaratione etc. — wo steht: „La sûreté consiste dans la protection accordée par la société à chaque citoyen pour la conservation de sa personne, de ses biens et de ses droits"...

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und dem alten Kap. 39 der Magna Charta[1]) (Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur . . . . . aut aliquo modo destruatur . . . . nisi per legale judicium parium suorum, vel per legem terrae). Wenn wir die Bestimmung, dass Steuern nur auf Grund der Gesetze bezahlt werden müssen mit vorher ausgesprochenen Grundsätzen[2]) vergleichen werden, so müssen wir zu der Meinung kommen, dass diese Bestimmung eine der wichtigsten verfassungsrechtlichen Garantieen sein müsse. Was die Gründe für die Beschränkung der politischen Rechte auf einen Teil des Volkes anbelangt, so sind alle Argumente Speranskis der westeuropäischen Bourgeoisie[3]) entnommen, welche kurz vorher das Eigentumsrecht für ein heiliges und unantastbares erklärte[4]). Bemerkenswert ist der Aphorismus davon, dass „die Erwerbung des Eigentums Vernunft und Fleiss voraussetzt". Es ist schon oben gezeigt worden, welchem Teil der französischen Verfassung[5]) Speranski die Begrenzung der Zahl der Wahlberechtigten durch einen Eigentumszensus entnommen hat. Der zweite Grundsatz, dass die Hausdiener, Handwerker und Arbeiter nicht zu den Wahlen zugelassen werden dürfen ist von Montesquieu in folgenden Worten ausgedrückt worden[6]):

---

1) Speranski konnte diese Bestimmung auch De-Lolme (II. Kap. S. 27 in der deutschen Ausgabe) oder Blackstone (Commentaries, Bd. I, Kap. I, II (von den absoluten Rechten der Individuen, von der persönlichen Freiheit) entnommen haben. Auch: „Const. franç." 1791, Titre I; auch (ibid.) Titre III, Ch. V, Art. 10—16; „Constitutione girondine" 1793, Art. 11; Const. de la rep. fr. 1793, Declaration, Art. 10; Const. 1795, Decl., Art. 8; Constit. 1799, Art. 77.

2) „Alle Bestimmungen der Steuern und allgemeinen Volksabgaben, sowohl provisorische als auch dauernde, dürfen unbedingt von der Nationalversammlung festgesetzt werden" . . . . „Kein Gesetz kann in Kraft treten, wenn es nicht von der Nationalversammlung bestätigt wurde".

3) Auch: Locke, Essay on civil gouvernement, § 138.

4) Art. 17 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (un droit inalienable et sacré).

5) Hauptsächlich der Constit. von 1791 wurde die Idee der „citoyens actifs" und „passifs" entlehnt.

6) De l'esprit des lois, 146, Ch. VI, Livre XI.

Tous les citoyens doivent avoir droit de donner leur voix pour choisir le représentant, excepté ceux, qui sont dans un tel état de bassesse, qu'ils sont reputés n'avoir pas de volonté propre" . . .[1]). Die französische Verfassung von 1791 (Art. 2, Ch. II, Titre III) sagt: „Pour être citoyen actif — il faut . . . n'être pas dans un état de domesticité, c'est à dire de serviteur à gages". Auch Art. XIII, Titre II, der „Constitution du 5. fructidor an III" sagt: „L'exercice des droits de citoyen est suspendu . . . .". „(30) par l'état de domestique à gages, attaché au service de la personne ou du ménage . . .". Dasselbe ist Art. 4 der Verfassung der französischen Republik von 1799 deutlich ausgedrückt. Auf diese Weise nahm Speranski einem grossen Teile des Volkes das Wahlrecht. Das damalige europäische Russland[2]) besass ausser dem Adel und den privilegierten Ständen 18822422 Einwohner[3]).

Davon waren:

Kaufleute	124828
Kleinbürger und Handwerker	702158
Domänen-Bauern	6362816
Apanage-Bauern	574247
Bauern, welche andern Institutionen (z. B. den Schulen, Klöstern) angehören	410611
Leibeigene Bauern	10444642
Freie Bauern	203140

---

1) Vergl. ebenfalls L. 2, Ch. II, Hinweis auf Xenophon, S. 11 (ibid.); auch Siéyès, Qu'est ce que le Tiers-Etat, p. 37—38: „Dans tous les pays la loi a fixé des caractères certains, sans lesquels on ne peut être ni electeur ni éligible. Un domestique, et tout ce qui est dans la dépendance d'un maitre, un étranger non naturalisé, seroient-ils admis à figurer parmi les représentants de la nation?" . . .

2) Transkaukasien, Sibirien, die Länder der Donischen, der Schwarzmeer- und der Ural-Kosaken, sowie Finland nicht mitgerechnet.

3) Diese Zahlen sind Schnitzler, L'empire des Tsars, Bd. II, (S. 77) entnommen. (Frauen sind auch nicht mitgerechnet.) Mit den Frauen und oben erwähnten Ländern waren es ungefähr 41 Millionen Einwohner in Russland.

Von diesen 18 Millionen mussten folgende ausgeschlossen werden: 10 Millionen Leibeigene, 410000 Bauern, welche verschiedenen Institutionen angehörten, ca. die Hälfte von 702000 Kleinbürger und zwar die Handwerker und ausserdem noch ein gewisser Teil von Kleinbürgern, wenn sie nicht dem bestimmten Eigentumszensus entsprachen, ebenso wie ein grosser Teil der freien Bauern und wahrscheinlich auch der Apanagen-Bauern. Nur die Kronbauern erhielten, wie wir weiter sehen werden, eine sehr klägliche Vertretung und auch diese bloss in den Gemeindeversammlungen (Wolost naja Duma). Auf diese Weise hatte ein kleiner Bruchteil der Bevölkerung an der Vertretung teilnehmen können. Nachdem Speranski alle oben genannten Rechte betrachtet hat, teilt er die politischen und bürgerlichen Rechte in folgende drei Klassen ein:

1. Die allgemeinen bürgerlichen Rechte, welche alle Untertanen besitzen,

2. besondere bürgerliche Rechte, welche nur diejenigen besitzen können, welche durch ihre Lebensweise und Erziehung dazu befähigt sind,

3. politische Rechte, welche Eigentümern zustehen.

Auf Grund dieser Rechte entsteht folgende Einteilung der Stände: 1. Adel, 2. Mittelstand, 3. Arbeiterstand. Im Einklang mit dieser Einteilung bestimmt Speranski folgendermassen:

1. die Rechte, die jedem Stande zustehen, und seine Zusammensetzung,

2. auf welche Weise man aus einem Stande in den andern übergehen kann.

I. Die Rechte des Adels.

1. Der Adel hat sämtliche bürgerlichen Rechte, welche allen russischen Untertanen im allgemeinen zustehen.

2. Ausser diesen allgemeinen Rechten hat der Adel das Sonderrecht, dass er von der reiheweisen Rekrutierung frei ist; er muss jedoch in jedem Falle, nicht weniger als 10 Jahre dem Staate dienen, ent-

weder in dem Civil- oder in dem Militär-Berufe, nach eigener Wahl, aber ohne das Recht von einem Berufe in den andern überzugehen, mit Ausnahme der Fälle, welche in dem Gesetze speziell bestimmt sind.

3. Der Adel hat das Sonderrecht, bevölkerte Ländereien zu erwerben, unter der Bedingung, sie nach dem Gesetze zu verwalten.

4. Der Adel hat die politischen Repräsentations- und Wahlrechte, aber nur unter der Bedingung, dass er Eigentümer ist.

5. Alle freien Gewerbe, welche von dem Gesetze zugelassen sind, sind dem Adel auch gestattet. Der Adel darf in die Kaufmannschaft und in die anderen Berufe eintreten, ohne dabei seinen Stand zu verlieren.

Die Zusammensetzung des Adels:

6. Der Adel ist erblich, oder persönlich; der persönliche Adel gehört nur einer Person an.

7. Der Erbadel wird erworben durch die Geburt und durch bestimmte dem Staate geleistete Dienste.

8. Die Kinder eines Erbadeligen sind bis zur Erreichung eines bestimmten Dienstalters persönliche Adelige. Nach der Vollendung des Dienstes erwerben sie den Erbadel, und ihre Kinder sind persönliche Adelige.

9. Der persönliche Adel wird durch den Dienst erworben.

10. Die Kinder der persönlichen Adeligen sind Mitglieder des Mittelstandes.

11. Der persönliche Adel wird nicht durch die Vollendung des Dienstes in einen Erbadel verwandelt; dazu sind besondere Verdienste nötig, in Anerkennung deren wird der Erbadel von der kaiserlichen Gewalt noch im Laufe des Dienstes oder nach dessen Vollendung verliehen und zwar durch ein spezielles Diplom.

12. Durch die Verleihung von persönlichen Adelstiteln wird ein persönlicher Adel geschaffen, durch die Verleihung von Erbadelstiteln, der Erbadel.

13. Die Bewahrung dieser Titel hängt auch von

der Dauer des Dienstes ab, ebenso auch die Bewahrung der Adelsrechte.

14. Der Erbadel wird durch die Weigerung zu dienen aufgehoben und in den persönlichen Adel verwandelt.

15. Ueberhaupt wird der Adel verloren: a) durch das Gericht und öffentliche Strafen, b) durch den Eintritt in den Arbeiterstand[1].

II. Die Rechte des Mittelstandes.

1. Der Mittelstand hat die allgemeinen, aber nicht die besonderen bürgerlichen Rechte.

2. Der persönliche Dienst der Mitglieder des Mittelstandes wird durch ein besonderes Gesetz dem Berufe und Gewerbe gemäss bestimmt.

3. Die Mitglieder des Mittelstandes haben die politischen Rechte ihrem Eigentum gemäss.

4. Alle freien Gewerbe sind ihnen zugänglich und sie dürfen aus einem Gewerbe in ein anderes übergehen, nachdem sie in dem früheren Gewerbe alle Pflichten erfüllt haben.

5. Sie erreichen den persönlichen Adel durch den von ihnen freigewählten Dienst, aber nicht früher als bis sie alle Pflichten ihres Standes erfüllt haben.

Die Zusammensetzung des Mittelstandes.

6. Der Mittelstand wird gebildet aus den Kaufleuten, Kleinbürgern, Einhöfern und allen freien Bauern, welche Grundeigentum in einem gewissen Masse besitzen.

III. Die Rechte des Arbeiterstandes.

1. Die Arbeiter haben die allgemeinen bürgerlichen, aber nicht die politischen Rechte.

2. Der Uebergang aus diesem Stande[2] in einen höheren ist allen denen freigestellt, welche das Grundeigentum in einem gewissen Masse erworben und alle Pflichten des Urstandes abgeleistet haben.

---

1) Speranski sagt eigentlich „in die Arbeiterklasse".

2) Speranski schreibt: Klasse.

Die Zusammensetzung dieses Standes.

3. Zum Arbeiterstande gehören alle leibeigenen Bauern, die Handwerker (Meister, Lehrlinge und Arbeiter) und die Hausdiener.

Die grösste Anzahl an Rechten übertrug Speranski dem Adel. Indessen, was wohl zu beachten ist, führte er, indem er dem Adel diese Rechte zusprach, wieder die Pflicht ein, dem Staat persönlich zu dienen. Diese Pflicht war von Peter I. eingeführt und von Peter III. abgeschafft worden. Die Zeit dieses Dienstes beschränkt sich übrigens bloss auf 10 Jahre. Unverkennbar spricht sich hierin der Einfluss Alexanders aus, welcher schon 1801 erklärte, dass „er ungerne und widerwillig die besonderen Privilegien des Adels (welche unter Paul I. abgeschafft worden waren) wieder herstelle“. Neu war für Russland der Grundsatz, dass die Kinder eines erblichen Adeligen bloss persönlich adelig sind (bis zum Ende des Diensttermines). Dabei bleibt es unverständlich, warum dann der Vater den Titel eines erblichen Adeligen führte. Interessant ist es ferner, dass für Speranski das Eigentumsrecht oder die Vertretung der Interessen als Grund für alle politischen Rechte diente, und auch die Adeligen erhielten die politischen Rechte nur auf Grund der Eigentumsrechte. Ebenso war der Uebergang aus einer niedrigeren Klasse in eine höhere nur dann möglich, wenn man sich ein genügend grosses Eigentum erworben hatte. Das charakteristische Merkmal jenes Projektes der ständischen Rechte war die Möglichkeit, vermittelst des Erwerbes von Eigentum und des Staatsdienstes aus einem niedrigeren Stande in einen höheren aufzusteigen. Bei Speranski vermischen sich, ebenso wie bei allen Verfassern von Verfassungsprojekten jener Zeit, wenn er die Menschen- und Bürgerrechte systematisieren will, die subjektiven öffentlichen und die privaten Rechte.

X. Kapitel.

Von dem Geiste der organischen d. h. der Grundgesetze.

Diese Gesetze müssen das Wesen jener Institution bestimmen durch deren Vermittelung die Staatsgewalten wirken. Diese Institutionen sind:

Der Reichsrat, die Nationalversammlung, der Senat und die Ministerien. Nachdem Speranski die bestehende administrative Einteilung des Staates einer Kritik[1]) unterworfen hat, schlägt er folgende Prinzipien einer Einteilung des Reichs vor:

I. Das russische Reich ist in Gebiete (Oblastj) und Gouvernements (Gubernija) eingeteilt.

II. Der Name der Gebiete ist denjenigen Teilen des Reichs zugeeignet, welche nach ihrem Umfang und ihrer Bevölkerung nicht in das allgemeine System der Staatsverwaltung gelangen können, wie:

1. Sibirien bis an das Uralgebirge.
2. Der Kaukasus und das Gebiet von Astrachan und das Georgien (d. h. Grusien).
3. Das Gebiet von Orenburg.
4. Das Land der donischen Kosaken.
5. Das Gebiet von Neu-Russland[2]).

III. Die Gebiete haben eine besondere Verwaltung und die allgemeinen Staatsgesetze werden den örtlichen Bedingungen angepasst.

IV. Jedes Gouvernement besteht aus einer Bevölkerung von 100 bis 300 Tausend Einwohner.

V. Die Gouvernements werden in Kreise (Ujesd) eingeteilt, nicht unter 2, und nicht über 5 Kreise in jedem Gouvernement.

---

1) Welche für diese Arbeit wenig Interessantes hat.

2) d. h. die südrussischen, an dem schwarzen Meere liegenden Provinzen. S. S.

VI. Jeder Kreis wird in einige Wolosten (Kantone) eingeteilt mit Woloststädten[1]).

Die erste Stufe der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt wird sich also in den Woloststädten finden. Die zweite Stufe in den Kreisstädten. Die dritte in den Gouvernementsstädten und die vierte in der Hauptstadt. Auf diesen 4 Stufen werden die Staatsgewalten in ihrer Organisation, bis zu der Herrschergewalt aufsteigen und in dieser sich vereinigen.

I. Die gesetzgeberische Ordnung.

1. Stufe.

In jeder Kantonalstadt[2]) (oder in dem Kantonaldorfe) soll alle drei Jahre aus allen Landeigentümern eine Versammlung zusammenkommen, unter dem Namen Kantonalversammlung (Wolostnaja Duma). Die Kronbauern schicken auf je 500 Männer einen Deputierten. Ein Vorsitzender und ein Sekretär werden von der Versammlung gewählt. In dieser Versammlung sind alle Stimmen gleich. Niemand kann bei Abwesenheit seine Stimme einem anderen übergeben.

Die Kompetenz der Kantonalversammlung:

1. Die Wahl der Kantonalregierung oder Verwaltung[3]),

2. der Rechenschaftsbericht über die Kantonal-Steuern und die Summe, welche für die Kantonalregierung bewilligt werden sollen[4]),

3. die Wahl der Deputierten in die Kreisversammlung, deren Zahl darf nicht $^2/_3$ der Gesamtzahl der Landeigentümer überschreiten,

---

1) Diese Einteilung Speranskis vergleiche mit derjenigen, welche in den „Cahiers“ von Paris (1789) gefordert wurde und mit dem Dekret der Constituante über die Departementseinteilung. Besondere Aehnlichkeit hat dies Projekt Speranskis mit „Cahier“ von Paris. S. 32—35, I. Bd., Carl Richter, Staats- und Gesellschaftsrecht der französ. Revolution. Berlin 1865.

2) Canton = Wolost. S. S.

3) Russisch: „Wolostnoje Prawlenije“.

4) d. h. die Kontrole der Einkünfte und Ausgaben des Kantons.

4. die Aufstellung eines Verzeichnisses der 20 bedeutendsten Einwohner des Kantons, die auch nicht in der Versammlung zu sein brauchen.

5. Unterbreitung der öffentlichen Kantonalbedürfnisse.

Die Kantonalversammlung soll, sobald diese Geschäfte beendet sind, auseinandergehen und dann beginnt die Tätigkeit der Kantonalregierung.

2. Stufe.

Aus den von der Kantonalversammlung gewählten Deputierten wird alle drei Jahre in der Kreisstadt eine Kreisversammlung (Okruschnaja Duma) zusammengesetzt.

Die Kompetenz der Kreisversammlung:

1. Die Wahl der Mitglieder der Kreisverwaltung oder des Rates,

2. die Wahl der Mitglieder des Kreisgerichtes,

3. die Wahl der Deputierten in die Gouvernementsversammlung,

4. auf Grund der von den Kantonalversammlungen eingereichten Verzeichnisse stellt die Kreisversammlung ein neues Verzeichnis von 20 Mann zusammen, die sie aus den bedeutendsten Personen des Kreises wählt. Die Abwesenden sind nicht ausgeschlossen,

5) der Rechenschaftsbericht der Kreisbehörden über die Steuern, welche für Kommunalausgaben eingezogen worden sind,

6. die Prüfung der von den Kantonalversammlungen gelieferten Nachrichten über die öffentlichen Bedürfnisse des Kreises, und Unterbreitung der letzteren der Gouvernementsversammlung. Zur Prüfung der Amtsgerichte und der Wünsche der Kantonalversammlungen werden Kommissionen gewählt.

3. Stufe.

Die Gouvernementsversammlung (Gubernskaja Duma) wird in der Gouvernementshauptstadt alle drei Jahre aus den von den Kreisversammlungen gewählten Deputierten zusammengesetzt.

Ihre Kompetenz:

1. Die Wahl der Mitglieder des Gouvermentsrates,

2. die Wahl des Gouvernementsgerichts,

3. die Wahl der Deputierten der Nationalversammlung aus beiden Ständen, welche politische Rechte haben. Die Zahl der Deputierten von jedem Gouvernement wird durch das Gesetz bestimmt,

4. das Anfertigen eines Verzeichnisses der 20 angesehendsten („besten“) Personen des Gouvernements, nach den Verzeichnissen der Kreise,

5. die Prüfung (Kontrolle) der Amtsberichte über die Einnahmen und Ausgaben des Gouvernements,

6. die Gouvernementsversammlung stellt auf Grund der von den Kreisversammlungen gelieferten Nachrichten Vorstellung über die Bedürfnisse des Landes zusammen.

Nach Schluss der Sitzungen der Gouvernementsversammlung sendet ihr Vorstand, mit der Unterschrift aller Mitglieder, ein Verzeichnis der Personen, welche in die Kantonalregierungen und in die Kreis- und Gouvernementsgerichte gewählt wurden, an den Justizkanzler im Reichsrate; an den Reichskanzler in der Nationalversammlung sendet er

1. die Verzeichnisse der Personen, welche in die Kreis- und Gouvernementsräte (-Verwaltungen) gewählt wurden;

2. ein Verzeichnis der Deputierten, welche von der Gouvernementsversammlung in die Nationalversammlung gewählt wurden;

3. ein Verzeichnis der angesehensten Personen des Gouvernements, und endlich

4. Vorlagen über die Bedürfnisse des Gouvernements.

Damit endet die Tätigkeit der Gouvermentsversammlung und an deren Stelle tritt der Gouvernementsrat ein.

Eine allgemeine Bemerkung.

Alle Gouvernements in Hinsicht auf die Wahlen werden in 5 Klassen eingeteilt und die Wahlen werden so angeordnet, dass in zwei aneinandergrenzenden

Gouvernements die Wahlen nie gleichzeitig stattfinden und dass sie in 10 Gouvernements alljährlich vorkommen.

4. Stufe.

Aus den Deputierten, welche von den Gouvernementsversammlungen gewählt wurden, wird die gesetzgebende Institution zusammengesetzt unter dem Namen der „Gossudarstwennaja Duma" (Nationalversammlung)[1]. Die Nationalversammlung steht in gleichem Range mit dem Senat und den Ministerien. Die Nationalversammlung tritt der Verfassung gemäss und ohne jegliche Berufung alljährlich im September zusammen. Die Dauer ihrer Tätigkeit wird durch die Menge der Geschäfte, die ihr vorgelegt sind, bestimmt. Die Tätigkeit der Nationalversammlung kann auf zweierlei Arten eingestellt werden:

1. durch eine Vertagung bis zum nächsten Jahre,

2. durch die vollständige Entlassung aller Deputierten. Die Vertagung wird durch einen Akt der Herrschergewalt in dem Reichsrate ausgeführt. Die Auflösung der Nationalversammlung wird durch denselben Akt vollzogen, aber mit der Bezeichnung darin der neuen Deputierten, welche durch die letzten Wahlen der Gouvernementsversammlungen gewählt worden sind.

Ohne die allgemeine Auflösung der Nationalversammlung können die Deputierten ihre Stellung nicht anders verlassen, als durch den Tod oder durch das Urteil des hohen Gerichts. In diesen zwei letzten Fällen werden die Stellen dieser Abgeordneten eingenommen unmittelbar von einem der Kandidaten, welcher in dem Verzeichnisse der letzten Wahlen bestimmt ist. Der Vorsitzende der Nationalversammlung ist ihr Kanzler schon seinem Titel nach. Ein spezieller Beamter wird ihm zum Gehilfen ernannt mit dem Titel des Sekretärs der N.-V. In den ersten Sitzungen wählt die Nationalversammlung folgende gesetzgeberische Kommissionen:

---

1) Man kann es auch mit dem Worte „Reichstag" bezeichnen.

1. die Kommission für Grund- oder Verfassungsgesetze,
2. die Kommission für bürgerliche Gesetze,
3. die Kommission für Reglements und Statuten,
4. die Kommission für die Prüfung der Ministerialberichte und für die Vorbereitung und Prüfung der Klagen gegen die Minister,
5. die Kommission für Vorlagen über die Staatsbedürfnisse,
6. die Kommission für Finanzwesen. Die Vorsitzenden und die Sekretäre dieser Kommissionen werden auch von der Nationalversammlung gewählt. Die zu erledigenden Fragen werden der Nationalversammlung in dem Namen der Herrschergewalt von einem Minister oder einem Mitgliede des Reichsrats vorgelegt. Davon werden ausgeschlossen:
1. Berichte über Staatsbedürfnisse,
2. Vorschläge für die Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt,
3. Vorschläge gegen Massnahmen, welche die Verfassung verletzen.

In seiner administrativen Einteilung des europäischen Russland in Gouvernements, Kreise (ujesd) und Kantone (wolost) hatte Speranski Frankreich vor Augen. Die Organisation der entsprechenden Versammlungen hatte auch grosse Aehnlichkeit mit solchen in Frankreich. Jedoch ist das System der indirekten Wahlen nicht nur der „Konstitution franç. 1791“ entlehnt, sondern sie ist auch durch eine weitere Stufe verstärkt worden. Bis zur Nationalversammlung konnten nur die Deputierten der Gouvernementsversammlungen gelangen und das System der Wahl selbst war so aufgebaut, dass die grösste Vertretung die sogenannte „conglomerated mediocrity“ darin erhalten sollte. Die Idee eines Verzeichnisses der 20 angesehensten (besten) Bürger ist vollständig von Siéyès entlehnt. Man braucht nur die betreffenden Stellen bei Speranski mit den Art. 7, 8, 9 der „Constitution du 22 primaire au VIII“, mit diesen „Listes de confiance“ zu ver-

gleichen, um sie sofort als Quellen zu verzeichnen[1]). Der Zweck der „Listes de confiance" sollte in Russland derselbe wie in Frankreich[2]) sein. Obgleich Speranski auch sehr scharf die Trennung der Gewalten vollzogen hatte, so endeten sie bei ihm in den Kreisinstitutionen, doch die Kantonalregierung erhielt nach seinem Projekte bestimmte gerichtlich-polizeiliche Funktionen. Es ist interessant, dass Speranski in der Abteilung über die Rechte der Untertanen nicht ein Wort über das Petitionsrecht für jeden einzelnen Bürger[3]) geäussert hat, er spricht nur über das Petitionsrecht der Kantone, und auch dieses Recht erhält seine Kraft nur durch die Vermittelung der Kreis- und Gouvernementsversammlung. Ausser dass die Deputierten durch das Filter einer dreifachen Wahl gehen mussten, führte Speranski einen vollständig unnötigen teilweisen Wahlbetrieb ein; d. h. jährlich sollte nur $^1/_5$ der Gouvernements des Reiches wählen. Sodann behielten die Deputierten beinahe lebenslänglich ihre Befugnisse bei. Augenscheinlich befindet sich im Projekt eine Lücke. Wir können annehmen, dass, falls die Regierung in der Nationalversammlung eine „chambre introuvable" gefunden hätte, so könnte sie dieselbe ohne Ende nicht auflösen, weil im Projekt die Legislaturperiode nicht festgesetzt war. Zu den unzweifelhaften Vorzügen des Projektes gehört das Recht der Nationalversammlung ohne besondere Einberufung sich zu versammeln[4]). Die Ordnung, in welcher Gesetze der Nationalversammlung unterbreitet werden mussten, ist der „Constitution" vom 13. Dez. 1799 Art. 53[5])

---

1) Die Analyse der Ideen von Siéyès in dieser Hinsicht siehe bei Mignet Histoire de la Révolution française, Chap. XIV.

2) Vergl. z. B. weitere Organisationen der Gerichtsordnung.

3) Vergl. dagegen Bill of rights, Art. V, oder „Constitution française", 1791, Titre I., „La liberté d'adresser aux autorités constituées des petitions signées individuellement". Constit. 1793 (24. juin) Art. 32 u. a.

4) Das ist entlehnt der „Constitution française" 1791, Ch. I, Sect. V, Art. 1.

5) Vergl. auch „Sénatus-consulte organique", 1804, Titre X, Art. 81, 82.

entnommen. Die allgemeine Stellung der Nationalversammlung im Projekt erinnert stark an das „Corps legislativ“ des Kaiserlichen Frankreichs, doch besitzt das erstere viel grössere und mehr fassbare Rechte. Eine grosse Bedeutung legte Speranski dem Reichsrat bei, über dessen Organisation weiterhin die Rede sein wird.

II. Die Gerichtsordnung.

1. Stufe.

Die erste Stufe ist das Kantonalgericht. Es untersucht die Zwiste von Privatpersonen in Friedensgerichten und sucht sie zu versöhnen. In Sachen der Verletzung von Polizeianordnungen muss es eher ein summarisches, als ein formelles und schriftliches Verfahren anwenden. Das Kantonalgericht besteht aus einem Richter, seinem Gehilfen und den Kantonalrichtern[1]). In gewissen .Prozessachen und Vergehungen ist der Hauptrichter nicht kompetent ohne von der Kantonalregierung (Verwaltung) gewählte zwei Deputierte zu berufen, welche das Amt von Geschworenen zu erfüllen haben. Der Richter hat dieser Jury[2]) zu präsidieren. Wenigstens einer dieser zwei Geschworenen muss aus der Klasse genommen werden, zu welcher der Angeklagte gehört. Wenn sich solche nicht finden, wird der Beklagte dem Kreisgericht übergeben. Es war vorausgesehen, die dem Kantonalgericht unterliegenden Prozessachen und die Art seiner Wirksamkeit durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

2. Stufe.

Das Kreisgericht bildet die erste Instanz in der formellen Gerichtsprozedur. Es besteht aus zwei Abteilungen der bürgerlichen und der strafrechtlichen. Die Zahl seiner Mitglieder, seine Kompetenz und seine Wirksamkeit u. s. w. müssen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Der Vorsitzende jeder Abteilung hat nicht die Verpflichtung eines Richters, son-

1) N. Tourgueneff bemerkt noch dazu, dass alle diese Richter gewählt sein müssten.

2) Speranski schreibt französisch „directeur de jury“,

dern er soll der Wahrer der gesetzlichen Formen und der Prozedur sein. Jeder Vorsitzende wird aus dem Verzeichnisse der 20 bedeutendsten Personen gewählt und von dem Justizminister bestätigt. In bestimmten Fällen, insbesondere in der strafrechtlichen Abteilung, muss ebenfalls ein Jury der Geschworenen aus den Deputierten der Kreisverwaltung (oder des Kreisrates) gebildet werden. In diesem Falle bleibt auch das Prinzip, dass die Geschworenen derselben angehören müssen, wie der Angeklagte.

3. Stufe.

Das Gouvernementsgericht wird auf denselben Grundlagen errichtet wie das Kreisgericht. Seine Präsidenten werden aus dem Verzeichnis der Gouvernementsversammlungen vom Justizminister ernannt und vom Reichsrat in ihren Aemtern bestätigt.

4. Stufe. Der Senat.

Der Senat ist der höchste Gerichtshof des Reichs. Er zerfällt in vier Departements: zwei bürgerliche und zwei strafrechtliche, verteilt zwischen den zwei Hauptstädten des Reichs[1]).

Die Stelle eines Senators wird entweder durch den Tod oder durch die Entlassung verloren und nur von den Personen besetzt, welche in den Gouvernementsversammlungen gewählt und in das Reichswahlverzeichnis eingetragen worden sind. Dieses Verzeichnis wird von dem Justizkanzler aufbewahrt und vorgelegt. Jedes Departement stellt alle drei Jahre durch den Justizkanzler drei aus ihrer Mitte gewählte Kandidaten der Herrschergewalt zur Bestätigung vor. Der bestätigte Kandidat wird der Präsident des Departements und ihm gehört das Recht, durch den Justizkanzler der Herrschergewalt Kenntnis zu geben, wenn im Gesetze etwas unklar ist oder sich etwas darin findet, was einer Ergänzung bedarf. Die Verhandlungen des Senates geschehen bei offener Tür und seine Entscheidungen werden gedruckt. Alle Gerichtssachen unterliegen der Re-

1) d. h. Moskau und Petersburg.

vision des Senats und seiner Departements. Die weitere Senats-Organisation und -Ordnung ist vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus nicht interessant.

Die Organisation des hohen Gerichtshofes.

Das hohe Gericht wird im Senate selbst eingerichtet. Es urteilt über:

1. Verbrechen, Anschläge und Komplotte gegen die innere und äussere Sicherheit des Reiches, d. h. Hochverrat, Volksaufruhr oder jede andere wichtige Erschütterung der Sicherheit des Staates.

2. Die Staatsvergehen, wie auch Vergehen der Mitglieder des Reichsrates, der Nationalversammlung, des Senats, der Minister und ihren Gehilfen, der Direktoren der Ministerialdepartements (Bureaus), der Oberdirigierenden der einzelnen Hauptverwaltungen, der General-Gouverneure und Gouverneure.

Das hohe Gericht[1]) wird nach einem besonderen Erlass der Herrschergewalt, welcher im Reichsrate erlassen wird, zusammengesetzt. Er besteht aus allen Mitgliedern des Reichsrates, aus allen Ministern, aus einem Drittel Senatoren der beiden Departements und aus einer bestimmten Zahl der Deputierten der Nationalversammlung. Der Justizkanzler nimmt in ihm die Stelle eines Justizministers ein; einige Senatoren werden zur Erledigung der Arbeit gewählt und der Justizminister nimmt den Platz des Oberstaatsanwaltes (Oberprokureurs) ein. Die Urteile unterliegen der Bestätigung durch die Herrschergewalt.

In der Gerichtsorganisation verzeichnete Speranski nur die allgemeinen Prinzipien. Die wichtigsten davon sind: das Prinzip der Wählbarkeit der Richter, worüber schon die Rede war und die Einführung der Geschworenen in das russische Gerichtsverfahren. Das Prinzip der Richterwahl wurde zuerst ausgesprochen in der französischen Constituante im Gesetz vom 16. Aug. 1790 (Titre II, Art. 3)[2]).

1) Oder höchstes Kriminalgericht (Verchownyi Ugolownyi Ssud).

2) Les juges serons élus par les justiciables.

Was die Jury (der Geschworenen) betrifft, so konnte Speranski sein Wissen darüber aus De-Lolme und Blackstone entnommen haben, hauptsächlich aber aus Siéyès[1]), mit welchem er augenscheinlich gut bekannt war. Sein Versuch, Geschworene in Russland einzuführen, wurde bis zu den 60er Jahren des XIX. Jahrhunderts nicht verwirklicht.

Besonders interessant ist die Organisation des Senates, welcher aus Personen bestand, welche der „liste de confiance nationale“ entnommen wurde. Nach diesem Projekte wurde dem Senate vollständig die administrative Gewalt entzogen und er verwandelte sich in den höchsten Kassationshof; im Jahre 1803 schlug Speranski vor, den Senat in 2 Teile zu teilen, in den vollziehenden und gerichtlichen Senat.

Bald kehrte er jedoch wieder zu dieser Idee zurück. Eine Neuheit für das altrussische geheime Gerichtsverfahren musste das Einführen einer öffentlichen Sitzung und das Drucken der Urteile sein.

Alles das verwirklichte sich auch erst nach 55 Jahren. Wie die Idee, so sind auch die allgemeinen Züge der Organisation des hohen Gerichtshofes (oder höchsten Kriminalgerichtes) der französischen Konstitutionen entlehnt. (Zum Beispiel: Constit. fr. 1791, Ch. V, Titre 23 („Haute Cour nationale“); Constitition du 5 fructidor an III Art. 265—273 (Haute Cour de justice); Sénatus-consulte organique, 1804, Titre XIII Art. 101—133 (Haute Cour imperiale).)

Bemerkenswert ist, dass, obgleich kein Wort von der Unabsetzbarkeit der Richter vorkommt, doch sogar darauf hingewiesen wird, dass z. B. die Senatoren vom Dienst entlassen werden dürfen.

---

1) Siéyès in seinem „Qu'est ce que le Tiers-Etat“. (p. 100, 101) sagt: „Il y a . . . une telle loi, qui vaut mieux que la Constitution elle-même. Je veux parler du jugement par jurés, le véritable garant de la liberté individuelle dans tous les pays du monde . . . Cette méthode de rendre la justice est la seule qui mette à l'abri les abus du pouvoir judiciaire, si fréquents et si redoutables partout ou l'on n'est pas jugé par ses Pairs . . .“ Siehe auch „Constitution du 5 fractidor an III, Art. 237, 243“, woraus Speranski sogar die Benennung „directeur de jury“ entnommen hat.

XI. Kapitel.

III. Vollziehende Ordnung.

Die Verwaltung, gleich wie die anderen Teile, besteht aus 4 Hauptelementen:

1. Der Staatsverwaltung oder dem Ministerium,
2. der Gouvernementsverwaltung,
3. der Kreisverwaltung,
4. der Kantonalverwaltung.

Das Prinzip, auf welchem diese Ordnung aufgebaut werden muss, ist die Einheit der Tätigkeit und die Verantwortlichkeit. Da die Verwaltung nur von der Herrschergewalt ausgehen kann, so müssen alle sekundären und andere Unterabteilungen so viel wie möglich der höheren Institution entsprechend organisiert sein. Demnach muss vor allem das Ministerium organisiert sein.

1. Das Ministerium.

Speranski fand, dass durch die Einführung der Ministerien im Jahre 1802 ein sehr wichtiger Grundstein zur Einrichtung der Staatsverfassung gelegt worden war. Aber in dieser Organisation waren folgende Hauptmängel vorhanden:

a) Der Mangel an Verantwortlichkeit,

b) der Mangel an Genauigkeit in der Verteilung der Geschäfte,

c) der Mangel an Regeln oder an Organisationsstatuten der Ministerien.

a) Der Mangel an Verantwortlichkeit.

Vor allem stellt Speranski den Begriff der Verantwortlichkeit fest. Unter der persönlichen Verantwortlichkeit versteht er nur die Verantwortlichkeit des

Ministers für die Art und Weise der Ausführung der von ihm getroffenen Massregel. Die staatliche Verantwortlichkeit des Ministers ist die Verantwortlichkeit für den Wert selbst und die Richtigkeit seiner Massnahmen.

Speranski erinnert an die Projekte, dem Senat einige politische Rechte zu geben, oder zurückzugeben, um ihn auf die Höhe einer Institution zu erheben, von der die Minister für ihre Verwaltung verantwortlich sein sollten. Aber solche Versuche vermochten zu keinem Resultate zu führen. Eine von der Herrschergewalt gänzlich abhängende Versammlung könnte nie eine Versammlung ersetzen, die aus den Erwählten der Nation zusammengesetzt wäre. Speranski findet, dass es sich nicht lohnt, das zu bedauern, da aus dem Senate eine aristokratische Institution sich bilden würde, die dem wirklichen Nutzen Russlands, dem Geiste unserer Regierung gänzlich widersprechen würde[1]). „Auf diese Weise konnte die Verantwortlichkeit der Minister bis jetzt in Russland nicht existieren. Auch wenn die Minister selbst gewünscht hätten, sie zu befestigen, so wäre es erfolglos, denn wo das Gesetz selbst auf keiner festen Grundlage basiert, kann man auch vor ihm nicht verantwortlich sein.

Der Mangel an Verantwortlichkeit gibt allen Handlungen der Minister den Anschein von Willkür und beweist, dass statt ernster Erwägungen diese Tatsachen nur solchen Aeusserungen begegnen, welche das Publikum irre führen; in der Tat, die Meinung des Publikums verliert sich, wenn sie keinen Stützpunkt findet, in freie Voraussetzungen, verspottet alles, greift die Regierung an und verleumdet sie, statt sie zu unterstützen.

Eine solche Lage der Dinge bringt, wenn sie auf die Regierung zurückwirkt, in ihr Befangenheit hervor; sie fürchtet sich mit Fragen zu befassen, welche Kraft, Festigkeit erfordern. Infolgedessen richtet sich ihre Tätigkeit hauptsächlich auf die laufenden Angelegen-

---

1) Vergl. Kap. XII, XIII dieser Abhandlung.

heiten und die ganze Taktik der Minister besteht darin, wichtigen Dingen aus dem Wege zu gehen, wobei sie sich jedoch den Schein geben, dass sie unermüdlich wirken und sich sehr abhetzen."

Die weiteren Bemerkungen Speranskis über die ungenügende Genauigkeit der Teilung der Geschäfte und über den Mangel an Reglements für die Verwaltung lasse ich durch, als zu spezielle. Ein Teil der Pläne Speranskis wurde im Jahre 1811 bei der Reform der Ministerien durchgeführt. Obgleich die Organisation der Gouvernementsverwaltung im direkten Zusammenhange mit dem Thema dieser Arbeit nicht steht, werde ich sie aber doch hier anführen, um eine vollständige Vorstellung über die Verfassung Speranskis zu geben.

2. Die Gouvernementsverwaltung.

An der Spitze eines Gouvernements steht ein Gouverneur. An der Seite des Gouverneurs steht die sogenannte „Gouvernementsregierung", welche in drei sogenannten Expeditionen (oder Departements) eingeteilt wird.

1. Die Polizeiexpedition. In ihre Kompetenz fallen: alle Handlungen der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei, die Organisation der Polizeimannschaft, die Rekrutierung u. s. w.

2. Die Expedition der Gewerbe: die Vermessung der Ländereien, der Handel, die Fabriken und das Gewerbe, die Schulen und die Post.

3. Die Schatzamtsexpedition: alle Staatssteuern, direkte und indirekte, das Forstamt, das Bauamt und die Verwaltung der Kronbauern.

An der Spitze jeder Expedition steht ein Chef. In wichtigeren Fällen wird eine Versammlung unter der Leitung des Gouverneurs aus allen Chefs zusammengesetzt. Der Gouverneur hat die Aufsicht über alle Teile der Verwaltung und alle Verordnungen des Ministeriums werden an ihn gerichtet. Der Gouverneur ist vor dem Ministerium und die Chefs sind vor dem Gouverneur verantwortlich.

In jeder Expedition gibt es solche Sachen, welche ohne Zustimmung des Gouverneurs nicht entschieden werden können. Bei der Gouvernementsregierung befindet sich ein Rat, welcher aus Deputierten aller Stände besteht, die in dem Gouvernement ein Eigentum besitzen. Dieser Rat wird jährlich einmal in der bestimmten Zeit zusammengesetzt.

Der Gouverneur unterbreitet dem Rate den Bericht der Landschafts- (d. h. Lokal-)Steuern und Ausgaben und das Budget für das künftige Jahr. Nach der Prüfung des Berichts macht der Rat die Bemerkungen dazu. Ein Exemplar dieser Bemerkungen mit der Unterschrift aller Mitglieder wird dem Finanzminister gesandt; ein anderes bleibt bei dem Gouverneur, welcher die notwendigen Erklärungen machen muss.

Der Rat entscheidet über das Budget des vergangenen und zukünftigen Jahres. Der Rat sendet auch an das Ministerium seine Unterbreitungen der Gouvernementsbedürfnisse.

3. und 4. Die Kreis- und Kantonalverwaltung.

Die Kreis- und Kantonalverwaltung muss auf demselben Prinzip begründet sein. An der Spitze des Kreises steht ein Vize-Gouverneur und an der Spitze des Kantons ein Kantonal-Hauptmann. Der letztere ist vor dem Vize-Gouverneur verantwortlich und der Vize-Gouverneur vor dem Gouverneur. Auf diese Weise hoffte Speranski ein wirkliches System der Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt festzustellen.

Weiter folgt der Entwurf der Organisation des Reichsrates. Wie wir schon gesehen haben, war die Idee Speranskis eine harmonische Stufenleiter der Institutionen (von den Kantonal- bis zu den Staatseinrichtungen) auszubauen mit strenger Teilung der Gewalten auf jede Stufe. Die Krone dieses Gebäudes sollte der Reichsrat sein, in dem alle drei Gewalten in ihrer Tätigkeit sich vereinigen und zum Monarchen hinaufsteigen sollten. Wie wir aus den Artikeln des Entwurfes ersehen werden, sollte diese Institution eine

höchst wichtige Stelle in der neuen russischen Staatsverfassung einnehmen. Das Interesse für die Organisation dieser Institution wird dadurch vergrössert, dass aus allen Entwürfen Speranski's dem Reichsrate allein es vergönnt wurde, verwirklicht zu werden. Die Organisation des Reichsrates wurde durch die Grundgesetze des Staates[1]), wie sich Speranski ausdrückt, d. h. durch die Verfassung bestimmt.

1. Die Organisation des Reichsrates.

I. In der Reihe der Reichsinstitutionen ist der Reichsrat eine solche Institution, in der alle Wirkungen der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt in ihren Hauptbeziehungen vereinigt sind und durch welche sie zur Herrschergewalt hinaufsteigen und aus dieser Gewalt ausfliessen.

II. Deshalb werden alle Gesetze, Reglements und Organisationsstatuten in ihren ersten Entwürfen in dem Reichsrate vorgeschlagen und geprüft und danach, durch ein Akt der Herrschergewalt, gehen sie über zur vorgeschriebenen Vollziehung in der gesetzgeberischen, vollziehenden und gerichtlichen Ordnung.

III. Kein Gesetz, Reglement oder Organisationsstatut kann aus dem Reichsrate ausgehen und seine Vollziehung ohne die Bestätigung der Herrschergewalt erlangen.

IV. Der Rat wird aus den Personen zusammengesetzt, die durch das Allerhöchste Vertrauen dazu berufen werden.

V. Die Mitglieder des Rates können auch andere Aemter in dem vollziehenden und gerichtlichen Dienste bekleiden.

VI. Die Minister sind die Mitglieder des Rates so lange sie in diesem Amte bleiben.

VII. Der Vorsitz im Reichsrate steht dem Kaiser zu, entweder persönlich oder durch die Ernennung eines Mitgliedes des Reichsrates.

---

1) Damit wollte er zeigen, dass der Reichsrat nicht von der Willkür des Monarchen abhängt.

VIII. Die Ernennung des vorsitzenden Mitgliedes kann nach einer Zeit erneuert werden.

IX. Der Reichsrat wird in 4 Departements eingeteilt:

a) das Departement für Gesetzgebung,

b) das Departement für Militärangelegenheiten,

c) das Departement für Zivil- und geistliche Sachen,

d) für Staatsökonomie.

X. Jedes Departement hat eine bestimmte Zahl Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende ist.

XI. Die Mitglieder aller Departements bilden die allgemeine d. h. Plenarversammlung des Rates.

XII. Die Mitglieder des Rates, bei deren Ernennung ein besonderes Departement nicht genannt sein wird, nehmen an den Generalversammlungen teil.

XIII. Die Verteilung der Mitglieder und ihrer Vorsitzenden unter die Departements wird von Zeit zu Zeit nach Allerhöchstem Gutachten erneuert.

XIV. Alle Bestimmungen, welche aus dem Reichsrate nach deren Allerhöchster Bestätigung ausgehen, haben eine folgende Form:

1. Die Reglements und Organisationsstatuten und ihre Ergänzungen haben die Form der Erlasse (Manifeste), welche mit den folgenden Worten anfangen:

„Nach Anhörung des Reichsrates, befehlen oder verordnen Wir“ [1]), u. s. w.

2. Die Erläuterungen der Reglements und Organisationsstatuten, welche nichts Neues verordnen, aber nur den wirklichen Sinn der früheren Statuten erklären, haben die Form einer Unterbreitung, deren Form der Bestätigung ist: „Dem sei also“ („Bytj possiemu“).

Anmerkung:

Kein spezieller Fall kann Gegenstand der Unterbreitung sein; die Erklärung muss vorher in solchen Zustand gebracht werden, dass alle speziellen Fälle von ihr erklärt würden.

---

1) Russisch „wnjaw mnjeniju gossudarstwennawe ssowieta“.

2. Die Organisation und die Kompetenz der Departements.

Die Verwaltungssachen werden durch das Ministerium in folgender Ordnung in die Departements eintreten:

1. Das Departement für Gesetzgebung. — Alles, was seinem Wesen nach Gegenstand eines Gesetzes sein kann; also auch die Arbeiten der Kommission der Gesetze.

2. Das Departement für Militärsachen. — Militär- und Marinesachen.

3. Das Departement für Zivil- und geistliche Sachen. — Die Sachen der Justiz, der geistlichen Verwaltung und der Polizei.

4. Das Departement für Staatsökonomie. — Die Sachen der Ministerien des Inneren, der Finanzen, des Reichsschatzamtes und die Ministerialberichte. Mit Ausschliessung der Sachen, welche nach einem speziellen Statute jedem Minister zur unmittelbaren Unterlegung zustehen, werden alle anderen Sachen, welche die Kompetenz eines Ministers überschreiten, den zuständigen Departements unterbreitet.

3. Die Kompetenz der allgemeinen d. h. der Plenarversammlung des Reichsrates.

Die Gesetze, Reglements und Organisationsstatuten und ihre Ergänzungen werden nach ihrer Prüfung in den Departements der allgemeinen Versammlung vorgeschlagen. Allgemeine innere Massregeln, welche in ausserordentlichen Fällen ergriffen werden können und welche nach der Verfassung der vollziehenden Gewalt zugestanden werden, werden unmittelbar der allgemeinen Versammlung vorgeschlagen. Kriegserklärungen und Friedensschlüsse und andere wichtige auswärtige Angelegenheiten werden der allgemeinen Versammlung vorgeschlagen, wenn dies nach den Umständen für nötig gehalten werden wird. Die Reichsbudgets und ausserordentlichen Finanzregeln und Nachtragskredite werden

nach der Prüfung im Departement der allgemeinen Versammlung vorgeschlagen. Alle Sachen über die Entschädigung der Privatpersonen für das Eigentum, welches für die öffentliche Notdurft erforderlich ist; alle Sachen, in welchen eine Veräusserung von Kroneigentum oder -Einnahmen geschehen muss, werden nach der Prüfung im Departement der allgemeinen Versammlung vorgeschlagen. Die Berichte aller Ministerien werden der allgemeinen Versammlung unmittelbar vorgeschlagen. Ausserdem muss der Reichsschatzmeister dem Reichsrate monatlich die Rechenschaftsberichte über die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Massregeln zur Herstellung des Gleichgewichts der letzteren unterbreiten.

Institutionen, die bei dem Reichsrate bestehen.

I. Die Kommission der Gesetze.

Da das erste Konzept und die Vorbereitung der Gesetze, der Reglements und Organisationsstatuten sich auf alle Ministerien bezieht und keinem von ihnen ausschliesslich gehört, so muss auch die Kommission der Gesetze direkt mit dem Rate durch ihren Chef unterhandeln. Auf diese Weise werden alle Gesetze, Reglements und Organisationsstatuten, die in der Kommission ausgearbeitet sein werden, zuerst in das Departement für Gesetzgebung eingebracht, von dort in die allgemeine Versammlung und dann, schon ihrem Inhalte gemäss, entweder in die Nationalversammlung eingebracht oder nach ihrer Bestätigung durch die Herrschergewalt vollzogen.

II. Die Staatssekretäre.

Jedem Departement des Rates wird ein Staatssekretär beigegeben, dessen Pflicht es ist, die Aktenstücke, die in den Rat einlaufen, fertigzumachen, sie durch die nötigen Auskünfte zu ergänzen und dem Rate zu unterbreiten. Ausserdem, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Reichsrates, wird auch den Staatssekretären ein Komitee zur Annahme der auf den Allerhöchsten Namen eingereichten Bittschriften gebildet.

III. Die Auditoren.

(Beisitzer.)

Von jedem Ministerium befindet sich beim Rate je ein Auditor. Ihr wesentlicher Dienst besteht darin, dass sie alle dem Rate erforderlichen Auskünfte in den Angelegenheiten eines jeden Ministeriums geben und Gehilfen des Staatssekretärs in der Vorbereitung und Unterbreitung der Aktenstücke dem Rate sind.

IV. Die Reichskanzlei.

Gleichwie der Reichsrat das allgemeine Zentrum aller Reichssachen ist, so muss die Reichskanzlei das allgemeine Zentrum deren definitiver Ausarbeitung sein. Alles, was die Betätigung der Herrschergewalt erreicht, muss in seinen Formen den höchsten Grad des Wertes, der Pünktlichkeit und der Einheit haben. Deshalb bekommt jedes Gesetz, Reglement oder Organisationsstatut, welches im Reichsrate vorgelegt und der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt ist, seine definitive Form in der Reichskanzlei. Daraus sind nur diejenigen Sachen ausgeschlossen, welche nach der Verfassung den Ministern zur besonderen Unterlegung zugestanden sind. Der Reichskanzler ist der Oberdirigierende der Reichskanzlei. Der Reichssekretär verwaltet sie unmittelbar. Der Reichskanzlei gehören alle Staatssekretäre und Auditore an. In der Reichskanzlei werden alle Originale der Gesetze, der Reglements und der Organisationsstatuten sowie das Reichssiegel bewahrt. In der Reichskanzlei befinden sich die allergenauesten Auskünfte über die Lage aller Teile der inneren Verwaltung in ihren allgemeinen und Hauptzügen. Alle Aktenstücke, die beim Reichsrate einlaufen und ausgehen, gehen durch die Reichskanzlei, werden in ihr vorbereitet und von hier zur Bestätigung oder zur Vollziehung durch die kompetente Instanz.

Das war der Entwurf einer Verfassung, der von Speranski Alexander I. im Oktober 1809 unterbreitet wurde. An den entsprechenden Stellen wurde schon

hingewiesen, was Speranski aus den verschiedenen damaligen Verfassungen seiner Zeit entnommen hat. Die Hauptquellen, von wo er vieles für sein Projekt entnahm, waren die Verfassung vom Jahre 1791, diejenige vom 22. frimaire des VIII. Jahres und der sénatus-consulte organique des Jahres 1804. Was den Reichsrat betrifft, so war seine Idee keine Neuigkeit für Russland. Das Bedürfnis, die Regierungspolitik zu vereinbaren und eine vorläufige Beurteilung der Gesetzentwürfe festzustellen, wurde schon längst empfunden. Dieses Ziel suchten zu erreichen die Institution des obersten geheimen Rates zu den Zeiten Katharina I. und Peter II., das „Kabinet der Minister" zu Annas Zeiten, der Versuch Panins[1]) zur Zeit Katharina II., der „kaiserliche Rat" zur Zeit Katharinas (1768) und der „Rat" beim Kaiserlichen Hofe zur Zeit Pauls I. Kaiser Alexander I. gründete im Jahre 1801 einen Rat, der bald einfach Rat, bald der „beständige Rat", bald "Reichsrat" genannt wurde und zum Ziele die Prüfung und die Beurteilung der Gesetze hatte[2]).

Den Versuchen Panins vom Jahre 1762 und 1773, ebenso auch den Versuchen des obersten geheimen Rates im Jahre 1730 lag der Wunsch zu Grunde, in Russland Institutionen nach schwedischem Muster zu schaffen. (Reichsrat und Reichstag). Es ist möglich, dass Speranski z. T. auch diese Prinzipien[3]) sich zur Richtschnur nahm, insbesondere, wenn man sich dessen erinnert, dass gerade um diese Zeit (1809) Finland Russland einverleibt wurde und er selbst der Verfasser der Organisation des finländischen Senates[4]) gewesen ist. Viel leichter wird die Frage gelöst, wenn man den Artikel 52 der Verfassung vom 22. frimaire des VIII. Jahres nimmt, welcher lautet: „Sous la

1) Am 28. Dezember 1762.

2) Siehe Korkunow, Das russische Staatsrecht, 1903. Bd. II, 59.

3) Das heisst, er wollte seinen Reichsrat und die Nationalversammlung nach schwedischem Muster bilden.

4) Oder, wie man ihn damals (bis zum Jahre 1811) nannte, „des regierenden Rates".

direction des consuls, un conseil d'état est chargé de rédiger le projets de lois et les reglements d'administration publique et de résoudre les difficultés qui s'élevent en matière administrative". Und ferner: (Art. 53) „c'est parmi les membres du conseil d'état que sont toujours pris les orateurs, chargés de porter la parole au nom du Gouvernement devant les Corps législatif" — (Art. 72) Sénatus-consulte organ. 1804) — „L'empereur, après avoir entendu le conseil d'état" etc. . . . Auf diese Weise sehen wir leicht die Entstehung des Reichsrates, sowie der Formel „Nach Anhörung des Reichsrates" [1]).

Speranski hat russisch den Ausdruck „wnjaw mnjeniju" gebraucht, das nicht vollständig dem französischen „les conseil d'état entendu", sowie dem deutschen „nach Anhörung" entspricht, da in diesem Worte („wnjaw") ein doppelter Sinn enthalten ist: 1. eine Meinung anhören und 2. ihr gehorchen [2]). Späterhin, als nur der Reichsrat allein ins Leben gerufen wurde, mit dieser Formel zusammen, die Ideen aber von einer Verfassung aufgegeben wurden, klang diese Formel unverständlich und seltsam in den Akten eines absoluten Monarchen [3]). Dieser doppelte Sinn der Formel wurde allerdings von Speranski eingeführt mit der Absicht den Charakter der Einschränkung der monarchischen Gewalt nicht nur durch die Nationalversammlung, sondern auch durch den Reichsrat hervorzuheben. Dieser Auslegung entspricht auch die Meinung Speranskis, dass der monarchischen Gewalt ausschliesslich die

1) Die meisten Professoren in Russland sind der Meinung, dass die oben erwähnte Formel den Kaiser in seinen Beschlüssen beschränken musste, z. B. Wladimirski-Budanow, Obsor u. s. w. 231; W. Sergejewitsch, Die Vorlesungen (Lekzii i isslijedowanja) S. 763; Romanowitsch-Sslawatinski, System des russ. Staatsrechts, S. 183. Die Meinung Korkunows (Das russische Staatsrecht, Bd. II, 75—78, 1903) ist durchaus unrichtig. Siehe auch Engelmann, op. cit. 39.

2) Siehe auch Marquardsen, IV, II, 2, S. 8, Von dem Reichsrate nach der Verfassung von 1720.

3) Das hat Nikolaus I. begriffen und befahl diese Formel aus den Statuten des Reichsrates im Jahre 1842, 15. April, zu streichen.

Initiative der Gesetze gehören soll. „Und dass deshalb, sagt er, weil die monarchische Gewalt in allen ihren wichtigen Handlungen durch den Reichsrat beschränkt ist (und die Existenz des Reichsrates beruht auf der Verfassung, nicht auf der Willkür des Monarchen). Daher kann eben die monarchische Gewalt die Gesetze mit grösserer Reife, als jedes einzelne Mitglied der Nationalversammlung vorschlagen". Auf diese Weise bekam, nach dem Projekt Sperankis, der Reichsrat, der nach französischem Muster geschaffen wurde, eine zentrale Stellung in der ganzen Verfassung. Wenn wir das Projekt Speranskis in seiner Gesamtheit betrachten werden, so werden wir zu allererst in Erstaunen gesetzt durch die vollständige Abwesenheit irgend welcher Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte [1]), mit denen es üblich war, die damaligen Verfassungen anzufangen. Wenn wir die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aus der Verfassung vom 3. Dezember 1791 nehmen und die entsprechenden Verkündigungen der Rechte suchen werden, so bekommen wir das folgende Bild. Speranski sagt kein Wort von den natürlichen, heiligen und unveränderlichen Menschenrechten. Allerdings bemerkt er auch, dass das erste und unveräusserliche Gut eines Jeden ist, die Sicherheit der Person und des Vermögens. Wenn wir das in die Sprache der „Erklärung" übersetzen, so können wir sagen, dass er eigentlich zwei Rechte anerkannt hat:

1. Das Eigentum und

2. Sicherheit [2]) (la propriété et la sûreté). Was aber die Freiheit betrifft, so wird ihrer recht unbestimmt erwähnt, und solch ein revolutionäres Prinzip wie der Widerstand gegen Unterdrückung (la résistance à l'oppression) fehlt gänzlich. Speranski sagt auch, dass der Ursprung aller Souveränität (d. h. der drei

---

1) Vergl. das Projekt Speranskis von 1803 (V. Kapitel dieser Abhandlung).

2) Es ist interessant, dass Speranski von „Sicherheit" fast dasselbe, wie auch Art. 8 der „Erklärung..." vom 24. Juni 1793, sagt.

Staatsgewalten) sich wesentlich in der Nation befindet. Allerdings sucht er auch in der Tat in seiner Verfassung das Prinzip durchzuführen, dass alle Gewalten in dem Volke ihren Ursprung haben[1]). Aber die ausserordentlichen Beschränkungen, die er im Begriffe „Volk“ macht, d. h. die Gesamtheit der rechtsfähigen Bürger, vermindern stark den Wert aller Erklärungen und Versuche Speranskis. Nach ihm gibt es nicht nur keine Gleichheit der Menschen, sondern es existiert auch Sklaverei oder aber Leibeigenschaft, die übrigens durch politische Ursachen gerechtfertigt wird. Ebenso ist bei ihm die Einteilung des ganzen Volkes in drei „Klassen“, wie er sich ausdrückt, durchgeführt. Die Bestimmung über das Recht des Eintritts in den Staatsdienst und über das Recht zum Deputierten und zur Bekleidung verschiedener Aemter gewählt zu werden, widerspricht gänzlich den Prinzipien des Art. 6 der Erklärung[2]). Mehr oder weniger befriedigend hat Speranski das Prinzip ausgesprochen, dass kein Mensch ohne Gericht bestraft werden kann, wenn auch diese Form weit davon entfernt ist, der Erklärung (Art. 7) vollkommen zu entsprechen. Sehr erweiternd ist bei Speranski der Artikel 17 der „Erklärung“ ausgelegt. Ueberhaupt räumt er dem Eigentum viel ein, besonders bei der Bestimmung der Wahlrechte. Er entzieht das Wahlrecht dem Adel, wenn er nicht mit dem Eigentum verbunden ist. Nicht nur fehlt dafür der Abschnitt der sog. „Freiheiten“ das Sprechen, Schreiben, Drucken u. s. w., sondern es wird von diesen Rechten kein Wort erwähnt. Nichts ist auch über das Versammlungs- und Koalitionsrecht gesagt. Das in dem Art. 14 der „Erklärung“ ausgesprochene Prinzip, dass „alle Bürger des Staates berechtigt sind, entweder durch sich selbst

1) In der gesetzgeberischen Ordnung die Wahl- und Repräsentationsrechte; in der vollziehenden Ordnung die Verzeichnisse der „besten“ Bürger und die Wahl der Lokalverwaltung; in der gerichtlichen Ordnung die Wahl der Richter und Geschworenen.

2) Tous les citoyens . . . sont également admissibles etc. . . Auch die Verfassung von 1791 widersprach demselben Artikel.

oder durch ihre Repräsentanten, sich von der Notwendigkeit des öffentlichen Beitrages zu überzeugen, ihn frei zu bewilligen, die Verwendung desselben nachzusehen“ u. s. w. ist auch bei Speranski recht befriedigend durchgeführt. Wenn wir weiter den Titre 1 der Verfassung vom 3. September 1791 vergleichen, sehen wir bei Speranski kein Wort von der Freiheit eines jeden Menschen zu gehen, zu bleiben, zu reisen u. s. w., d. h. von dem Rechte der Freizügigkeit.

Es ist kein Wort über die Glaubensfreiheit erwähnt, ebenso wie auch über das Petitionsrecht, das nur den Kantonal-, Kreis-, Gouvernements-Versammlungen eingeräumt ist. Eine der Grundideen Speranskis war den Personen der niederen Stände die Möglichkeit zu geben, allmählich in die höheren überzugehen[1]). Aber auf ihm lasteten die Verhältnisse eines absoluten Staates, der auf der Fesselung eines Jeden an bestimmte Leistungen dem Staate gegenüber aufgebaut war. In dem damaligen Russland waren aus fiskalischen Gründen alle verpflichtet, an einen bestimmten Wohnort, an einen bestimmten Stand gefesselt zu sein. Dabei existierte eine eigentümliche gegenseitige Haftpflicht aller für jeden Einzelnen, dass er allen ihm vom Staate auferlegten Leistungen nachkommen werde. Daher fordert Speranski, dass der Uebergang aus dem niederen Stande in den höheren unmöglich sei, bevor alle Leistungen des früheren Standes erfüllt werden. Wie früher erwähnt, sollte die Verfassung nicht für das ganze Reich, sondern nur für das sog. europäische Russland in Kraft treten. Die ungeheueren Grenzgebiete, die an ihren Dimensionen das europäische Russland mehrmals übertreffen, wurden aus der Wirkung der Verfassung ausgeschlossen. In dem europäischen Russland selbst bekam die politischen Rechte bloss ein unbedeutender Teil der Bevölkerung, da alle Leibeigenen und andere Schichten der Bevölkerung, die kein genügendes Eigentum hatten, ausgeschlossen waren. Die

---

1) Dank der Erwerbung des Eigentums und dem Staatsdienst.

Einführung selbst des Vermögenszensus kann man nur durch den Einfluss erklären, den auf Speranski die grosse französische Revolution hatte, die Revolution der Bourgeoisie, die die Gewalt ergriff und das „heilige Recht des Eigentums“ proklamierte. Der Vermögenszensus in Russland, wo damals keine Bourgeoisie existierte, da sie noch im Keime war und auf keine besonderen Rechte Anspruch erhob, ausser etwa dem Rechte, Leibeigene zu besitzen, dieser Zensus entsprach gar nicht den russischen Verhältnissen. Nichtsdestoweniger sollte die Verfassung Speranskis in das russische Leben solche Prinzipien einführen, die ihm bis dahin fremd waren. Bei ihrer Entwicklung hätten sie die Möglichkeit gegeben, einer allmählichen Verwandlung Russlands in einen Rechtsstaat. Diese Prinzipien wurden schon früher angeführt: das Recht der Bevölkerung, selbständig die Abgaben zu bestimmen, das Recht, die vollziehende Gewalt zur Verantwortung zu ziehen, das Recht, die Richter zu wählen, das Prinzip, dass kein einziges Gesetz ohne die Bestätigung des Volkes gültig ist u. s. w. Schliesslich führte Speranski wirklich Ordnung und harmonische Einteilung der Gewalten und Institutionen wie in der zentralen so auch in der lokalen Verwaltung ein. Auf die Mängel seiner Verfassung war rechtzeitig schon hingedeutet.

XII. Kapitel.

Nach der Prüfung des Entwurfs wurde er von Kaiser Alexander bewilligt und es wurde beschlossen, an die Durchführung dieses Planes zu gehen. „Hier aber begannen die Schwankungen“, sagt der Biograph von Speranski. „Der klare Verstand Alexanders begriff, dass es unendlich leichter sei, zu schreiben, als das Geschriebene zu verwirklichen und dass jedenfalls zuvörderst verschiedene Uebergangsmassnahmen von Nöten seien“. Natürlich hatte die gewöhnliche Unentschlossenheit Alexanders auch hier eine grosse Rolle gespielt. Es wäre doch unrecht, anzunehmen, dass Alexander allein an der Verzögerung Schuld gewesen sei. Eine von den Hauptursachen lag darin, dass eine kompakte Masse des Adels[1]) auf den Kaiser einen Druck ausübte, weil sie einsah, dass der Besitz von Leibeigenen und das ganze damalige Regime fest und unzerreissbar mit dem Absolutismus verknüpft seien. Allerdings wollten die Adeligen oder wenigstens diejenigen von ihnen, die am entwickeltsten waren, oder denen nichts an der Erhaltung der Leibeigenschaft lag, die Macht des Kaisers zu ihren Gunsten begrenzen. Zu diesem Zwecke versuchten sie zu verschiedenen Zeiten den Absolutismus zu begrenzen. Zur Zeit Alexanders gehören zu solchen Versuchen die Massnahmen, die zur Umwandlung des Senats in eine gestz-

---

1) Die Stimmung des Adels kam zum Ausdruck in der Denkschrift „Ueber das alte und das neue Russland“, welche von einem Schriftsteller und Historiker Karamsin geschrieben und im Jahre 1811 dem Kaiser unterbreitet wurde. Diese Denkschrift siehe bei Pipin (op. cit.) 306—376; auch: N. Tourgueneff, La Russie etc. Bd. I, 469—509 und deutsch Bd. I, 271—299.

gebende Versammlung gemacht wurden, das Projekt Derschawins über den Kongress der Adelsmarschälle[1]) etc. Die Massen des mittleren und kleinen Adels jedoch, welche an der Erhaltung der Leibeigenschaft und des in innigstem Zusammenhange mit ihm stehenden Absolutismus Interesse hatten, verhielten sich argwöhnisch und misstrauisch gegen alle Gerüchte, welche von den Plänen Speranskis, die niemand ausser dem Kaiser bekannt waren, sprachen. Mag nun die Ursache für die Verzögerung der Reformen darin gelegen haben oder nicht, jedenfalls musste er die Ausführung seines Planes aufschieben. Nichtsdestoweniger musste alles im Jahre 1811 bereits vollendet sein. Es wurde geplant am 1. Januar 1810 den Reichsrat zu eröffnen, zum 1. Mai desselben Jahres die ganze vollziehende Gewalt zu reformieren, am 1. Mai durch ein Manifest die Wahlen in die Nationalversammlung zu verordnen. Am 1. September 1810 musste die Nationalversammlung eröffnet werden. Die erste Sache, welche der Nationalversammlung vorgelegt werden musste, war ein Entwurf des B.-G.-B.[2]), und dann die neue Verfassung. Nachdem die Verfassung von der Nationalversammlung beraten worden war, musste man die richterliche Gewalt reformieren. „Und auf solche Art“, äusserte in dieser Zeit Speranski, „wird das ganze Russland schon zum Jahre 1811 ein neues Dasein empfangen und vollkommen in allen seinen Teilen umgestaltet sein“. Die bevorstehende Reformierung des Reichsrates (oder genauer des früheren Staatsrates) wurde mit der grössten Heimlichkeit vorbereitet. Der neue Reichsrat wurde am 1. Januar 1810 in einer besonders feierlichen Versammlung mit der Rede des Kaisers eröffnet. Diese Rede war von Speranski verfasst worden. Alexander sagte folgendes[3]):

„Die Ordnung und Harmonie der Staatsangelegenheiten verlangen es, dass zu ihrer Zusammenstellung

1) Siehe Kapitel IV dieser Abhandlung.

2) d. h. des bürgerlichen Gesetzbuches.

3) Schilder, Bd. III, 1—3.

ein gemeinsames Zentrum vorhanden sei. Eine persönliche Tätigkeit des Monarchen kann in Anbetracht der grossen Verschiedenheit der Staatsangelegenheiten nicht die nötige Einheit herbeiführen. Ausserdem sind die Personen dem Tode verfallen, bloss die Institutionen bleiben leben und schützen im Laufe der Jahrhunderte die Grundlage des Staates. Inmitten aller Sorgen, im Krieg und im Frieden, im ununterbrochenen Verlauf der Führung der inneren und äusseren Angelegenheiten hat mich der Gedanke an feste Staatseinrichtungen nie verlassen. Ich hegte immer den Wunsch, dass der Wohlstand des Reiches sich auf Gesetze gründen sollte, die Gesetze aber ihre unerschütterliche Festigkeit in Staatseinrichtungen haben sollten. Der Reichsrat wird das Zentrum aller Angelegenheiten der obersten Verwaltung bilden. Sein Vorhandensein wird von nun ab zum Bestande der unveränderlichen Staatseinrichtungen, welche das Wesen des Reiches ausmachen, gehören". Das Manifest von der Errichtung des Reichsrates (1. Jan. 1810, vollständige Gesetzessammlung No. 24064) spricht davon, dass der wahre Geist der Reform darin bestand, allmählich die Regierungsformen auf festen und unabänderlichen Grundsteinen des Gesetzes zu schaffen. Nachdem der Kaiser über die Herausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches man vorbereitete, gesprochen hatte, versprach er „nach den Beispielen der alten vaterländischen Gesetzgebung eine Ordnung zu schaffen, nach der dieses Bürgerliche Gesetzbuch durch die gemeinschaftliche Untersuchung von Seiten der auserlesensten Stände begutachtet werden sollte und infolgedessen seine höchste Vervollkommnung erreichen würde". „Aber wie sehr die bürgerlichen Gesetze der Vollkommenheit nahe kommen, so können sie doch nicht ohne staatliche Institutionen eine Festigkeit erlangen". Der Reichsrat sollte eine solche Institution sein. Was die Beispiele der alten vaterländischen Gesetzgebung betrifft, so ist es klar, dass hier auf die Landestage (Semski Ssobor) des moskowitischen Russlandes und auf die „gesetzgeberische Kommission"

unter Katharina II. angespielt wird. Auf diese Weise gab Alexander, wenn auch unklare, Versprechungen, eine Nationalversammlung einzuberufen[1]. Indessen verstrich die für die Nationalversammlung festgesetzte Zeit, Alexander jedoch befiel eine immer grössere Unentschlossenheit. Dadurch beeinflusst, fing Speranski an, sich zu den Anschauungen von Montesquieu und De Lolme, welcher behauptet, dass ohne Aristokratie es keine wirkliche Monarchie gebe, hinzuneigen. Einen Einblick in die Gedanken Speranskis gaben die Auszüge, die Tourgueneff in seinem Buche „La Russie et les russes“ (Bd. III, 430—450) aus seinen Papieren gemacht hat. Diese Gedanken unterscheiden sich wesentlich davon, was in der Einleitung zu dem bereits betrachteten Projekt gesagt wird. Der bekannte russische Historiker W. Ssemewski hat bewiesen, dass der folgende Abschnitt später als das vorhergehende Projekt beschrieben worden ist; dies sieht man übrigens auch schon beim Lesen. Dieser Abschnitt trägt folgenden Titel: „Auszüge aus dem Entwurfe einer konstitutionellen Organisation des Staates“.

Allgemeine Betrachtungen.

Die Mittel auszufinden, um die Grundgesetze des Staates für alle, den Monarchen nicht ausgeschlossen, heilig und unverletzlich zu machen, das ist von jeher der Gegenstand des Nachdenkens für alle guten Fürsten, für die hellsten Köpfe, für alle diejenigen gewesen, welche ihr Land lieben und an seinem Glücke nicht verzweifeln.

---

1) Von dem neu eröffneten Reichsrate schrieb Speranski dem Kaiser im Jahre 1811 „diejenigen, welche den Zusammenhang und den wahren Platz nicht kennen, den dieser Rat in Ihren Absichten einnimmt, können nicht dessen Wichtigkeit fühlen. Sie suchen dort das Ende, wo noch der Anfang gemacht wird; sie beurteilen das grosse Gebäude nach einem Eckstein“ ... (Pypin, 185; Korf, 120.)

Ueber die Regierungsform.

Nach mehreren theoretischen Betrachtungen gelangt der Verfasser zu den nachstehenden Schlussfolgerungen:

1. Keine Regierung kann gesetzmässig sein, die sich nicht auf den Willen des Landes gründet . . . . .

4. Die Quelle aller Gewalt ist der Staat, das Land.

5. Jede Regierung besteht unter gewissen Bedingungen und sie ist nur insofern gesetzmässig, als sie diese Bedingungen erfüllt. In der Kindheit der Gesellschaften konnte die Regierungsform keine andere sein, als die despotische.

Als aber die Herrscher aufhörten, die Väter ihrer Untertanen zu sein, als sie anfingen, von ihrer Macht einen den wahren Interessen der letzteren entgegengesetzten Gebrauch zu machen, da hielt man es in Gemässheit der allgemeinen Bedingungen, auf welche der Volkswille die Regierung gegründet hatte und die vermöge ihrer Unbestimmtheit und Unzulänglichkeit zületzt auf die Willkür hinausliefen — da hielt man es, sagen wir, für unerlässlich, besondere Regeln beizufügen, den Gegenstand der Wünsche des Volkes auf eine bestimmtere Weise festzusetzen. Diese Regeln hiessen Landesgrundgesetze und ihre Gesamtheit Konstitution. Eine auf solche Weise eingerichtete Regierung kann teils eine beschränkte Monarchie, teils eine beschränkte Aristokratie sein. Es folgt daraus:

1. Dass die Grundgesetze des Staates das Werk der Nation sein müssen,

2. dass die Grundgesetze des Staates der absoluten Gewalt Grenzen setzen.

Alle Staaten haben stets zwei Formen der Regierung gehabt und werden sie stets haben: eine äussere und eine innere. Die erstere besteht in den Charten, Verfassungen, Grundgesetzen, Konstitutionen, welche die gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Staatsgewalten sichtbarlich bestimmen, die zweite besteht in einer derartigen Verteilung dieser Gewalten, dass keine

von ihnen das Uebergewicht über die andere zu erlangen vermag.

Ueber die äussere Regierungsform.

Die äussere Form ist ohne Bedeutung, nur die innere allein hat wirklichen Wert. Mit allem Anscheine der Freiheit, der Gesetzlichkeit kann ein Volk dennoch in Wahrheit ein Volk von Knechten sein. Wenn ein Volk Grundgesetze errichtet hat, wenn es deren Aufrechterhaltung durch die vollziehende Gewalt beschwören lässt, wenn es ein Parlament, einen Senat gestiftet hat, so ist dadurch noch keineswegs die Freiheit begründet, wenn die Macht der Regierung ebenso bleibt, wie sie vor dem Dasein dieser Institutionen war.

Die äussere Form allein wäre nie imstande gewesen in England die Regierung, die wir jetzt dort erblicken, einzuführen. Die Regierung Roms unter den Cäsaren war wesentlich despotisch, während ihre äussere Form ganz republikanisch war. Wer Russland nach seiner äusseren Regierungsform, nach den Charten, die den verschiedenen Klassen der Nation verliehen worden sind, nach seinem Senate, nach seinem als erbliche Körperschaft konstituierten Adel beurteilen wollte, würde der sich nicht zu der Annahme veranlasst finden, es besässe eine monarchische Regierung? Und dennoch fehlt daran gar viel.

Ueber die innere Regierungsform.

Jede Regierung muss, wenn sie rechtmässig sein will, auf den allgemeinen Volkswillen begründet sein. Die Gewalt kann nur durch Gewalt beschränkt werden .... Die Schöpfungen, welche lediglich aus dem persönlichen Willen des Monarchen hervorgehen, können der Gewalt nicht als Gegengewicht dienen; ihnen diese Wirksamkeit beilegen, das hiesse, den Raum durch die Schwere messen wollen .... Die Gewalt der Regierung kann daher nur durch die Gewalt des Volkes beschränkt werden.

Diese beiden Gewalten haben eine und dieselbe Quelle, denn die Regierung kann keine andere Gewalt haben, als diejenige, welche das Volk ihr zugeteilt hat.

Eine der Folgerungen, welche der Verfasser aus diesem Prinzip ableitet, ist die, „dass jede absolute oder willkürliche Regierung eine angemasste (usurpierte) ist und niemals rechtmässig sein kann“.

Die Gewalt oder die Kräfte des Volkes sind in der Tat den Kräften der Regierung stets überlegen, indem das Volk selbst die seinigen schafft und die Regierung nur insofern stark und mächtig ist, als das Volk ihr gestattet, es zu sein. Aber die Kräfte des Volkes werden tatsächlich nur allzuoft gelähmt

1. durch die Unwissenheit über die Rechte, die ihm zustehen,

2. durch die Verschiedenheit der Interessen in dem Mangel an Einheit bei den einzelnen.

Die Spaltung des Volkes in verschiedene Klassen, in verschiedene Körperschaften kann als die Grundursache jeder absoluten Regierung betrachtet werden: „Divide et impera.“

Der erste Schritt, den man tun muss, um der absoluten Gewalt Schranken zu ziehen, besteht darin, dass man den Kämpfen zwischen den verschiedenen Klassen und den Ständen ein Ziel setzt, dass man sie sämtlich vereinigt, um der Macht der Regierung das Gegengewicht zu halten.

Da nicht das ganze Volk in Masse darüber wachen kann, dass die Regierung in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Grenzen bleibt, so ist es durchaus notwendig, dass es eine Klasse gibt, die sich zwischen Volk und Regierung stellt und hinreichend aufgeklärt ist, um die wahren Grenzen der Gewalt zu erkennen, hinreichend unabhängig, um sie nicht zu fürchten, hinreichend mit dem Volke durch gleiche Interessen verbunden, um niemals in Versuchung zu kommen, dasselbe zu verraten. Es folgt hieraus, dass in einer be-

schränkten Monarchie zwei grosse Abteilungen zu errichten sind: die obere Klasse, deren Beruf es ist, über die Aufrechterhaltung der Gesetze zu wachen, und die untere Klasse, die von der ersten dem Namen und dem Anscheine nach getrennt, durch deren Interesse aber mit derselben zu einem Ganzen verbunden ist.

In der Bildung und Einrichtung dieser oberen Klasse hat der Verfasser die englische Aristokratie zum Muster genommen. Er setzt ihre Organisation auseinander und bestimmt dann die Stellung und die Befugnis der unteren Klasse in folgender Weise:

1. Das Volk besteht aus allem, was nicht in die Aristokratie eintritt. Die Kinder des ersten Staatswürdenträgers, mit Ausnahme des Aeltesten, gehören zum Volke.

2. Keine Klasse des Volkes darf ausschliessliche Rechte auf den Besitz dieses oder jenes Eigentums haben; aber alle Bürger müssen das, was sie erwerben, auch vollständig geniessen.

3. Das Volk muss an der Abfassung der Gesetze teilnehmen, wo nicht an allen, doch wenigstens an einigen.

4. Das Volk vertraut der Aristokratie, als der mit seiner Vertretung beauftragten Klasse, die Aufrechterhaltung der Gesetze an.

5. Alles Eigentum des Volkes ist erblich, aber seine Aemter sind Wahlämter[1]) (oder „seine Würden wählbar").

6. Keiner darf anders, als durch seinesgleichen gerichtet werden.

Wenn trotz aller Vorsichtsmassregeln, die man getroffen hat, die Gewalt, taub gegen den Schrei des Volkes und seinen Zorn verachtend, sich allen den Uebertreitungen hingibt, welche die Willkür in ihrer Verblendung sich erlauben kann, welches Mittel wird

1) Wörtliche Uebersetzung. Bem. von N. Tourgueneff „mais ses fonctions sont electives".

die von uns vorgeschlagene Regierungsform darbieten, um dem zu widerstehen? Die Antwort ist leicht: welche Mittel haben die menschlichen Kräfte den Tamerlans und anderen derartigen Ungeheuern entgegenzustellen?

Welche Gesetze haben sich jemals erhalten können, wenn die Staaten in Trümmer stürzen?

Der Verfasser endigt diese allgemeine Betrachtungen mit der Ausführung der Stelle aus Montesquieu: „Kein Adel, keine Monarchie!“ (Point de noblesse, point de monarchie!)

In den angeführten Betrachtungen lässt Speranski seinen früheren vollständig klaren Gedanken von der Volkssouveränität fallen und ersetzt ihn durch den weniger klaren Willen des Staates, des Landes[1]). Darauf gelangt Speranski zu der sehr klaren Unterscheidung zwischen einer geschriebenen und nicht geschriebenen Verfassung. Trotzdem er immer seinen Grundgedanken ausspricht, dass das Unglück der Menschen durch den Mangel an guten Institutionen verursacht werde, verlangt er doch zum Schlusse, dass Personen vorhanden sein müssen, in denen die geschriebene Verfassung einen Stützpunkt finden könnte. Die ganzen Lebensbedingungen der damaligen Zeit mussten ihn zu der Anschauung bringen, dass ein Stand, welcher den Absolutismus begrenzen sollte, nur der Adel sein könne. Denselben Gedanken vertrat auch theoretisch Montesquieu[2]). Montesquieu entnimmt er auch die Beweise für die Notwendigkeit, dem Adel die Verteidigung der Volksrechte zu übertragen. Den Grund für die häufige Vergewaltigung der Menschen sieht Speranski ebenso wie die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte darin, dass das Volk das Wesen seiner Rechte vergessen habe oder nicht kenne. Richtig

1) Später bemerkte er allerdings, dass jede Regierungform, wenn sie rechtmässig sein will, auf den allgemeinen Volkswillen begründet sein muss.

2) L'esprit de lois, Ch. IV, L. II; auch L. IX, Kap. VI.

hat er das Prinzip eines jeden Absolutismus wahrgenommen, welcher sich auf die Einteilung des Volkes in verschiedene Teile gründet. Ausser dem, was Tourgueneff anführt, sieht man aus dem Texte selbst, dass Speranski von seinem früheren Streben, in Russland eine Vertretung der Bürgerschaft und des Adels (soweit dieser Eigentum besitzt) einzuführen, abgelassen hat und sich den Idealen der englischen Aristokratie zugewendet hat. Auf Grund dieser Ideale muss die Verteidigung der Volksrechte der Aristokratie übertragen werden. Die etwas unklare Bemerkung, dass „alles Eigentum des Volkes erblich sei, seine Aemter jedoch Wahlämter“, muss dahin gedeutet werden, das Speranski die Unmöglichkeit der Erblichkeit von Aemtern betonen will. In den letzten Worten über die Vergewaltigung durch die Gewalthaber, welche die Forderungen des Volkes nicht beachteten, kann man vielleicht eine Anerkennung des Widerstandes gegen Unterdrückung (resistance à l'oppression) welche im ersten Projekte nicht anerkannt war, sehen. Dann kommen Betrachtungen über Russland insbesondere.

XIII. Kapitel.

Betrachtungen über Russland insbesondere.

„Ich weiss nicht (sagt der Verfasser im Anfange), „welches die wahren Absichten der russischen Herrscher seit Peter I. in Betreff der Organisation Russlands gewesen sind; indessen scheint ihre grösste Sorge darin bestanden zu haben, dass sie diesem Reiche allen Anstrich einer monarchischen Regierung gaben, zugleich aber die absoluteste Gewalt in den Händen behielten. Haben sie denn wirklich geglaubt, dass die auf dem Papiere bewilligten Rechte und verliehenen Verfassungen hinreichend waren, die Form der Regierung zu bestimmen? Oder vielmehr haben sie es nicht für notwendig erachtet, die Nation an die Worte zu gewöhnen, bevor sie ihr gestatteten, die Sache selbst, die Wirklichkeit zu besitzen? Haben sie in ihrem Gewissen Prinzipien, die sie nicht in Tatsachen zu übersetzen wagten, als richtig und nützlich anerkannt? Haben sie endlich nicht etwa bloss in Folge plötzlicher Eingebungen, ohne irgend einen festen Plan gehandelt? Wie dem auch sein mag, es gibt kein Land in der Welt, wo die Worte so wenig mit den Dingen in Einklang wären, als in Russland.

Alle konstitutionellen Behörden haben, sowohl die der Verwaltung angehörigen als die richterlichen, monarchische Namen und monarchischen Anstrich. Der Senat wird als der Bewahrer der Gesetze bezeichnet; der Adel ist der geborene Schirmvogt (Hüter) derselben. Wir haben auch in dem Volke freie Klassen; die Kauf-

leute, die Kleinbürger, sogar die Kronbauern, werden sie nicht durch ihresgleichen gerichtet?

Das ist die Quelle des Irrtums, in welchen notwendigerweise alle diejenigen verfallen, welche Russland nach dem Anscheine beurteilen.

Dem Anscheine nach haben wir alles und der Wirklichkeit nach haben wir nichts; namentlich haben wir noch keine monarchische Regierung.

Ohne von den übrigen Staatseinrichtungen zu sprechen, was ist der russische Adel selbst, wenn die Person eines jeden Adeligen, sein Eigentum, seine Ehre, kurz, alles nicht von dem Gesetz, sondern einzig und allein von dem Willen des absoluten Herrschers abhängt?

Das Gesetz selbst, hängt es nicht ebenfalls von diesem Willen ab, welcher allein es abfasst und verkündigt? . . . . Das Eigentumsrecht ist nur ein von der obersten Gewalt geduldetes Recht und die Eigentümer sind bloss Nutzniesser".

„Ich wünschte wohl," fährt der Verfasser fort „dass mir jemand den Unterschied zeigte, der zwischen der Stellung der Leibeigenen ihren Herren gegenüber, und der Stellung der Adeligen dem autokratischen Herrscher gegenüber besteht. Hat derselbe nicht über die Adeligen ganz dieselbe Macht, wie die letzteren über ihre Leibeigenen?

Statt dieser pomphaften Klassifikation des russischen Volkes in verschiedene Stände, Adelige, Kaufleute, Kleinbürger, finde ich daher in Russland nur zwei Klassen: Die Sklaven des Autokraten und die Sklaven (Leibeigenen) der Grundbesitzer. Die ersteren sind nur in Bezug auf die letzteren frei; in der Wirklichkeit gibt es in Russland keinen freien Menschen, ausgenommen die Philosophen und die Bettler.

Was zuletzt jede Tatkraft bei dem russischen Volke vernichtet, das sind die Verhältnisse, in welchen jene beiden Klassen von Sklaven zu einander sich befinden. Das Interesse des Adels erfordert, dass ihm

die Bauern vollständig unterworfen seien; das Interesse der Bauern erfordert, dass die Adeligen gleichermassen der Krone unterworfen seien. . . . . Der Thron erscheint den Leibeigenen stets als das einzige Gegengewicht gegen die Macht ihrer Herren."

Der Verfasser erklärt für eine der notwendigsten Folgen dieser Ordnung der Dinge die Unmöglichkeit für das russische Volk im Allgemeinen irgend einen wahrhaften Fortschrittt in der Bildung zu tun.

„In der Tat" sagt er, „was ist der Unterricht, was ist die Aufklärung für ein Volk von Sklaven anderes, als ein Mittel, das Elend seiner Stellung nur um so lebhafter zu fühlen, eine Quelle von Umtrieben, die nur dazu führen können, die Nation noch vollständiger zu knechten, oder das Land den Schrecknissen der Anarchie zu überliefern? Aus Menschlichkeit sowie aus Politik muss man die Sklaven in der Unwissenheit lassen, wenn man ihnen nicht die Freiheit geben will.

Man glaubt, die Bildung, die Zivilisation[1]) müsse der Freiheit vorangehen. Aber was versteht man denn unter diesem Worte Zivilisation? Bedeutet es eine höhere Art und Weise zu denken, die Fähigkeit, die zwischen der Wahrheit und der Lüge bestehenden feinen Unterscheidungsmerkmale aufzufassen, kurz: bedeutet es das Gefühl des moralischen Wohls, alsdann muss man zugeben, dass kein Volk auf der Erde jemals diesen Grad von Vollkommenheit erreicht hat, dass noch lange Zeit hindurch kein Volk ihn erreichen wird (wovon ich übrigens keineswegs die Notwendigkeit einsehe). Das moralische Gefühl wird bei dem Volke durch die Religion ersetzt, welche ihm allerdings auf eine weniger zarte, aber jedenfalls hinlänglich deutliche Art sagt, worin die Sünde und worin das Heil besteht; in Ermangelung der Logik macht ihm der gesunde

---

1) Oder vielmehr der öffentliche Unterricht; auf deutsch: Aufklärung; auf russisch: Proswetschenié. Bem. von N. T.

Menschenverstand, so weit es nötig ist, das Gute und das Böse, die Wahrheit und die Lüge bemerkbar. Und was die Fähigkeit betrifft, die Unermesslichkeit des Weltalls durch den Gedanken zu umfassen, die Nichtigkeit der menschlichen Wünschen und Leidenschaften, die Nichtigkeit selbst der Wissenschaft zu erkennen, so weiss ich nicht, wozu alle diese hohe Philosophie einem Landmann dienen könnte.

Versteht man dagegen unter Zivilisation die Kenntnis nützlicher Wahrheiten, die man in den Büchern schöpft, die Vervollkommnung der Industrie, sowie des sozialen Lebens, so begreife ich nicht, wie der Sklave einen derartigen Unterricht soll erlangen können; ich glaube sogar, dass er zuvörderst das Bedürfnis haben würde, einige Freiheit zu besitzen, damit sein Verstand sich erhellen, sein Wille aufhören kann, unfruchtbar zu sein.

Auf diese Weise erschöpft das in verschiedene Klassen geteilte Russland seine Kräfte durch die Kämpfe, welche zwischen diesen Klassen unter einander geführt werden und es überlässt der Regierung den ganzen Umfang einer schrankenlosen Gewalt.

Ein auf solche Weise eingerichteter Staat, mag er diese oder jene äussere Verfassung haben, diese oder jene Adelstatuten (Urkunden), Städteordnungen, zwei Senate und ebenso viel Parlamente — ein solcher Staat, sagen wir, ist ein despotischer Staat, und so lange er aus eben diesen Elementen besteht, wird es ihm unmöglich sein, ein monarchischer Staat zu werden ....

Will man sich nicht entschliessen, an diese die Grundlage des Staates bildende Ordnung der Dinge Hand anzulegen, so müssen alle Bemühungen der Regierung sich auf folgende untergeordnete Gegenstände beschränken:

1. Das unbebaute und unbewohnte Land zu bevölkern und urbar zu machen; denn selbst unter einer absoluten Regierung, wenn sie nur nicht gar zu

schlecht ist, kann das Menschengeschlecht sich fortpflanzen[1]).

2. Ein starkes Heer zu unterhalten.

3. Die Polizei zu verbessern.

4. Das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen; allerdings kann unter einer absoluten Regierung die Gerechtigkeit niemals gehörig, wie sie soll, verwaltet werden, aber sie kann wenigstens rasch sein.

5. Die Gesetze und Verordnungen in eine wissenschaftliche Sammlung zu ordnen.

6. Die Steuern und die Verwaltung der Finanzen zu regeln.

Das ist alles, wonach man unter der gegenwärtigen Regierung trachten kann, alles, wonach man unter ihr trachten muss. Um aber ihren Plänen treu zu bleiben, um nicht das wenige Glück, welches das Volk unter solchem Regimente geniessen kann, noch zu vernichten, um nicht die Nationalreichtümer in unnützen Versuchen zu vergeuden, wird die Regierung gleichzeitig Verzicht leisten müssen:

1. Auf jeden Gedanken, feste und dauernde Gesetze zu haben, denn unter einer derartigen Regierung sind solche Gesetze unmöglich.

2. Auf jede Art Anstrengung zu Gunsten des Volksunterrichts; die Humanität erfordert, dass dieses Prinzip angenommen wird, denn der unglücklichste unter allen Menschen ist ein aufgeklärter, gebildeter Sklave; ebenso ist es auch ganz politisch, dies System anzunehmen, denn indem man das Volk in seiner Allgemeinheit unterrichtet, würde man unfehlbar dem absoluten Regimente schaden und zur Aufregung, zum Ungehorsam, zu Umtrieben Veranlassung geben.

3. Auf alle Unternehmungen, welche beabsichtigen möchten, die Nationalindustrie zu vervollkommnen, das

---

1) Das russische Wort ploditjsja, welches Speranski hier anwendet, wird nur gebraucht wenn von Tieren die Rede ist und bedeutet: sich vermehren, sich vervielfältigen, wie z. B. die Kaninchen.

heisst, auf Errichtung jeweder Manufaktur, welche die Anwendung der freien Künste erfordert.

4. Auf jede Hebung des Nationalcharakters, denn einen solchen kann der Sklave nicht haben; er kann gesund am Körper sein, stark durch seine leiblichen Kräfte, aber niemals ist er grosser Dinge fähig; allerdings mag es hierin Ausnahmen geben, allein die Regel wird dadurch nicht aufgehoben.

5. Auf jede merkbare Vermehrung des Nationalreichtums; denn der Hauptgrund alles Reichtums liegt in der religiösen Achtung vor dem Eigentumsrechte; eine solche Achtung ist aber schlechthin unmöglich, wo es keine Gesetze gibt.

6. Die stärksten Gründe sprechen auch dafür, dass man dann auf jede Verbesserung in der Lage der unteren Volksklasse Verzicht leisten muss; die Frucht seiner Anstrengungen wird durch den Luxus der höheren Klasse stets wieder verschlungen".

„Indem wir annehmen", sagt weiterhin unser Verfasser, „dass die wohlwollenden Absichten des Kaisers auf Hindernisse stossen, die in der Gewalt der Umstände liegen, wollen wir uns wenigstens bemühen, mit desto grösserer Sorgfalt zu untersuchen, welche Mittel zur Verbesserung der gegenwärtige Zustand der Dinge gestatten möchte.

Die unbedingte Unmöglichkeit, das Glück Russlands sicher zu stellen, ohne doch an die gegenwärtige Einrichtung der verschiedenen Volksklassen zu rühren, beweist hinlänglich die Notwendigkeit, dieselbe einer Umgestaltung zu unterwerfen. Seit einem halben Jahrhundert bereits hat man anerkannt, dass kein europäischer Staat, der sich in Beziehung mit anderen Staaten befindet, im Stande wäre, lange Zeit eine despotische Regierung zu bewahren. Man braucht nur die Stufe zu betrachten, auf welcher die Zivilisation im Allgemeinen angelangt ist, das Beispiel, welches die anderen Nationen geben, um seine Ansteckungskraft zu sehen, endlich das innere Gefühl zu Rate zu ziehen,

auf die Wünsche des Volkes zu lauschen, so schwach und leise es dieselben auch ausdrückt — man braucht, sagen wir, dies alles nur ins Auge zu fassen, um sich von der Notwendigkeit der Reformen zu überzeugen, um die Wünsche und die Hoffnungen der Gesamtheit in ihrem rechten Lichte zu erkennen.

Worin muss diese Reform bestehen? Die Reform muss darnach trachten, wenigstens jenen schreienden Widerspruch zu verwischen, der bei uns zwischen der anscheinenden Form und der wirklichen Form der Regierung besteht; alles dasjenige auszuführen, wovon die Herrscher seit einem Jahrhundert unablässig dem Volke vorgeredet haben; den Thron zu befestigen, nicht aber dadurch, dass man das Volk in seinem lethargischen Schlummer und in seinen Vorurteilen erhält, sondern dadurch, dass man diesem Throne das Gesetz und die allgemeine Ordnung zur Grundlage gibt . . .

Die Weisheit der Regierung besteht nicht darin, dass man die Ereignisse abwartet, und sich ihnen unterwirft, sondern darin, dass man sie beherrscht, dass man es versteht dem Zufalle alles zu entreissen, was der Zufall Verderbliches herbeiführen kann.

Nimmt man die Reformen in Angriff, so muss man damit anfangen, die verschiedenen Volksklassen anders zu organisieren, als sie gegenwärtig sind, und die Beziehungen zu ändern, die zwischen ihnen und dem Throne stattfinden.

Wir haben weiter oben gesehen, dass in einem wohlorganisierten Staate die ganze Masse der Nationalkräfte in zwei Klassen geteilt werden muss: die obere Klasse und die untere Klasse.

Die obere Klasse muss auf das Recht der Erstgeburt begründet werden. Sie ist dazu bestimmt, die ersten Staatswürden auszufüllen und über die Aufrechterhaltung der Gesetze zu wachen. Durch die unlösbaren Bande der Verwandtschaft und des Besitzes an das Volk gefesselt, wird sie auch an den Thron ge-

fesselt sein durch die ebenso unlösbaren Bande der Ehren und der Auszeichnungen, sowie durch das der Krone einzuräumende Vorrecht, alle, welche sie dessen für würdig erachtet, in die Reihen dieser Klasse eintreten zu lassen. Die letztere wird also den wahren monarchischen Adel bilden.

Die untere Klasse wird aus allen denjenigen bestehen, die nicht durch das Recht der Erstgeburt oder durch den Willen des Monarchen in die obere Klasse berufen worden. Sie wird an den Thron gefesselt sein durch den bürgerlichen und militärischen Dienst, durch die Ehrenstellen, durch die Reichtümer, und an die obere Klasse durch die Bande der Verwandtschaft, der Achtung, durch den Gedanken, dass diese letztere die Aufgabe hat, die Gesetze zu wahren und zu erhalten. Der unteren Klasse wird notwendigerweise ein grosser Teil der Reichtümer und der Aufklärung des Landes zufallen. Man wird darin keine anderen Unterscheidungen aufstellen können, als die des Talentes, der Fähigkeit, der Tugend. Wer wird es dann wagen, sie zu unterdrücken oder mit Verachtung auf sie herabzusehen?

Nichts würde die Regierung hindern können, die drei oder vier ersten Klassen der gegenwärtigen Adelshierarchie von dem Ueberreste des Adels zu trennen, und zunächst für diese vier Klassen das Recht der Erstgeburt einzuführen. Genau genommen, würde dies gar keine Neuerung sein.

Eine solche Reform wäre auch der oberen Klasse selbst keineswegs nachteilig. Allerdings würde ein Uebelstand sich zeigen, der darin seinen Grund hätte, dass gegenwärtig in den vier ersten Klassen viele Adelige ohne Bedeutung, ohne Talent, ohne Verdienst enthalten sind, die also demgemäss auch keine Achtung einflössen könnten.

Allein dies ist nur ein vorübergehender Uebelstand: ehe ein Jahrhundert verflossen ist, wird dieser Adel sich reinigen und allen den Glanz und allen den Wert

erlangen, dessen er bedarf. Uebrigens wird es vom Willen des Kaisers abhängen, einige von den reichen Personen der unteren Klasse in die obere aufzunehmen. Trotz all der Hirngespinste derer, welche von einer metaphysischen Gleichheit träumen, darf ein grosser Staat nicht bloss Männer wie Julius Cäsar, sondern er muss auch Männer wie Crassus enthalten, so lange diese vorhanden sind, werden die anderen es nicht wagen, sich die höchste Gewalt anzumassen.

Der gegenwärtige niedere Adel wird ebensowenig einen vernünftigen Grund haben, sich über eine solche Reform zu beklagen. . . . Sitzt er nicht jetzt schon in den Gerichtshöfen neben Männern aus den unteren Klassen und steht es nicht bei dem Kaiser, die Hälfte der Bevölkerung des Landes in den Adelstand zu erheben? . . . .

Es ist nur der Zeitpunkt noch zu bestimmen, wo diese Teilung stattfinden wird, sowie die Art und Weise, wie dieselbe ausgeführt werden muss.

Derselbe Nationalkongress, der zur Abfassung der Gesetze zusammenberufen werden wird, wird auch die ersten Grundlagen dieser Trennung festsetzen.

Um keine Nachteile herbeizuführen, ist folgendes erforderlich:

1. Die erwähnte Trennung muss gleich von vornherein durch die Verfügungen bestimmt werden, die man zur Einberufung des Kongresses treffen wird. Ihr Inhalt wird darin bestehen, dass die zu den ersten vier Klassen gehörenden Adeligen eine besondere Kammer für sich bilden, wogegen der Ueberrest des Adels in der Versammlung der Volksabgeordneten seinen Sitz nimmt.

2. Mitten in den Arbeiten des Kongresses muss der ersten Kammer vorgeschlagen werden, das alte Gesetz Peter I. über die Erstgeburt wieder herzustellen, jedoch seine Anwendung auf die obere Klasse zu beschränken; die zweite Kammer wird keinen Grund

haben, sich dagegen zu erklären, da dieses Gesetz sie nicht unmittelbar treffen kann [1]).

3. Gleichzeitig ist ein Gesetz vorzuschlagen, wonach es mit Ausnahme der vier ersten Klassen keinen nominellen Rang, keine nominellen Grade mehr gibt: Ein Rat von irgend einem Verwaltungszweige wird Rat, ein Kopist wird ein Kopist sein und weiter nichts. Dadurch werden alle Auszeichnungen der Klassen oder hierarchischen Rangstufen aufgehoben und es wird nur noch diejenige Auszeichnung übrig bleiben, die an die Stelle, welche man einnimmt, an die Amtsverrichtungen, welche man ausübt, geknüpft ist.

4. Es muss als Prinzip aufgestellt und vorgeschrieben werden, dass alle vor die Gerichtshöfe gelangenden Angelegenheiten von sämtlichen Beisitzern gemeinschaftlich zu entscheiden [2]) sind, mit Ausnahme jedoch der Kriminalangelegenheiten der ersten vier Klassen, welche von dem oberen Gerichtshofe entschieden werden. Ein derartiges Gesetz ist so leicht auszuführen, dass es selbst in unseren Tagen im Senate nur mit einer Mehrheit von zwei oder drei Stimmen abgeworfen wurde.

Diese vier Bestimmungen werden, sobald sie durch die Zeit ihre Weihe erhalten, alle die albernen Unterscheidungen, welche gegenwärtig noch bestehen, von selbst vernichten und die sämtlichen Teile des Volkes in ein einziges Ganzes vereinigen. Der Adelige wird seinen Adelstitel beibehalten, er wird sogar, wenn ihm das gefällt, darauf stolz sein dürfen; aber das gesamte russische Volk wird dieselben Rechte geniessen wie er.

Allerdings wird, trotz dieser Umgestaltungen, der Adel immer noch ein Vorrecht behalten, das ihn fort-

1) Es gleicht dies einigermassen einem Taschenspielerkunststückchen, um die Einrichtung der Erstgeburt zu umgehen. Bemerkung von N. T.

2) In dem Verlaufe unserer Denkwürdigkeiten wird man bemerkt haben, dass die aus Wahlen hervorgegangenen Beisitzer nur an denjenigen Angelegenheiten teilnehmen, welche die zu ihrem beziehentlichen Stande gehörigen Personen betreffen. Bemerkung von N. T.

während vor den übrigen Klassen auszeichnen wird: er wird fortwährend Leibeigene besitzen. Indessen ist so viel gewiss, welche Schwierigkeiten auch die Emanzipation darbieten mag, die Leibeigenschaft ist etwas dem gesunden Menschenverstande so sehr Zuwiderlaufendes, dass man sie nur als ein vorübergehendes Uebel betrachten darf, welches unfehlbar ein Ende nehmen wird.

Es scheint mir, fährt Speranski fort, als könnte man das Werk der Emanzipation einer glücklichen Lösung entgegenführen, wenn man es in zwei verschiedene Zeiträume verteilt.

In dem ersten Zeitraume wird man sich darauf beschränken, die Abgaben festzusetzen, welche der Grundeigentümer von dem Bauer rechtmässiger Weise verlangen darf. Im Interesse der Grundeigentümer selbst wird man gleichzeitig irgend eine richterliche Behörde einzusetzen haben, welche die Streitigkeiten zwischen den Grundbesitzern und den Ackerbauern entscheidet. Eine derartige Einrichtung ist bereits angedeutet in der „Instruktion“ der Kaiserin Katharina II. . . . . Auf diese Weise und ohne dazu eines förmlichen Gesetzes zu bedürfen, werden die Bauern — Leibeigene oder Sklaven, wie sie es jetzt noch sind — nur an den Boden gefesselt sein, „glebae adscripti“. Dies wird die erste Stufe ihrer Entfesselung bilden.

Dieser Massregel könnte man zwei andere beifügen, welche bestehen würden: erstens in der Umwandlung der Kopfsteuer in eine Grundsteuer, zweitens in der Anordnung, dass in den öffentlichen Registern nicht die Seelenzahl, sondern der Umfang des Grundstückes, welches Gegenstand der Verhandlung ist, angegeben wird.

In dem zweiten Zeitraume, welchem übrigens verschiedene Anordnungen untergeordneten Ranges vorhergehen müssen, wird man den leibeigenen Bauern ihr altes Recht, ungehindert von dem einen Grundbesitzer zum anderen überzugehen, wiederherstellen. Dadurch wird ihre endliche Entfesselung vollendet werden.

Schluss.

Indem wir alle diese Betrachtungen anstellten, haben wir keineswegs beabsichtigt, Grundgesetze einzuführen, oder die der Regierung zu gebende äussere Form auseinanderzusetzen; wir haben lediglich die Grundlagen aufsuchen wollen, auf denen diese Gesetze beruhen müssen, wenn anders die himmlische Macht, die heutzutage Russland auf so augenscheinliche Weise beschützt, es nicht verschmähen wollte, sich einem solchen Werke günstig zu zeigen. Auch haben wir gewisse, übrigens sehr wichtige Einzelheiten nur ganz im allgemeinen angedeutet und es ist dadurch dem Ganzen die Klarheit entgangen, die es haben könnte. Dieses Ganze würde vollständiger sein, wenn man den Plan des Gebäudes, dessen Grundlage wir festzustellen suchen, im Voraus hätte vorzeichnen wollen.

XIV. Kapitel und Schluss.

Dieses waren die neuen Ideen, zu denen Speranski gelangte. Die Mehrheit der Schriftsteller[1]), die von ihm sprechen, verwechseln die oben angeführten Erwägungen mit dem Entwurfe von 1809, der, wie wir es schon gesehen haben auf ganz anderer Grundlage aufgebaut ist. Dort (1809) — die vorwiegende Vertretung der Eigentümer und Grundbesitzer, hier die Vertretung des Adels als eines solchen, dort — eine Kammer; hier — zwei; dort war die alte Einteilung der Stände in Kraft gelassen, hier wird eine neue Einteilung der Stände projektiert, d. h. die Schaffung der höheren Aristokratie und die Herabsetzung des mittleren und Kleinadels bis zu dem „Volke". Kurz, sie haben nichts Gemeinsames, ausser dem Wunsche auf diese oder jene Weise den Absolutismus zu beschränken. Der zweite Entwurf ist nicht so ausführlich ausgearbeitet, um bei ihm länger zu verweilen. N. Tourgueneff hat die Unmöglichkeit des rein revolutionären Schrittes sehr richtig bemerkt, der den Adel in zwei ungleiche Teile teilen und einem von ihnen Vorzugsrechte geben sollte. Ueberhaupt war dieser Wunsch, die hohe Aristokratie zu „schaffen", nur ein pium desiderium gänzlich unausführbar. Der ganze neue Entwurf hat überhaupt den Charakter der Unsicherheit und der Unentschlossenheit. Zu derselben Periode (1810—1812) gehört auch der Entwurf einer Reorgani-

1) N. Tourgueneff, op. cit.; A. Pypin (op. cit.), auch Stscheglow in seinem Buche: „Der Reichsrat in Russland", Bd. I, Jaroslaw 1892.

sation der Ministerien und des Senats (beide im J. 1811). Der erste Plan ist in Erfüllung gegangen, aber nicht vollständig, der zweite ist auf dem Papiere geblieben, obgleich er auch von dem Reichsrate und dem Kaiser bestätigt worden ist. Dieser Entwurf[1]) enthielt die Idee Speranskis über die Teilung des Senats in den regierenden und den richterlichen, die er schon im Jahre 1803 ausgesprochen hat[2]). Der regierende Senat sollte aus Ministern, ihren Gehilfen und den Hauptchefs der besonderen Ressorts bestehen (Art. 11 des Entwurfes). Alles, was in der vollziehenden Ordnung die Grenzen der Gewalt eines einzelnen Ministers übertrifft, unterliegt der Beurteilung des regierenden Senats. Der Senat durfte administrative Verordnungen erlassen, aber die Gesetze, Reglements und Organisationsstatute sollten der gesetzgebenden Gewalt bleiben (§ 133). Der richterliche Senat, der höchste Gerichtshof des Reiches sollte aus ernannten und gewählten Senatoren bestehen. Die letzten wurden vom Adel nach den Gouvernements gewählt und auf die Listen der Kandidaten eingetragen, von wo der Monarch sie zu Senatoren ernennen konnte (§ 32—34). Der Senat selbst tagte nicht nur in St. Petersburg, sondern wurde in vier gleiche Teile, in vier Städten geteilt (St. Petersburg, Moskau, Kasan und Kiew). Dieser Entwurf ist nicht verwirklicht worden. Speranski selbst erfuhr sehr bald, was es heisst, die konstitutionellen Entwürfe einzig auf dem guten Willen des Monarchen zu begründen. Dank den Intriguen seiner persönlichen Feinde, dank der allgemeinen Forderung des Adels, der ihn für seine Reformen hasste, dank, schliesslich der Heuchelei Alexanders erfuhr Speranski an sich selber die Schnelligkeit der Fahrt in der „Kibitka“ (Reiseschlitten) in Begleitung eines Gendarmen. Am 12. März 1812 wurde er in die Ver-

1) Diesen Entwurf siehe: Schilder, Bd. III, Beilage; Bogdanowitsch, Bd. III. S. 11; Korf (Monographie über Sp.), 128 u. w.

2) Denselben Gedanken hat auch Mordwinow ausgesprochen, vergl. Kap. IV dieser Abhandlung.

bannung geschickt. In seinem Briefe[1]) an Alexander aus der Verbannung (aus N. Nowgorod) schrieb Speranski, dass seine konstitutionellen Pläne die erste und einzige Ursache alles des sei, was mit ihm geschehen war. Er bat Alexander seine Entwürfe aufzubewahren und gab der Hoffnung Ausdruck, dass Alexander zu denselben Grundgedanken zurückkehren werde. Die Hoffnungen Speranskis gingen bis zu einem gewissen Grade in Erfüllung[2]). Im Jahre 1815 gab Alexander die Verfassung Polen und im Jahre 1818, nach seiner bekannten Rede, beauftragte er Nowossiltzew, damals kaiserlicher Kommissär in Polen, die Verfassung auszuarbeiten. Diese Verfassung[3]) wurde im Jahre 1819 vom französischen Juristen Deschampes und Nowossiltzew französisch geschrieben und ins russische vom Fürsten P. Wjasemski übersetzt.

Der Grundzug dieses Entwurfes ist das Zweikammersystem. Ausserdem ist aus der polnischen Verfassung die Einteilung in Statthalterschaften mit den Lokallandtagen entnommen. Die Verfassung enthält den Abschnitt über die Rechte, die dem Volke gewährt werden. Die Auslegung und Analyse dieses Entwurfes ist einer speziellen Arbeit wert. Hier werde

---

1) Ce travail (der Entwurf) source unique et première de tout ce qui m'est arrivé .... Dieser Brief wurde zum ersten Mal von Schilder (Bd. III, Beilage) veröffentlicht.

2) Vergl. das Gespräch Alexanders mit dem Lord Grey (1815) in London. Metternich, Mémoires, Bd. I, 325.

3) Der Text dieses Entwurfes siehe: Charte constitutionelle de l'empire de Russie (Varsovie 1831) und russisch: Gossudarstwennaja Ustawnaja Gramota Rossijskoj Imperii (Warschau 1831, kl. 8⁰, VII, 154 und 35). „The Portfolio" a collection of State Papers and other documents .... Vol. V, London 1837 (Constitutional Charter of the Russian Empire; „Le Portfolio" (französ.) Paris, auch Hamburg, 1837, Tome V, 379; Projet d'une charte const. .... pour la Russie par Alexander I, Paris 1859, Libraire Frank; „Historische Zeitschrift", Bd. 72 (36), 1. Heft. Eine Konstitution u. s. w. von Th. Schiemann; Die neueste Ausgabe der „Charte", in Berlin, 1903; von Schiemann; russisch: „Istoritscheski Ssbornik" 1861 London; „Materialy" in Leipzig 1880; Schilder op. cit., Bd. IV, Beilage; weiteres bei Pypin, op. cit. 508 Anm.

ich nur erwähnen, dass die Verfassung nach dem Muster der „Charte constit. franç. (4. Juin, 1814)“ und der polnischen Verfassung 27. November (1815) zusammengefasst ist. Sie wurde nicht ins Leben durchgeführt, aber hat doch auf die Schaffung der griechischen Verfassung vom 17. Mai 1827 von Troezen eingewirkt. Die Reaktion in Europa von 1819—1821 war die Ursache der Erstarkung der Reaktion auch in Russland. Die russische Gesellschaft trat in der Person der Dekabristen mit ihren Projekten[1]) hervor.

---

1) Diese letzteren Entwürfe sind auch einer speziellen Analyse wert. Diese Entwürfe werden in kurzer Zeit veröffentlicht werden.

Schluss.

In dieser Arbeit haben wir eine ganze Reihe der Versuche und Entwürfe der Einschränkung des Absolutismus in Russland betrachtet. Der letzte von den von uns untersuchten ist vor 100 Jahren gemacht, aber die Grundgedanken sind bis jetzt noch nicht durchgeführt. Der russische Kaiser ist noch bis jetzt ein absoluter Monarch. Es erscheint sonderbar bei diesen Verhältnissen die Geschichte der Entwicklung der konstitutionellen Ideen in Russland zu schreiben, die Geschichte der Projekte, die niemals in Erfüllung gegangen sind. Eine Rechtfertigung einer solchen Arbeit kann man in folgenden Betrachtungen sehen:

Erstens, zeigt eine solche historische Uebersicht, dass der russische Absolutismus niemals für Russland etwas Unveränderliches und Heiliges gewesen ist, dass die Versuche ihn zu beschränken, mehrmals und von verschiedenen Personen und Gruppen unternommen wurden.

Zweitens, sind diese Entwürfe interessant, als mögliche Muster bei dem Versuche, den Absolutismus einzuschränken. Die Ideen Speranskis können wieder ins Leben gerufen werden (in Form der Entwürfe einer gesetzgebenden Kammer bei dem Reichsrate) gleich bei dem ersten Versuche der Bevölkerung, wenn auch fingierte Repräsentation und Teilnahme an der Gesetzgebung (von oben) zu gewähren[1]).

---

1) Vergl. die Entwürfe Loris-Melikows bei Leroy-Beaulieu „L'empire des Tsars et les Russes". Bd. III.

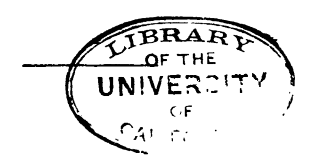
Drittens sind diese, wenn auch nicht in Erfüllung gegangenen Entwürfe interessant vom theoretischen Standpunkt aus, als die Widerspiegelung auf dem russischen Boden der konstitutionellen Theorien des westlichen Europas.

Von diesem Standpunkt bieten sie nicht weniger Interesse, als viele totgeborene, europäische Verfassungen. So z. B. erscheint das System Speranskis 1809 sehr originell in seinem Gesamtausbau, trotzdem, dass er vieles aus den französischen Verfassungen entnommen hat. Eigenartig ist die Lage des Reichsrates, dem, seiner Idee nach, die zentrale Stelle in der Verfassung gehören sollte. Was die Ursachen des Misslingens der konstitutionellen Versuche betrifft, so sind sie ganz verschieden. 1730 versuchte die höhere Aristokratie die Gewalt zu ergreifen. Der Kleinadel begann den Kampf mit ihm, da er für sich einen Teil der Gewalt bekommen wollte und nach dem Misserfolge es vorzog, dem Absolutismus zu helfen und von ihm eine Reihe Konzessionen auf Konto des Volkes zu erlangen. Die Entwürfe von 1762, 1773, die Entwürfe von der Reorganisation des Senates 1802 sind alle zugunsten der höheren, aber grösstenteils der Beamten-Aristokratie geschaffen. Sie alle sind erfolglos geblieben, da sie durch keinen genügend starken Druck unterstützt worden sind. Die Entwürfe, die zu Alexanders Zeiten gemacht worden sind, sind aus verschiedenen Gründen erfolglos geblieben. Die hauptsächlichen von ihnen sind in den entsprechenden Stellen bemerkt worden. Das sind der persönliche Charakter und die Unentschlossenheit Alexanders und auch die Heimlichkeit, mit der die Entwürfe ausgearbeitet worden sind; endlich eine Reihe rein äusserer Ursachen, z. B. der Kriege, des Einflusses der westeuropäischen Reaktion u. s. w. Die Haupt- und Grundursache aber alles Scheiterns der Versuche besteht darin, dass bei allen diesen Versuchen, es gar keine Volksklasse gab, die stark genug gewesen wäre, um dem Absolutismus die

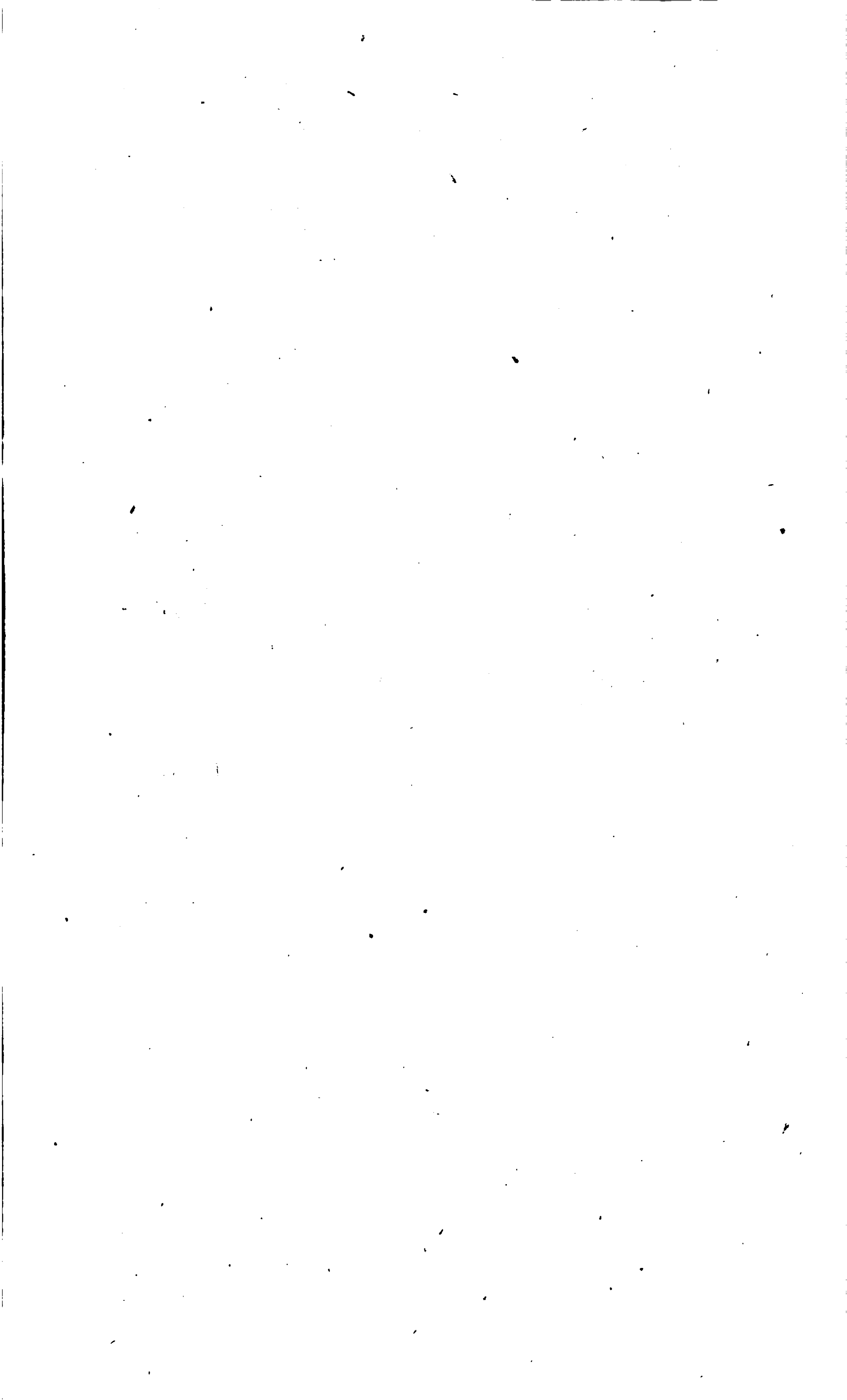
Gewalt zu entziehen und sie in ihre Hände zu nehmen. Wenn aber eine solche auch gewesen ist, (der Adel), so war sie viel zu schwach, um durch Gewalt ihre Versuche zu unterstützen, oder aber er sah in dem Absolutismus den Beschützer seiner ausschliesslichen Privilegien.

Lebenslauf.

Ich, Sergius v. Swatikow, Sohn eines Gouvernementssekretärs Gregor Swatikow und seiner Frau Elisabeth, geb. Krasseiew, wurde am 23. April 1880 in Rostow am Don (Süd-Russland) geboren; ich habe in 3 Jahren die städtische Elementarschule absolviert. Im Jahre 1890 bin ich in das klassische Gymnasium in Rostow am Don eingetreten, das ich im Jahre 1899 absolviert habe. In demselben Jahre bin ich in die Kaiserliche Universität St. Petersburg als Student der Fakultät für orientalische Sprachen aufgenommen worden, wo ich während 2 Semestern zu gleicher Zeit die Sprachen des fernen Ostens bei den Professoren W. P. Wassiliew, A. O. Iwanowski, Peschtschurow, Wesselowski, Jossibumi Kurono (japan.) und dem Sekretär der chinesischen Gesandtschaft zu St. Petersburg, Kuë-Fang, und ferner Staatswissenschaften bei den Professoren Friedrich v. Martens, J. A. Iwanowski und Georgiewski studiert habe. Danach trat ich zur juristischen Fakultät derselben Universität über, wo ich mich während 3 Semester den juristischen Studien bei den Professoren Petrazitzki, Jeffimmow, W. M. Hessen, Grimm, Sergeiewitsch, J. A. Iwanowski und Raspopow widmete. Im Jahre 1902 verliess ich die Universität St. Petersburg und wurde an der juristischen Fakultät der Grossh. Badischen Universität Heidelberg immatrikuliert, woselbst ich mich während 4 Semester staatswissenschaftlichen Studien bei den Professoren Hofrat Dr. Jellinek, Dr. Anschütz, Geh. Rat Dr. Windelband und Dr. Leser gewidmet habe. Am staatswissenschaftlichen Seminar bei Professor Dr. Jellinek habe ich während 2 Semester teilgenommen.








U. C. BERKELEY LIBRARIES
C047803926

